

Name:

Familien-Partei Deutschlands

Kurzbezeichnung:

FAMILIE

Zusatzbezeichnung:

-

Anschrift:

**Mühlenweg 12
23738 Lensahn**

Telefon:

04363 9037994

Telefax:

04363 9037991

E-Mail:

geschaeftsfuehrung@waehlefamilie.de

I N H A L T

Übersicht der Vorstandsmitglieder

Satzung

Programm

(Stand: 01.01.2024)

Bundesvorstand

Bundesvorsitzender	Helmut	Geuking
1. Stellv. Bundesvorsitzender	Jochen	Winkler
2. Stellv. Bundesvorsitzende	Heidi	Berg
Schriftführer	Niels	Geuking
Schatzmeisterin	Andrea	Wiemeler
Stellv. Schatzmeister	Werner	Lahann
Beisitzerin	Heidi	Klich
Beisitzer	Heinrich	Oldenburg
Beisitzerin	Klaudia	Krause
Beisitzer	Thomas	Vollbracht
Beisitzer	Sebastian	Henning
Bundesgeschäftsführung	Andrea	Vollbracht

Baden-Württemberg

Vorsitzende	Julia	Denzlinger
Stellv. Vorsitzende	Svetlana	Kolgina
Stellv. Vorsitzender	Boris	Schmidt
Schatzmeister	Jochen	Winkler
Beisitzer	Georg	Aichele

Nordrhein-Westfalen

Vorsitzender	Marcel	Stratmann
Stellv. Vorsitzender	Sebastian	Henning
Stellv. Vorsitzender	Sebastian	Renners
Schatzmeisterin	Andrea	Wiemeler
Schriftführer	Niels	Geuking
Beisitzerin	Nadine	Schöning
Beisitzerin	Klaus-Dieter	Kreisköther
Beisitzer	Joost-Dierk	Uhling
Beisitzer	Ulv-Bernd	Uhling
Beisitzer	Noah	Hauling

Saarland

Vorsitzender	Roland	Körner
Stellv. Vorsitzender	Benedikt	Weis
Schatzmeister	Albrecht	Hauck
Schriftführer	Erich	Körner
Beisitzer	Lothar	Reiß
Beisitzer	Stefan	Rohe
Beisitzerin	Monika	Hauck
Beisitzerin	Susanne	Baumann

Schleswig-Holstein

Vorsitzende	Kirsten	Dr. Bollongino
Stellv. Vorsitzende	Astrid	Redenius
Stellv. Vorsitzender	Manfred	Klich
Schatzmeister	Werner	Lahann

Thüringen

Vorsitzender	Sven	Seyfarth
Stellv. Vorsitzende	Kristin	Hammer
Stellv. Vorsitzender	Matthias	Schuster
Stellv. Vorsitzender	Pascal	Werner
Schatzmeisterin	Stefanie	Zöllner
Schriftführer	Fabian	Weinrich
Beisitzerin	Lisa	Zöllner

Bundessatzung der Familien-Partei Deutschlands

Beschluss des Bundesparteitages vom 14. November 2009

mit Änderungsbeschluss, Ergänzung von § 29 (3) des
Bundesparteitages vom 13. November 2010

mit Änderungsbeschluss Ergänzungen und Änderungen
von §7 (1 u. 4), §13 (2), §28 (1-10), § 29 (1-9) des
Bundesparteitages vom 20. November 2011

mit Änderungsbeschluss Einfügen eines neuen § 34 (1-4) des Bundesparteitages vom 05. Mai 2013

mit Änderungsbeschluss und Ergänzungen in den §3 (3)e, §6 (5 u. 7), §7 (3, 3b, 4), §8 (7 u. 8), §10 (3), §11
(1,2,3 u. 5), §11a (1,4,5 u. 7), §12 (3), §13 (2 u. 3), §16 e, § 17 (7 u.8), §19 (4), § 20 (1 u. 2), § 21 (a-f), §
23 (1,2,3), § 24, § 25 (1,2 u. 5), § 28 (5), § 29 (1,5 u. 5 b,c,d), § 30 (1), § 32 (3 u 4), § 33 (4 u 6), § 35 (1), §
36 (2 u 5) des Bundesparteitages vom 09.07.2016

mit Änderungsbeschluss Ergänzungen und Änderungen von §10 (1 a-d u. 2 a, b) des Bundesparteitages vom 16.
September 2017

mit Änderungsbeschluss Ergänzungen und Änderungen von §6 (2 a), §8 (2) des Bundesparteitages vom 15. April
2018

mit Änderungsbeschluss Ergänzungen und Änderungen von §17 (4 a) des Bundesparteitages vom 24. September
2022

Bundessatzung der Familien-Partei Deutschlands

Inhaltsverzeichnis

I. Teil Name, Sitz und Aufgaben	3
§ 1 Name	3
§ 2 Sitz	3
§ 3 Aufgaben und Ziele	3
§ 4 Verfassungsgebundenheit der Mittel.....	3
§ 5 Tätigkeitsgebiet.....	3
II. Teil Mitgliedswesen	4
§ 6 Mitgliedsfähigkeit.....	4
§ 7 Aufnahme von Mitgliedern	4
§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 9 Ehrenvorsitz und Ehrenmitglied des Bundesverbandes	5
§ 10 Ende der Mitgliedschaft.....	6
III. Teil Gliederungen und Organe	6
§ 11 Gliederungen.....	6
§ 12 Zuständigkeiten.....	7
§ 13 Zusammensetzung der Verbände.....	7
§ 14 Organe.....	7
§ 15 Bundesparteitag	7
§ 16 Aufgaben des Bundesparteitages	8
§ 17 Bundesvorstand	8
§ 18 Kommissarische Gremien	9
§ 19 Aufgaben des Bundesvorstandes	9
§ 20 Bund-Länder-Ausschuss	9
§ 21 Aufgaben des Bund-Länder-Ausschuss.....	10
§ 22 Vertreterversammlungen und Delegiertenschlüssel.....	10
IV. Teil Schiedsangelegenheiten und Aufsichtswesen	10
§ 23 Ordnungsmaßnahmen.....	10
§ 24 Kontrolle der Gliederungen.....	11
V. Teil Beschlussfassung und Wahlen	11
§ 25 Einberufung der Organe des Bundesverbandes	11
§ 26 Beschlussfähigkeit der Organe.....	11
§ 27 Stimmrecht.....	11
§ 28 Antragsrechte.....	12
§ 29 Beschlussfassung	13
§ 30 Satzungsänderungen	14
§ 31 Wahlvorschläge.....	14
§ 32 Auflösung, Erlöschung oder Verschmelzung	14
VI. Teil Finanzielle Rahmenordnung	14
§ 33 Finanzordnung	14
VII. Teil Geschäftliche Rahmenordnung	15
§ 34 Rechtsverbindlichkeiten von Verpflichtungen und Haftung.....	15
§ 35 Durchgängigkeit der Vorschriften	15
§ 36 Allgemeines	16
Impressum.....	16

I. Teil Name, Sitz und Aufgaben

§ 1 Name

Die Partei führt den Namen Familien-Partei Deutschlands.
Die Kurzbezeichnung bei Wahlen lautet: FAMILIE.

§ 2 Sitz

Der Bundessitz der Partei ist Berlin.

§ 3 Aufgaben und Ziele

- (1) Die Familien-Partei Deutschlands hat das Ziel, allen Menschen in der Bundesrepublik Deutschland eine selbstbestimmte und friedliche Zukunft zu sichern. Die Partei tritt jederzeit für das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland sowie für die Aufrechterhaltung der Demokratie ein. Sie ist bestrebt, den Wohlstand des Volkes auf gerechter und sozialer Basis zu erhalten und zu festigen.
- (2) Der Schutz der Familie und anderer Lebensgemeinschaften mit Kindern ist vorrangige Aufgabe der Partei. Es ist daher deren fundamentalste Aufgabe, gegen die seit Jahrzehnten betriebene Aushöhlung und Missachtung des Artikels 6 in Verbindung mit Artikel 3 des Grundgesetzes mit allen zu Gebote stehenden verfassungsrechtlichen Mitteln anzukämpfen.
- (3) Wesentliche politische Ziele der Partei sind:
 - a) wirtschaftliche Gleichstellung der Familien und anderer Lebensgemeinschaften mit Kindern mit den Kinderlosen durch einen gesetzlich zu verankernden Familienlastenausgleich.
 - b) Gleichstellung der Familienarbeit für Kinder mit der Erwerbstätigkeit im Berufsleben durch Einführung eines sozialversicherungs- und steuerpflichtigen Gehalts.
 - c) Zahlung der Existenz sichernden Aufwendungen für die Kinder an die Erziehungsberechtigten.
 - d) Lösung aller politischen Fragen im Hinblick auf die Familie und die nachwachsenden Generationen in sozialer Sicherheit, in Frieden und Freiheit.
 - e) Umsetzung des Wahlrechts minderjähriger Kinder über eine höchstpersönliche Stimmabgabe durch die Erziehungsberechtigten.
 - f) Reform des demokratischen Systems mit dem Ziel, gemeinwohlorientierten Entscheidungen zu ermöglichen (Herstellung der repräsentativen Demokratie).
 - g) Übergabe einer lebensgerechten Umwelt und Infrastruktur an die nachfolgenden Generationen.

§ 4 Verfassungsgebundenheit der Mittel

Aufgaben und Ziele der Partei werden nur mit verfassungsgemäßen Mitteln verfolgt. Insbesondere ist jede Anwendung von Gewalt ausgeschlossen.

§ 5 Tätigkeitsgebiet

- (1) Das Tätigkeitsgebiet der Partei ist die Bundesrepublik Deutschland.

- (2) Im Rahmen des politischen Zusammenwachsens in einem vereinten Europa stellt sich die Familien-Partei Deutschlands auch den dort anstehenden politischen Aufgaben.

II. Teil Mitgliedswesen

§ 6 Mitgliedsfähigkeit

- (1) Mitglied der Familien-Partei Deutschlands kann jede Person werden, die in der Bundesrepublik Deutschland ihren ständigen Wohnsitz hat, das 14. Lebensjahr vollendet hat und die Grundsätze der Partei anerkennt. Sie muss ab dem vollendeten 18. Lebensjahr im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sein.
- (2) Doppelmitgliedschaften in der Familien-Partei Deutschlands und anderen Parteien sind nur dann möglich, wenn der Bundesparteitag für bestimmte Parteien oder der Bundesvorstand bei einzelnen Personen einen Beschluss fasst.
- a) Doppelmitgliedschaften sind grundsätzlich auf ein Jahr, ab Datum Mitgliedsantragsstellung, begrenzt. Nach Ablauf eines Jahres müssen sich die betreffenden Personen anderer Parteien gegenüber der Bundesgeschäftsstelle schriftlich erklären, dass Sie die Doppelmitgliedschaft in der anderen Partei aufgegeben haben, oder den Nachweis erbringen das die andere Partei sich mittlerweile aufgelöst hat.
- (3) Eine Kandidatur bei öffentlichen Wahlen für eine andere Partei bedarf der vorherigen Zustimmung des Bundesvorstandes. Genehmigte Doppelmitgliedschaften sind davon ausgenommen. Andernfalls wird dies als Partei schädigendes Verhalten gewertet und führt zum Parteiausschluss gem. §10 dieser Satzung.
- (4) Über Doppelmitgliedschaften bei Wählervereinigungen entscheidet auf Antrag von mindestens drei Parteimitgliedern der jeweilige Landesverbandsvorstand. Der Antrag muss begründet sein.
- (5) Parteimitglieder, die als Angestellte für den Bundesverband tätig sind, können nicht Mitglied des Bundesvorstandes sein bzw. werden. Im Falle einer Wahl durch den Bundesparteitag in den Bundesvorstand ruht das Angestelltenverhältnis des betreffenden Mitglieds sofort und ist unverzüglich zu beenden. Dies schließt nicht aus, dass gewählten Bundesvorstandsmitgliedern ihre Vorstandstätigkeit vergütet wird.
- (6) Ehreuvorsitzende und Ehrenmitglieder des Bundesverbandes sind Mitglied in allen Gremien der Bundespartei und haben Rederecht.
- (7) Parteimitglieder vertreten und anerkennen die grundlegenden Wertvorstellungen der Familien-Partei, die Kernaussagen ihres Programms sowie das Grundgesetz und die freiheitlich – demokratische Grundordnung. Die Zugehörigkeit zu einer Organisation (z.B. Sekte), die diese Werte negiert oder gar bekämpft, stellt einen schweren Satzungsverstoß dar und führt zum Parteiausschluss. Es gilt § 10 dieser Satzung.

§ 7 Aufnahme von Mitgliedern

- (1) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher, vollständig ausgefüllter und eigenhändig unterschriebener Aufnahmeantrag erforderlich.
- (2) Über die Aufnahme befindet der Vorstand des aufnehmenden Verbandes. Dem Bundesvorstand steht innerhalb von 9 Monaten nach Kenntnisnahme von der Aufnahme ein Vetorecht zu.

- (3) Der Aufnahmeantrag verbleibt bei der aufnehmenden Gliederung, in Kopie geht der Aufnahmeantrag mit Kopie der Aufnahmebestätigung an die Bundesgeschäftsstelle, die den Mitgliedsausweis erstellt und per Einschreiben zusendet.
- (3b) Die Bundesgeschäftsstelle hat die Pflicht den Mitgliedsausweis innerhalb von 14 Tagen ab Erhalt des Mitgliedsantrages und der Aufnahmebestätigung und dem Protokollauszug der aufnehmenden Sitzung dem Mitglied zuzustellen.
- (4) Einzelheiten der Aufnahme von Mitgliedern regelt das vom Bund-Länder-Ausschuss nach Mitgliederaufnahmeordnung beschlossene Aufnahmeverfahren auf dem jeweils aktuellen Stand.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an der politischen Willensbildung der Partei mitzuarbeiten. Es besitzt bei Abstimmungen innerhalb der Partei uneingeschränktes Stimmrecht.
- (2) Jedem Mitglied steht das aktive und passive Wahlrecht innerhalb der Partei zu, sofern öffentlich-rechtliche Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen. Mitglieder der im Besitz einer Doppelmitgliedschaft sind müssen die Mitgliedschaft in der anderen Partei aufgeben, bevor sie für ein Amt in der Familien-Partei Deutschlands kandidieren.
- (3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Grundsätze der Partei zu vertreten und sich für deren Ziele einzusetzen. Satzungen, Programme und Schiedsgerichtsordnungen der Partei auf allen Gliederungsebenen sind anzuerkennen.
- (4) Die festgelegten Mitgliedsbeiträge sind zu entrichten. Hat ein Mitglied trotz Mahnung keine Mitgliedsbeiträge entrichtet, ruhen Stimmrecht, Wahlrecht und Antragsrecht innerhalb der Partei. Wird die vollständige Nachzahlung der Beiträge nach Fristablauf der zweiten Mahnung nicht geleistet, erlischt die Mitgliedschaft.
- (5) Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und die Verfassungen ihrer Bundesländer bilden den Rahmen aller politischen Aktivitäten der einzelnen Mitglieder der Familien-Partei Deutschlands.
- (6) Aus der Mitgliedschaft entsteht den Mitgliedern nicht das Recht, Rechtsgeschäfte im Namen der Partei zu tätigen.
- (7) Markennamen und Markenzeichen der Partei, z.B. Logo dürfen nur nach Genehmigung der nächst höheren Gliederung verwendet werden. Bei der Bundesgeschäftsstelle werden alle zur Publikation erlaubten Marken (Logo, Namen, Zeichen, etc.) geführt. Veränderungen der Markennamen und Markenzeichen sind unzulässig und stellen einen Satzungsverstoß dar. Nur die freigegebenen Markennamen und Markenzeichen dürfen von allen Untergliederungen verwendet werden.
- (8) Offizielle Stellungnahmen der Partei bedürfen der Zustimmung des Vorstandes oder gewählter Pressesprecher der jeweiligen Gliederung.

§ 9 Ehrenvorsitz und Ehrenmitglied des Bundesverbandes

- (1) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder werden auf Lebenszeit durch den Bundesparteitag gewählt.
- (2) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.
- (3) Die übrigen Rechte und Pflichten unter § 8 bleiben unberührt.

§ 10 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt
 - c) durch Erlöschen im Sinne von § 8 (4) der Satzung
 - d) durch Ausschluss.
- (2) Parteischädigendes Verhalten hat den Parteiausschluss zur Folge
 - a) Bei Vorwurf oder Verdacht eines parteischädigenden Verhalten von Mitgliedern entscheidet das Schiedsgericht. Es gelten die Vorschriften der Schiedsgerichtsordnung.
 - b) Bei parteischädigendem Verhalten von Amts- und / oder Mandatsträgern entscheidet der Bundesvorstand über den Parteiausschluss, um umgehend weiteren Schaden von der Partei abzuwenden.
Vor dem Beschluss mahnt der Bundesvorstand den Amts- oder Mandatsträger ab.
Setzt dieser sein parteischädigendes Verhalten vorsätzlich fort, entscheidet der Bundesvorstand über den Ausschluss.
Dem Amts- oder Mandatsträger muss die Möglichkeit gegeben werden, persönlich Stellung zu nehmen.
Der Beschluss muss mit 2/3tel Mehrheit erfolgen."
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen.

III. Teil Gliederungen und Organe

§ 11 Gliederungen

- (1) Die Familien-Partei Deutschlands gliedert sich entsprechend der föderalen Struktur der Bundesrepublik Deutschland (Bundesländer).
- (2) Untergliederungen führen den Namen: Familien-Partei Deutschlands – [Untergliederung] [Name der Untergliederung]
- (3) Zur Gründung einer Untergliederung lädt die übergeordnete Gliederung die Mitglieder im Gebiet der betreffenden Verwaltungseinheit der zu gründenden Untergliederung zu einer Gründungsversammlung ein.
- (4) Binnen 4 Wochen nach Gründung ist ein Gründungsprotokoll an die Bundesgeschäftsstelle zu übersenden.

§ 11a Pflichten der Untergliederungen

- (1) Die Untergliederungen handeln durch ihre Organe.

- (2) Die Untergliederungen erstellen für jedes Kalenderjahr ihren Rechenschaftsbericht nach Parteiengesetz und senden ihn bis zum 30.04. des Folgejahres über die Bundesgeschäftsstelle an den Finanzbeauftragten der Partei.
- (3) Mitwirkungspflicht gemäß § 24 dieser Satzung.
- (4) Die Namen, Anschriften, Telekommunikations- und Bankverbindungen (Telefon, Fax, Handy, E-Mail, IBAN, Name der Bank) der Vorstandsmitglieder bzw. der Untergliederung sind unverzüglich zur Veröffentlichung der Bundesgeschäftsstelle mitzuteilen.

§ 12 Zuständigkeiten

- (1) Soweit ein untergeordneter Verband nicht besteht oder aufgelöst ist, übernimmt der übergeordnete Verband seine Aufgaben.
- (2) Bei Übernahme von Aufgaben nicht bestehender Unterverbände gelten die Satzung und die weiteren parteirechtlichen Vorschriften des in der Zuständigkeit übergeordneten Verbandes.
- (3) Die Bundessatzung ist für die Landesverbände zur Landessatzung obligatorisch.

§ 13 Zusammensetzung der Verbände

- (1) Die im Gebiet einer öffentlichen Verwaltungseinheit mit Hauptwohnsitz gemeldeten Parteimitglieder gehören dem entsprechenden Verband gemäß § 11 auf der untersten konstituierten Gliederungsebene an.
- (2) Ausnahmen zu Absatz 1 sind bei Vorliegen bei einer Willenserklärung des Mitglieds bzw. Antragstellers dem höheren, der nach Absatz 1 zuständigen Gliederung und der Zustimmung durch die aufnehmende Gliederung und der übergeordnete Gliederung möglich.
- (3) Die Hauptversammlungen der Verbände können nach den Vorschriften dieser Satzung auch als Vertreterversammlungen nach § 22 dieser Satzung gehalten werden.

§ 14 Organe

Organe des Bundesverbandes der Familien-Partei Deutschlands sind:

- a) der Bundesparteitag
- b) der Bundesvorstand
- c) der Bund-Länder-Ausschuss

§ 15 Bundesparteitag

- (1) Der Bundesparteitag ist das oberste Organ der Familien-Partei Deutschlands. Er setzt sich zusammen aus:
 - a) den Mitgliedern des Bundesvorstandes
 - b) den Vorsitzenden der Landesverbände
 - c) den Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern des Bundesverbandes

- d) den Delegierten der Gliederungen gemäß § 22 dieser Satzung.
- (2) Soweit die Anzahl der Parteimitglieder auf Bundesebene die Zahl 1000 nicht überschreitet, ist der Bundesparteitag als Mitgliederversammlung zu halten.
- (3) Ein ordentlicher Bundesparteitag wird vom Bundesvorstand schriftlich einberufen und muss alle zwei Jahre stattfinden.
- (4) Über die Einberufung eines Bundesparteitages sind die Landesverbandsvorstände mit einer Frist von zwei Monaten unter Vorlage der vorläufigen Tagesordnung zu unterrichten.
- (5) Der Bundesvorstand erstellt die endgültige Einladung und die Tagesordnung in der in §25 für die Einberufung festgelegten Frist.

§ 16 Aufgaben des Bundesparteitages

Zu den Aufgaben des Bundesparteitages gehören:

- a) Beschlussfassung über die Grundlinien der Bundespolitik
- b) Beschlussfassung über Satzung und Finanzstatut
- c) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte und die Entlastung des Bundesvorstandes
- d) Wahl der Mitglieder des Bundesvorstandes in geheimer Wahl
- e) Wahl der Mitglieder des Schiedsgerichtes in geheimer Wahl
- f) Wahl der Kassenprüfer
- g) Wahl des Ehrenvorsitzenden und der Ehrenmitglieder auf Lebenszeit

§ 17 Bundesvorstand

- (1) Der Bundesvorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden/ der Vorsitzenden
 - b) ein bis fünf stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer/ der Schriftführerin
 - d) dem Schatzmeister/ der Schatzmeisterin
- (2) Der Bundesvorstand kann durch Beisitzer und/ oder Beisitzerinnen erweitert werden. Der Bundesparteitag befindet auf Antrag über deren Anzahl und deren Ernennung in geheimer Wahl. Die Anzahl der Beisitzer und Beisitzerinnen darf die Anzahl der Vorstandsmitglieder nach Absatz (1) jedoch nicht überschreiten.
- (3) Der Bundesvorstand kann um eine(n) Bundesgeschäftsführer(in) und/ oder eine(n) Bundesgeneralsekretär(in) erweitert werden. Diese werden von den anderen Vorstandsmitgliedern nach Absatz (1) und (2) in geheimer Abstimmung berufen und gegebenenfalls auch wieder abberufen.
- (4) Bundesgeschäftsführer(in) und Bundesgeneralsekretär(in) sind Generalbevollmächtigte des Bundesvorstandes. Sie besitzen erst dann Stimmrecht im Bundesvorstand, wenn ihre Berufung von einem Bundesparteitag bestätigt ist.
 - a) Generalsekretär(in) und Bundesgeschäftsführer(in) dürfen keine weiteren Funktionen auf Bundes-

und Landesebene innerhalb der Partei ausüben.

- (5) Die stellvertretenden Bundesvorsitzenden wählen aus ihrer Mitte den ständigen Vertreter des Bundesvorsitzenden. Er vertritt den Bundesvorsitzenden bei Verhinderung.
- (6) Für die Wahlverfahren zum Bundesvorstand gelten die Vorschriften des § 29 dieser Satzung.
- (7) Die Amtszeit beginnt mit dem Tag der Wahl. Im Rahmen der Amtsübergabe sind alle Unterlagen und Schriftsätze unverzüglich an den neu gewählten Bundesvorstand zu übergeben.
- (8) Eine Abwahl des Vorstandes oder einzelner Mitglieder ist nur aus schwerwiegendem Grund möglich. Als schwerwiegende Gründe sind insbesondere anzusehen:
 - a) schwerer Verstoß gegen Satzung oder Ordnungen der Partei
 - b) Amtsmissbrauch
 - c) Verurteilung aufgrund einer Straftat

§ 18 Kommissarische Gremien

- (1) Der Bundesvorstand kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben Kommissionen oder Sonderbeauftragte in unbeschränkter Anzahl einsetzen.
- (2) Der Bundesvorstand trägt die politische Verantwortung für die Arbeit der von ihm eingesetzten Kommissionen und Sonderbeauftragten.

§ 19 Aufgaben des Bundesvorstandes

- (1) Der Bundesvorstand übernimmt die Erledigung aller Verwaltungsangelegenheiten zwischen den Bundesparteitagen.
- (2) Er trifft sich regelmäßig, mindestens jedoch zweimal im Kalenderjahr.
- (3) Zu den Aufgaben des Bundesvorstandes gehören: Die Führung der Partei nach der Satzung, dem Parteiprogramm und nach den Beschlüssen des Bundesparteitages und des Bund-Länder-Ausschusses.
- (4) Die Mitglieder des Bundesvorstandes teilen die zur Erledigung der Aufgaben anfallenden Arbeiten untereinander auf.
- (5) Der Bundesvorstand überwacht die Arbeit der von ihm eingesetzten Kommissionen und Sonderbeauftragten.
- (6) Der Bundesvorstand hat das Recht, Vertreter zu Sitzungen der Organe der Gliederungen der Partei zu entsenden. Die Vertreter des Bundesvorstandes haben dort beratende Stimme und Antragsrecht. Damit der Bundesvorstand dieses Recht wahrnehmen kann, sind die Organe der Gliederungen verpflichtet, den Bundesvorstand so früh wie möglich über geplante Sitzungen zu informieren und ihm fristgerecht eine Einladung zu schicken.

§ 20 / Bund-Länder-Ausschuss

- (1) Der Bund-Länder-Ausschuss besteht aus dem Bundesvorstand und zwei Bevollmächtigten eines jeden Landesverbandes oder einer Landesgruppe. Der Vorsitz des Bund-Länder-Ausschusses übernimmt der Bundesvorsitzende oder im Vertretungsfalle einer seiner Stellvertreter.

§ 21 Aufgaben des Bund-Länder-Ausschusses

Dem Bund-Länder-Ausschusses obliegt es insbesondere

- a) Den Kassenbericht des Bundesvorstandes im Rahmen der jeweils gültigen Finanzordnung zu genehmigen.
- b) den Bundesvorstand zu kontrollieren.
- c) Länderanliegen gegenüber dem Bundesvorstand zu kommunizieren.
- d) Anliegen des Bundesvorstandes gegenüber den Landesverbänden zu besprechen.
- e) über die Vergütung von Mitgliedern des Bundesvorstandes zu beschließen.
- f) in Fragen der Programmänderung bzw. der Satzungsänderung gehört zu werden.

§ 22 Vertreterversammlungen und Delegiertenschlüssel

- (1) Die in den öffentlichen Verwaltungseinheiten jeweils niedrigsten Gliederungen der Landesverbände halten ihre Hauptversammlungen als Mitgliederversammlungen ab.
- (2) Jede Gliederung der Partei hält bis zu einer Mitgliederanzahl von 500 ihre Hauptversammlung als Mitgliederversammlung ab. Ab der Mitgliederanzahl 500 kann auf Beschluss des entsprechenden Landesparteitages das Delegiertenprinzip angewandt werden.
- (3) Die Delegierten zum Bundesparteitag werden von den Landesparteitagen für die Dauer von höchstens zwei Jahren gewählt.
- (4) Die Landesparteitage wählen für jedes angefangene Vielfache der Zahl 40 an landesansässigen Parteimitgliedern einen Delegierten / eine Delegierte zum Bundesparteitag.
- (5) Die Gliederungen der Partei können sich eigene Delegiertenschlüssel geben, die jedoch nicht größer als der Schlüssel zum Bundesparteitag sein dürfen.
- (6) Die Anzahl der stimmberechtigten Delegierten einer Vertreterversammlung muss größer sein als die vierfache Zahl der aus sonstigen Gründen (zum Beispiel auf Grund eines Vorstandsamtes) stimmberechtigten Teilnehmer dieser Versammlung.

IV. Teil Schiedsangelegenheiten und Aufsichtswesen

§ 23 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen Grundsätze oder Ordnungen der Familien-Partei Deutschlands und fügt ihr damit Schaden zu, so kann der Bundesvorstand eine Verwarnung oder einen Verweis aussprechen. Der Beschluss ist dem Mitglied in Schriftform unter Angabe von Gründen zu überstellen.
- (2) Über eine Enthebung von einem Parteiamt oder eine Aberkennung der Fähigkeit ein Parteiamt zu bekleiden auf Zeit entscheidet das zuständige Schiedsgericht auf Antrag des Bundesvorstands. Darüber hinaus wird auf die Schiedsgerichtsordnung (insbesondere Abschnitte F und H) verwiesen.
- (3) Die Mitgliedschaft ruht im Falle eines Ausschlusses bis zum Abschluss eines möglichen Berufungsverfahrens.

§ 24 Kontrolle der Gliederungen

Der Bundesvorstand besitzt das Recht, alle Gliederungen der Familien-Partei Deutschlands jederzeit zu kontrollieren. Für die Gliederungen besteht Mitwirkungspflicht nach § 11a (5) dieser Satzung.

V. Teil Beschlussfassung und Wahlen

§ 25 Einberufung der Organe des Bundesverbandes

- (1) Die Einberufung der Organe erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zehn Tagen durch den Bundesvorstand per Brief und E-Mail. Ein ordentlicher Bundesparteitag ist mit einer Frist von 1 Monat einzuladen. Die Einladung hat Angaben zum Tagungsort, Tagungsbeginn, vorläufiger Tagesordnung und der Angabe, wo weitere, aktuelle Veröffentlichungen gemacht werden, zu enthalten.
- (2) In dringenden Fällen (zum Beispiel bei öffentlichen Wahlen) kann auch mit einer gegenüber Absatz (1) verkürzten Frist von bis zu drei Tagen geladen werden, ein ordentlicher Parteitag mit einer Frist von 1 Woche. Die Verkürzung der Frist ist in der Einladung zu begründen.
- (3) Wenn von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen die Einberufung von Organen verlangt wird, müssen diese innerhalb von drei Monaten einberufen werden.
- (4) Ein außerordentlicher Bundesparteitag ist auf Antrag von mindestens drei Landesverbänden oder einem Zehntel der Parteimitglieder innerhalb von drei Monaten einzuberufen.
- (5) Ein Antrag auf einen außerordentlichen Bundesparteitag muss dem Bundesvorstand schriftlich per eingeschriebenen Brief zugeleitet werden. Der Antrag muss neben einer Begründung auch eine vorläufige Tagesordnung für den beantragten Parteitag enthalten. Die eingereichten Tagesordnungspunkte müssen in der Einladung der Sache nach übernommen werden. Das Recht der anwesenden Mitglieder auf Änderung und Erweiterung der Tagesordnungspunkte durch Stimmmehrheit bleibt davon unberührt.

§ 26 Beschlussfähigkeit der Organe

- (1) Die Beschlussfähigkeit der Organe in Versammlungen muss festgestellt werden.
- (2) Beschlussfähigkeit des Bundesparteitages liegt vor, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten bzw. bei einer Mitgliederversammlung mindestens ein Zehntel der Mitglieder anwesend sind. Die Maßgabe des § 22 (6) dieser Satzung ist zu beachten.
- (3) Der Bundesvorstand und der Bund-Länder-Ausschuss sind bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Bei Beschlussunfähigkeit ist eine Sitzung innerhalb eines Monats mit gleicher Tagesordnung zu wiederholen. In diesem Fall ist die Versammlung beschlussfähig.

§ 27 Stimmrecht

- (1) Jedes Mitglied hat derzeit nur eine Stimme.
- (2) Um basisnahe Entscheidungen zu erhalten, sind auf Beschluss des Bundesvorstandes. Abstimmungen über Sachfragen auch mittels Brief oder E-Mail möglich.

§ 28 Antragsrechte

- (1) Bei Anträgen wird unterschieden in
 - a) Initiativanträge
 1. auf Aufnahme eines Tagesordnungspunktes in die Tagesordnung
 2. zu bereits angesetzten Tagesordnungspunkten
 3. auf Satzungsänderung
 4. auf Änderung des Parteiprogramms
 5. sonstige Anträge
 - b) Abänderungsanträge
 1. auf redaktionelle Abänderung von gestellten Anträgen
 2. auf sachliche Abänderung von gestellten Anträgen
 - c) Geschäftsordnungsanträge
- (2) Tagesordnungspunkte zum Bundesparteitag können beantragt werden von allen Organen des Bundesverbandes und der Landesverbände sowie von allen Mitgliederversammlungen bzw. Parteitagen der den Landesverbänden gemäß §11 unmittelbar nachgestellten Gliederungen.
- (3) Zu angesetzten Tagesordnungspunkten können auch Anträge von Einzelmitgliedern gestellt werden. Sie bedürfen der Unterstützung von mindestens 7 Mitgliedern. Diese Anträge sind der Sitzungsleitung in schriftlicher Form einzureichen und der Versammlung durch mindestens einen der Unterzeichner persönlich vorzutragen.
- (4) Die Antragstellung auf Satzungsänderung ist in § 30 dieser Satzung geregelt.
- (5) Anträge auf Änderung des Parteiprogramms müssen acht Wochen vor dem Bundesparteitag beim Bundesvorstand in schriftlicher Form nachweislich eingegangen sein. Sie bedürfen der Unterstützung von mindestens 7 Mitgliedern.
- (6) Anträge auf redaktionelle Abänderung von bereits gestellten Anträgen können durch Einzelmitglieder mündlich in der Versammlung gestellt werden.
- (7) Anträge auf sachliche Abänderung von bereits gestellten Anträgen können durch Einzelmitglieder in der Versammlung gestellt werden, bedürfen aber der Schriftform. Ein Einzelmitglied darf dabei je gestellten Antrag nur einen Abänderungsantrag stellen.
- (8) Geschäftsordnungsanträge können jederzeit während der Versammlung von Einzelpersonen mündlich gestellt werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (9) Sonstige Anträge werden unter dem Tagesordnungspunkt „Anträge“ beim Bundesparteitag behandelt. Sie bedürfen der Unterstützung von mindestens 7 Mitgliedern. Diese Anträge sind der Sitzungsleitung in schriftlicher Form einzureichen und der Versammlung durch mindestens einen der Unterzeichner persönlich vorzutragen.
- (10) Der Bundesvorstand hat Antragsrecht und beratende Stimme bei allen Organen der Gliederungen der Partei.

§ 29 Beschlussfassung

- (1) Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit, sofern diese Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes vorschreibt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden für die Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt, für die Ermittlung der Beschlussfähigkeit zählen sie mit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Mitglieder eines Organs können namentliche Abstimmung beantragen, der ein Drittel der Stimmberechtigten zustimmen müssen. Namentliche Abstimmung hat Vorrang.
- (2) Geheime Abstimmung oder Wahl ist durchzuführen, wenn ein diesbezüglicher Antrag von mindestens 25 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder unterstützt wird.
- (3) Geheime Wahl ist zwingend vorgeschrieben
 - a) bei Wahlen mit mehreren Kandidaten für dasselbe Amt
 - b) bei Wahlen zum Bundesvorstand und zu den Vorständen der Landesverbände.
- (4) Vor einer Wahl sind die vorgeschlagenen Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt übernehmen. Bei Ablehnung stehen sie nicht zur Wahl. Nicht anwesende vorgeschlagene Kandidaten müssen ihre Zustimmung schriftlich mitgeteilt haben.
- (5) Wahlen
 - (a) Die Wahl für eine einfach zu besetzende Position (z.B. Bundesvorsitzender, Bundesschatzmeister, Bundesschriftführer, Ombudsmann) findet statt in einem Wahlgang durch ein auf dem Stimmzettel hinter den Namen eines Kandidaten gesetztes Kreuz. Der Stimmzettel muss die Namen aller vorgeschlagenen Kandidaten enthalten. Die Wahl gewinnt der Kandidat, der die Hälfte der gemäß Absatz (1) zu berücksichtigenden, gültigen Stimmzettel erreicht. Ist die Mehrheit im durchgeführten Wahlgang nicht erreicht, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen im Wahlgang. In diesem Wahlgang reicht die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
 - (b) Die Wahl der nach § 17 (1b) dieser Satzung zu wählenden bis zu fünf Stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt in einem Wahlgang durch ein auf dem Stimmzettel hinter den Namen eines Kandidaten gesetztes Kreuz. Der Stimmzettel muss die Namen aller vorgeschlagenen Kandidaten enthalten. Über die Anzahl der zu wählenden Stellvertreter befindet der Parteitag in einfacher Mehrheit. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind, als der zu wählenden Anzahl der Stellvertretenden Vorsitzenden entspricht, sind ebenfalls ungültig.

In diesem Wahlgang gewinnen die Kandidaten mit den meisten Stimmen, sofern sie mindestens die Hälfte der gemäß Absatz (1) zu berücksichtigenden, gültigen Stimmen erreichen.
Können im Wahlgang nicht alle zu besetzenden Stellvertreter gewählt werden, erfolgt eine Stichwahl unter den unterlegenen Kandidaten.
In diesem Wahlgang gewinnen die Kandidaten mit den meisten Stimmen sofern sie mindestens die Hälfte gemäß nach §17 (1) zu berücksichtigenden gültigen Stimmen erreichen.
 - (c) Die Wahl der nach § 17 (2) dieser Satzung zu wählenden Beisitzer erfolgt in einem Wahlgang durch ein auf dem Stimmzettel hinter den Namen eines Kandidaten gesetztes Kreuz. Der Stimmzettel muss die Namen aller vorgeschlagenen Kandidaten enthalten. Über die Anzahl der zu wählenden Beisitzer befindet der Parteitag in einfacher Mehrheit. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind, als der zu wählenden Anzahl der Beisitzer entspricht, sind ungültig. In diesem Wahlgang gewinnen die Kandidaten mit den meisten Stimmen sofern sie mindestens zwei Fünftel der gemäß § 17 (1) zu berücksichtigenden, gültigen Stimme erreichen. Können im ersten Wahlgang nicht alle zu besetzenden Beisitzer gewählt werden, reichen im zweiten Wahlgang ein Drittel der Mehrheit der gemäß § 17 (1) zu berücksichtigenden gültigen Stimme.

- (d) Wahlen zum Schiedsgericht oder auch sonstige Personenwahlen in ein Amt finden in entsprechend des § 29 (5a – 5c) dieser Satzung statt.

§ 30 Satzungsänderungen

- (1) Anträge auf Änderung der Satzung können nur vom Bundesvorstand, dem Bund-Länder-Ausschuss und den Landesverbänden eingebracht werden. Sie müssen acht Wochen vor dem Bundesparteitag bei der Geschäftsführung mit eingeschriebenem Brief eingegangen sein. Ein Protokoll der Beschluss fassenden Versammlung ist beizufügen.
- (2) Satzungsänderungen bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Voraussetzung ist, dass mindestens die Hälfte der anwesenden, stimmberechtigten Teilnehmer dafür stimmen.

§ 31 Wahlvorschläge

- (1) Die Einreichung (Unterzeichnung) von Wahlvorschlägen zu öffentlichen Wahlen mit der Bundesrepublik Deutschland als Wahlgebiet ist vom Bundesvorstand vorzunehmen.
- (2) Bei Wahlvorschlägen für öffentliche Wahlen in kleineren Verwaltungseinheiten sind die Vorstände der entsprechenden Gliederungen der Partei für die Einreichung zuständig.

§ 32 Auflösung, Erlöschung oder Verschmelzung

- (1) Eine Verschmelzung der Familien-Partei Deutschlands oder einer ihrer Gliederungen mit anderen Parteien oder mit Wählervereinigungen ist nicht möglich.
- (2) Löst sich ein Gliederungsverband auf oder erlischt er mangels satzungsgemäßer Konstituierung, so werden dessen Mitglieder Mitglied in der nächst höheren Gliederungsebene der Partei, sofern sie nicht ausdrücklich ihren Parteiaustritt erklären.
- (3) (a) Die Auflösung einer Gliederung bedarf drei Viertel der Stimmen der Mitglieder ihrer Hauptversammlung. Dies muss durch Urabstimmung bestätigt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Erlöschung einer Untergliederung ist ihr Parteivermögen an die nächst höhere Gliederung der Familien-Partei Deutschlands zu übertragen.

VI. Teil Finanzielle Rahmenordnung

§ 33 Finanzordnung

- (1) Der Bundesvorstand hat die Einnahmen und Ausgaben sowie das Vermögen lückenlos aufzuzeichnen. Nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres ist ein Rechenschaftsbericht zu erstellen. Die Vorschriften des fünften Abschnittes des Parteiengesetzes sind hierbei zu beachten.
- (2) Die Kassenunterlagen sind den vom Bundesparteitag gewählten Kassenprüfern zur Prüfung vorzulegen.

- (3) Die Kassenprüfer erstellen bis zum 15. April eines jeden Kalenderjahres einen Prüfbericht über die Kassenführung des Vorjahres.
- (4) Die Rechenschaftsberichte und Prüfberichte der Landesverbände müssen bis zum 30. April eines jeden Kalenderjahres für das Vorjahr dem Finanzbeauftragten der Bundespartei zugegangen sein. Der Zugang gilt als erfolgt, wenn der Rechenschaftsbericht am 30.04. eines Jahres bei der Bundesgeschäftsstelle eingegangen ist.
- (5) Die Gliederungen der Landesverbände übermitteln ihre Rechenschaftsberichte und die zugehörigen Prüfberichte jeweils bis zum 31. März in schriftlicher Form gemäß den Vorschriften des Parteiengesetzes an den jeweiligen Landesvorstand.
- (6) Näheres regelt die Finanz- und Beitragsordnung.

VII. Teil Geschäftliche Rahmenordnung

§ 34 Rechtsverbindlichkeiten von Verpflichtungen und Haftung

- (1) Im Außenverhältnis sind rechtsverbindliche Verpflichtungen nur gültig, wenn sie schriftlich erfolgen und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterschrieben sind, darunter der Parteivorsitzende oder sein Stellvertreter.
- (2) Im Innenverhältnis haften die Vorstandsmitglieder, die rechtsverbindliche Unterschriften leisten, persönlich, wenn für die eingegangenen Verpflichtungen kein Vorstandsbeschluss vorliegt.
- (3) Im Innenverhältnis haftet die Bundespartei für Verbindlichkeiten eines nachgeordneten Verbandes nur, wenn sie dem die Verpflichtung begründenden Rechtsgeschäft zugestimmt hat.
- (4) Die nachfolgenden Verbände haften gegenüber der Bundespartei im Innenverhältnis, wenn sie durch ein von Ihnen zu vertretendes Fehlverhalten Maßnahmen und Strafzahlungen nach dem Parteiengesetz verursachen, die gegen die Bundespartei ergriffen werden. Die Bundespartei kann ihre Schadensersatzansprüche mit fälligen Zahlungen an den betreffenden Verband verrechnen.

§ 35 Durchgängigkeit der Vorschriften

- (1) Die Partei kann sich über die Regelungen dieser Satzung hinausgehende ausführliche Ordnungen geben, insbesondere Geschäftsordnung, Finanzordnung, Beitragsordnung, Wahlordnung, Schiedsgerichtsordnung, Mitgliederaufnahmeordnung. Mit Annahme durch den Bundesparteitag werden sie integraler Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Alle Gliederungen der Partei können sich eigene Satzungen und Programme geben. Diese dürfen jedoch nicht im Widerspruch zu den entsprechenden Statuten der übergeordneten Gliederungen stehen.
- (3) Jedes Statut einer Gliederung bindet auch die nachgeordneten Gliederungen. Im Zweifelsfalle greift die Vorschrift der übergeordneten Gliederung.

- (4) Soweit eigene Satzungen und Vorschriften nicht bestehen, gelten die Mindestanforderungen des Parteiengesetzes vom 31. Januar 1994 (BGBL. I S. 149 ff mit allen Änderungen) sowie die Mindestanforderungen der jeweiligen für das Parteiwesen einschlägigen Landesgesetze.

§ 36 Allgemeines

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Über alle Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die mindestens die Beschlüsse wiedergeben und vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer unterschrieben werden müssen. Bei der Protokollerstellung haben Sitzungsleiter, Protokollführer und soweit vorhanden der Geschäftsführer Benehmen herzustellen und das jeweilige Protokoll ist dem Bundesvorstand und dem Bund-Länder-Ausschuss innerhalb von 4 Wochen vorzulegen.
- (3) Der Bundesvorstand und der Bund-Länder-Ausschuss können Entscheidungen auch unter Vermittlung von Kommunikationsmedien treffen. Die Beschlüsse sind in der nächsten Vorstandssitzung zu Protokoll zu geben.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach in Kraft treten unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt wurde. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.
- (5) Diese Satzung tritt mit der Verabschiedung durch den Bundesparteitag am 14. November 2009 in Kraft, die Ergänzungen und Änderungen des Bundesparteitages vom 05. Mai 2013 gelten ab Beschlussfassung. Die Änderungen des Bundesparteitages vom 09.07.2016 gelten ab Beschlussfassung. Die Änderungen des Bundesparteitages vom 16.09.2017 gelten ab Beschlussfassung.

Impressum

Familien-Partei Deutschlands

Mühlenweg 12
23738 Lensahn

E-Mail: geschaeftsfuehrung@waehlefamilie.de

Homepage: www.waehlefamilie.de

Bundesfinanz- und Beitragsordnung

der Familien-Partei Deutschlands

(BFBO)

Beschluss des Bundesparteitages vom 14. November 2009
mit Änderungen des Bundesparteitages vom 19. November 2011
in § 2 Absatz (5), § 16 Absatz (5) und in § 16 Absatz (6)
mit Änderungen des Bundesparteitages vom 16. September 2017
in § 2 Absatz (5)

Familien-Partei



Bundesfinanz- und Beitragsordnung der Familien-Partei Deutschlands

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Ausgabendeckung	4
§ 2	Pflicht zur öffentlichen Rechenschaftslegung/ Finanzbeauftragter.....	4
§ 3	Rechenschaftsbericht.....	7
§ 4	Anzeigepflicht bei Unrichtigkeiten im Rechenschaftsbericht	12
§ 5	Spenden.....	12
§ 6	Spendenrichtlinien	15
§ 7	Unentgeltliche Sach-, Werk- und Dienstleistungen	17
§ 8	Behandlung von Sach-, Werk- und Dienstleistungen	17
§ 9	Mitgliedsbeiträge.....	18
§ 10	Öffentliche Sammlungen	19
§ 11	Parteiinterner Finanzausgleich	19
§ 12	Umlagen.....	19
§ 13	Wirtschaftsbetriebe.....	20
§ 14	Finanzielle Geschäfte der Bundespartei.....	21
§ 15	Bundesschatzmeister	22
§ 16	Rechnungsprüfer	22
§ 17	Etatbeschlüsse	23
§ 18	Rechnungslegung	24
§ 19	Abschlussprüfung	25
§ 20	Unterrichtungsrechte	26
§ 21	Widerspruchsfreie Finanz- und Beitragsordnungen	26
§ 22	Inkrafttreten	27

Finanz- und Beitragsordnung des Bundesverbandes (BFBO)

§ 1 Ausgabendeckung

Einnahmen und Ausgaben aller Gliederungen der Familien-Partei Deutschlands müssen in einem finanzwirtschaftlichen Gleichgewicht stehen. Die Vorstände sind verpflichtet, bei ausgabenwirksamen Beschlüssen auch über die Deckung der Ausgaben zu beschließen.

§ 2 Pflicht zur öffentlichen Rechenschaftslegung/ Finanzbeauftragter

- (1) Der Bundesvorstand wählt aus den Vorstandsmitgliedern einen Finanzbeauftragten, der für den Rechenschaftsbericht zuständig ist. Außerdem ist ein Stellvertreter zu wählen. Der Bundesverband und die einzelnen Landesverbände sind zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichtet. Sie reichen ihre Unterlagen dem Finanzbeauftragten ein. Den Konten sind die Bankauszüge sowie alle Belege für Einnahmen und Ausgaben beizufügen. Bei Spendeneinnahmen müssen Kopien der Spendenbescheinigungen beigelegt werden. Wurden keine Spendenbescheinigungen ausgestellt, so müssen Name und Anschrift der Spender aus den Unterlagen hervorgehen. Beizufügen sind ferner die Prüfberichte der Kassenprüfer der Landesverbände, Gliederungen sowie des Bundesverbandes. Ferner sind Protokollauszüge beizufügen aus denen hervorgeht, dass die Vorstände des Bundesverbandes, der Landesverbände bzw. der Gliederungen den jeweiligen Kassenbericht genehmigt

haben. Ersatzweise kann der Kassenbericht auch von allen Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.

- (2) Der Finanzbeauftragte prüft die Unterlagen ganz oder in Stichproben. Dabei kann er seinen Stellvertreter und andere Vorstandsmitglieder hinzuziehen. Danach stellt er die Unterlagen zum Rechenschaftsbericht für die Gesamtpartei zusammen.
- (3) Der Rechenschaftsbericht wird dem Bundesvorstand vorgelegt und von ihm genehmigt. Auf Antrag haben die einzelnen Mitglieder des Bundesvorstandes vorher das Recht auf Einsichtnahme in die Unterlagen. Der Bundesvorsitzende kann auch ohne Antrag jederzeit die Einsichtnahme in die Unterlagen verlangen.
- (4) Nach Genehmigung durch den Bundesvorstand wird der Rechenschaftsbericht für die Gesamtpartei von dem Finanzbeauftragten unterzeichnet. Er bestätigt damit, dass der Rechenschaftsbericht nach bestem Wissen und Gewissen erstellt wurde und den Vorschriften des Fünften Abschnitts des Parteiengesetzes entspricht. Er übergibt den Rechenschaftsbericht an einen Wirtschaftsprüfer, der ihn testiert. Der unterschriebene und testierte Rechenschaftsbericht ist bis zum 31.8. des Folgejahres der Bundestagsverwaltung einzureichen. Wenn diese Frist nicht eingehalten werden kann, hat der Finanzbeauftragte den Bundesvorstand zu unterrichten und eine Fristverlängerung bis zum 31.12. zu beantragen. Auch bei einer Fristverlängerung ist der Rechenschaftsbericht so rechtzeitig einzureichen (30.11.), dass bei Beanstandungen durch die Bundestagsverwaltung noch Korrekturen vorgenommen werden können. Der Finanzbeauftragte unterrichtet den Bundesvorstand spätestens am 1.12. von der Einreichung. Sollte eine diesbezügliche Meldung nicht erfolgen, hat insbesondere der Bundesschatzmeister Initiati-

ven einzuleiten, die eine rechtzeitige Abgabe bewirken. Bei erforderlichen Korrekturen ist ebenfalls der Bundesvorstand zu unterrichten. Der Finanzbeauftragte veranlasst mit dem Bundesschatzmeister die Behebung der Beanstandungen und sorgt dafür, dass der berichtigte Rechenschaftsbericht innerhalb der Ausschlussfrist (31.12.) eingereicht wird.

- (5) Der Bundesverband, die Landesverbände und die Gebietsverbände sind für ihre Rechenschaftsberichte selbst inhaltlich verantwortlich. Der jeweilige Schatzmeister ist zuständig. Er lässt den Kassenbericht durch die Kassenprüfer prüfen und legt ihn dem Vorstand zur Genehmigung vor. Beim Bundesverband ist der Bundeshauptvorstand zuständig. Der Bericht der Kassenprüfer wird bei der jeweiligen Vorstandssitzung verlesen. Wenn keiner der Kassenprüfer anwesend ist, wird der Bericht der Kassenprüfer vom Finanzbeauftragten verlesen. Nach Genehmigung wird der Kassenbericht dem jeweiligen Parteitag zur Genehmigung vorgelegt. Die Kassenprüfer berichten dort über die durchgeführte Prüfung. Danach wird der Kassenbericht genehmigt und dem Vorstand Entlastung erteilt, wenn es keine Beanstandungen gegeben hat. Landesverbände mit einem Aufkommen an Eigenmitteln (Mitgliedsbeiträgen und Zuwendungen) über 50.000 € haben zusätzlich ihren Rechenschaftsbericht von einem Wirtschaftsprüfer gegenzeichnen zu lassen.
- (6) Sollten beim Bundesverband, bei einzelnen Landesverbänden oder bei Gliederungen später Unrichtigkeiten festgestellt werden, die vom Finanzbeauftragten nicht festgestellt worden sind, so haftet der jeweilige Verband für eventuell auftretende Schäden. Handelnde Personen, die grob fahrlässig oder absichtlich Unrichtigkeiten zu

verantworten haben, sind durch den Bundesvorstand zivilrechtlich für aufgetretene Schäden in Regress zu nehmen.

- (7) Für die Erstellung des Rechenschaftsberichts für die Gesamtpartei sind die Rechenschaftsberichte des Bundes und aller Landesverbände erforderlich. Reicht der Bundesverband oder ein Landesverband den Rechenschaftsbericht trotz Mahnungen durch den Finanzbeauftragten nicht ein, so kann der Finanzbeauftragte jemanden bestimmen, der die Unterlagen abholt und so zusammenstellt, dass sie in den Gesamtbericht eingearbeitet werden können. Der entsprechende Verband hat die Kosten zu tragen.

§ 3 Rechenschaftsbericht

- (1) Der Rechenschaftsbericht besteht aus einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung, einer Vermögensbilanz sowie einem Erläuterungsteil. Er hat unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Partei zu vermitteln.
- (2) Die handelsrechtlichen Vorschriften über die Rechnungslegung, insbesondere zu Ansatz und Bewertung von Vermögensgegenständen, gelten entsprechend, soweit das Parteiengesetz nichts anderes vorschreibt. Belege, Buchungslisten, Bücher, Bilanzen und Rechenschaftsberichte sind zehn Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Rechnungsjahres. Für die Aufbewahrung ist der jeweils amtierende Finanzbeauftragte verantwortlich. Unmittelbar nach der Amtsniederlegung soll der scheidende Finanzbeauftragte seinem Nachfolger alle Unterlagen weiterreichen.

- (3) In den Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei sind die Rechenschaftsberichte jeweils getrennt nach Bundesverband und Landesverband sowie die Rechenschaftsberichte der nachgeordneten Gebietsverbände je Landesverband aufzunehmen. Die Landesverbände und die ihnen nachgeordneten Gliederungen haben ihre Unterlagen zu den Rechenschaftsberichten eine lückenlose Aufstellung aller Zuwendungen je Zuwender mit dem Familiennamen beizufügen. Die Bundespartei hat diese Aufstellungen zur Ermittlung der jährlichen Gesamthöhe der Zuwendungen je Zuwender zusammenzufassen. Die Landesverbände gemäß § 2 Absatz 5 haben die Teilberichte der ihnen nachgeordneten Gliederungen gesammelt bei ihren Rechenschaftsunterlagen aufzubewahren.
- (4) Die Kreis-/ Bezirksverbände sind verpflichtet, jährlich bis zum 31. März eines jeden Jahres zusammen mit dem Rechenschaftsbericht gemäß Parteiengesetz Zuwendungen des Vorjahres dem Landesverband anzuzeigen.
- (5) Die Einnahmerekchnung umfasst:
1. Mitgliedsbeiträge,
 2. Mandatsträgerbeiträge und ähnliche regelmäßige Beiträge,
 3. Spenden von natürlichen Personen,
 4. Spenden von juristischen Personen,
 5. Einnahmen aus Unternehmenstätigkeit und Beteiligungen,
 6. Einnahmen aus sonstigem Vermögen
 7. Einnahmen aus Veranstaltungen, Vertrieb von Druckschriften und Veröffentlichungen und sonstiger mit Einnahmen

- verbundener Tätigkeit,
8. staatliche Mittel,
 9. sonstige Einnahmen,
 10. Zuschüsse von Gliederungen und
 11. Gesamteinnahmen nach den Nummern 1 bis 10.
- (6) Die Ausgaberechnung umfasst:
1. Personalausgaben,
 2. Sachausgaben
 - a) des laufenden Geschäftsbetriebes,
 - b) für allgemeine politische Arbeit,
 - c) für Wahlkämpfe,
 - d) für die Vermögensverwaltung einschließlich sich hieraus ergebender Zinsen,
 - e) sonstige Zinsen,
 - f) sonstige Ausgaben,
 3. Zuschüsse an Gliederungen und
 4. Gesamtausgaben nach den Nummern 1 bis 3.
- (7) Die Vermögensbilanz umfasst:
1. Besitzposten:
 - A. Anlagevermögen:
 - I. Sachanlagen:
 1. Haus- und Grundvermögen,
 2. Geschäftsstellenausstattung,
 - II. Finanzanlagen:
 1. Beteiligungen an Unternehmen,
 2. sonstige Finanzanlagen;
 - B. Umlaufvermögen:

- I. Forderungen an Gliederungen,
 - II. Forderungen auf staatliche Mittel,
 - III. Geldbestände,
 - IV. sonstige Vermögensgegenstände,
 - C. Gesamtbesitzposten (Summe aus A und B);
2. Schuldposten:
- A. Rückstellungen:
 - I. Pensionsverpflichtungen,
 - II. sonstige Rückstellungen;
 - B. Verbindlichkeiten:
 - I. Verbindlichkeiten gegenüber Gliederungen,
 - II. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten,
 - III. Verbindlichkeiten gegenüber natürlichen Personen,
 - IV. sonstige Verbindlichkeiten;
 - C. Gesamte Schuldposten (Summe von A und B);
3. Reinvermögen (positiv oder negativ).
- (8) In der Vermögensbilanz sind Vermögensgegenstände mit einem Anschaffungswert von im Einzelfall mehr als 5.000 Euro (inklusive Umsatzsteuer) aufzuführen. Vermögensgegenstände sind mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten vermindert um planmäßige Abschreibungen anzusetzen. Im Bereich des Haus- und Grundvermögens erfolgen keine planmäßigen Abschreibungen.
- (9) Der Vermögensbilanz ist ein Erläuterungsteil hinzuzufügen, der insbesondere folgende Punkte umfassen muss:
- 1. mögliche Differenzen zwischen dem Saldo der Einnahme- und Ausgaberechnung und der Vermögensbilanz;

2. Auflistung der Beteiligungen nach Absatz 7 Nr. 1 A II 1 sowie deren im Jahresabschluss aufgeführten unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen, jeweils mit Name und Sitz sowie unter Angabe des Anteils und der Höhe des Nominalkapitals; außerdem sind die Höhe des Anteils am Kapital, das Eigenkapital und das Ergebnis des letzten Geschäftsjahres dieser Unternehmen anzugeben, für das ein Jahresabschluss vorliegt. Die im Jahresabschluss dieser Unternehmen aufgeführten Beteiligungen sind mit den Angaben aus dem Jahresabschluss zu übernehmen. Beteiligungen im Sinne des Parteiengesetzes sind Anteile gemäß § 271 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs (HGB);
 3. Benennung der Hauptprodukte von Medienunternehmen, soweit Beteiligungen an diesen bestehen;
 4. im Abstand von fünf Jahren eine Bewertung des Haus- und Grundvermögens und der Beteiligungen an Unternehmen nach dem Bewertungsgesetz (Haus- und Grundvermögen nach §§ 145 ff. des Bewertungsgesetzes).
- (10) Sonstige Einnahmen nach § 24 Abs. 4 Nr. 9 PartG sind aufzugliedern und zu erläutern, wenn sie bei einer der in § 24 Abs. 3 PartG aufgeführten Gliederungen mehr als 2 vom Hundert der Summe der Einnahmen nach § 24 Abs. 4 Nr. 1 bis 6 PartG ausmachen. Darüber hinaus sind Einnahmen, die im Einzelfall die Summe von 10.000 Euro übersteigen, offen zu legen. Erbschaften und Vermächtnisse sind unter Angabe ihrer Höhe, des Namens und der letzten Anschrift des Erblassers im Rechenschaftsbericht zu verzeichnen, soweit der Gesamtwert 10.000 Euro übersteigt.

- (11) Im Übrigen sind bei der Erstellung des Rechenschaftsberichts die Vorschriften des § 24 Abs. 8 bis 11 PartG zu berücksichtigen.
- (12) Den Wirtschaftsprüfern steht auf allen Ebenen der Partei ein uneingeschränktes Prüfungsrecht im Rahmen der Rechenschaftslegung zu. Die Prüfungen können stichprobenartig erfolgen.

§ 4 Anzeigepflicht bei Unrichtigkeiten im Rechenschaftsbericht

Erlangen die nachgeordneten Verbände Kenntnis von Unrichtigkeiten eines bereits frist- und formgerecht beim Präsidenten des Deutschen Bundestages eingereichten Rechenschaftsberichts, haben sie diese unverzüglich dem Bundesvorstand schriftlich mitzuteilen. Dieser sorgt für die gesetzlich vorgeschriebene Anzeige bei dem Präsidenten des Deutschen Bundestages.

§ 5 Spenden

- (1) Spenden sind über Mitgliedsbeiträge und Sonderbeiträge hinausgehende Zahlungen. Dazu gehören auch Sonderumlagen und Sammlungen sowie geldwerte Zuwendungen aller Art, sofern sie nicht üblicherweise unentgeltlich von Mitgliedern außerhalb eines Geschäftsbetriebes zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Die Partei ist berechtigt, Spenden anzunehmen. Parteimitglieder, die Empfänger von Spenden an die Partei sind, haben diese unverzüglich an den zuständigen Schatzmeister weiterzuleiten. Spenden sind von einer Partei erlangt, wenn sie in den Verfügungsbereich der Bundeskasse, der Länderkassen oder der Kassen von Unter-

gliederungen gelangt sind. Unverzüglich nach ihrem Eingang an den Spender zurückgeleitete Spenden gelten als nicht von der Partei erlangt.

- (3) Von der Befugnis der Partei, Spenden anzunehmen, sind ausgeschlossen:
1. Spenden von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Parlamentsfraktionen und -gruppen sowie von Fraktionen und Gruppen von kommunalen Vertretungen;
 2. Spenden von politischen Stiftungen, Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen (§§ 51 bis 68 der Abgabenordnung);
 3. Spenden von außerhalb des Geltungsbereiches des Parteiengesetzes, es sei denn, dass
 - a) diese Spenden aus dem Vermögen eines Deutschen im Sinne des Grundgesetzes, eines Bürgers der Europäischen Union oder eines Wirtschaftsunternehmens, dessen Anteile sich zu mehr als 50 vom Hundert im Eigentum von Deutschen im Sinne des Grundgesetzes oder eines Bürgers der Europäischen Union befinden oder dessen Hauptsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, unmittelbar der Partei zufließen,
 - b) es sich um eine Spende eines Ausländers von nicht mehr als 1.000 Euro handelt.

4. Spenden von Berufsverbänden, die diesen mit der Maßgabe zugewandt wurden, sie an eine politische Partei weiterzuleiten;
 5. Spenden von Unternehmen, die ganz oder teilweise im Eigentum der öffentlichen Hand stehen oder die von ihr verwaltet oder betrieben werden, sofern die direkte Beteiligung der öffentlichen Hand 25 vom Hundert übersteigt;
 6. Spenden, soweit sie im Einzelfall mehr als 500 Euro betragen und deren Spender nicht feststellbar sind, oder bei denen es sich erkennbar um die Weiterleitung einer Spende eines nicht genannten Dritten handelt;
 7. Spenden, die der Partei erkennbar in Erwartung oder als Gegenleistung eines bestimmten wirtschaftlichen oder politischen Vorteils gewährt werden;
 8. Spenden, die von einem Dritten gegen ein von der Partei zu zahlendes Entgelt eingeworben werden, das 25 vom Hundert des Wertes der eingeworbenen Spende übersteigt.
- (4) Spenden und Sonderbeiträge an die Partei oder einen oder mehrere ihrer Gebietsverbände, deren Gesamtwert in einem Kalenderjahr (Rechnungsjahr) 10.000 Euro übersteigt, sind unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders sowie der Gesamthöhe der Spende im Rechenschaftsbericht zu verzeichnen. Spenden, die im Einzelfall die Höhe von 50.000 Euro übersteigen, sind unverzüglich dem Bundesvorstand schriftlich mitzuteilen. Dieser sorgt für die gesetzlich vorgeschriebene Anzeige bei dem Präsidenten des Deutschen Bundestages.

- (5) Nach Absatz 3 unzulässige Spenden sind von der Partei unverzüglich, spätestens mit Einreichung des Rechenschaftsberichts für das betreffende Jahr (§ 19a Abs. 3 PartG) über den Bundesvorstand an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.

§ 6 Spendenrichtlinien

- (1) Spenden und sonstige Zuwendungen an die Partei dienen der Finanzierung ihrer verfassungsmäßigen, gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben.
- (2) Alle Spenden sind unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen einzunehmen und öffentlich zu verzeichnen (§§ 24, 25, 27 PartG).
- (3) Spenden dürfen grundsätzlich nur über Bankkonten abgewickelt werden. Bis zu einem Betrag von 1.000 Euro kann eine Spende mittels Bargeld erfolgen. Bei Spenden über 500 Euro ist in jedem Falle eine Zuwendungsbescheinigung auszustellen, und zwar auch dann, wenn der Spender darauf verzichtet. Aus der Bescheinigung müssen der Name des Spenders und die Höhe der Spende ersichtlich sein. Sonstige finanzielle Zuwendungen außer Beiträgen und Sonderbeiträgen an die Partei werden entsprechend den für Spenden geltenden rechtlichen Regelungen vereinnahmt, verbucht und veröffentlicht.
- (4) Spenden, die nicht unmittelbar dem Kreisverband, Bezirksverband, Landesverband oder der Bundespartei zugehen, sind unverzüglich der nächsten Kasse führenden Gliederung, der der Empfänger angehört, anzuzeigen und mit ihm abzurechnen.

- (5) Spendenbescheinigungen dürfen nur der Kreisverband, Bezirksverband, Landesverband und die Bundespartei ausstellen. Alle übrigen Empfänger von Spenden, einschließlich Gemeinde- und Ortsverbände sowie Parteimitglieder sind zur Ausstellung von Spendenbescheinigungen nicht berechtigt. Die steuerliche Abzugsfähigkeit von Spenden ist nur gewährleistet, wenn die Spendenbescheinigungen von Kreisverband, Bezirksverband, Landesverband oder der Bundespartei ausgestellt sind.
- (6) Als Spendenbescheinigungen dürfen ausschließlich die von der Bundespartei ausgegebenen Vordrucke verwendet werden. Sie sind zu unterschreiben vom Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Bei Verhinderung kann auch der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied unterschreiben.
- (7) Die Gliederungen der Partei haben die Pflicht, von jeder Spendenbescheinigung eine Kopie zu erstellen, diese zu sammeln und entsprechend den steuerlichen Bestimmungen aufzubewahren. Auch unbrauchbar gewordene Spendenvordrucke sind zu sammeln und aufzubewahren.
- (8) Die Landesverbände gemäß § 2 Absatz 5 werden sich in Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Spendenverwaltung mindestens einmal im Jahr im Rahmen der Prüfung der Rechenschaftsberichte der Gliederungen der Partei überzeugen.
- (9) Die Landesverbände § 2 Absatz 5 können zur Durchführung dieser Richtlinien ergänzende Organisationsregelungen treffen.

§ 7 Unentgeltliche Sach-, Werk- und Dienstleistungen

Die ehrenamtliche Mitarbeit in Parteien erfolgt grundsätzlich unentgeltlich. Sach-, Werk- und Dienstleistungen, die die Mitglieder außerhalb eines Geschäftsbetriebes üblicherweise unentgeltlich zur Verfügung stellen, bleiben als Einnahmen unberücksichtigt. Ein Kostenersatz bleibt hiervon unberührt.

§ 8 Behandlung von Sach-, Werk- und Dienstleistungen

- (1) Spenden an Parteien können auch als Sachspenden geleistet werden (§ 25 Abs. 1 i.V.m. § 26 Abs. 4 PartG). Sie sind grundsätzlich wie Barspenden zu behandeln, jedoch unter Beachtung der nachstehenden Besonderheiten.
- (2) Aus der Spendenbescheinigung müssen der Wert und die genaue Bezeichnung der Sachspende im Sinne des § 10b Abs. 3 EStG ersichtlich sein (H 111 „Sachspende“ EStH).
- (3) Bei Sachspenden (Sachleistungen), die im Rahmen eines Geschäftsbetriebes aus dem Betriebsvermögen gespendet werden, ist der so genannte Teilwert = Entnahmewert (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 1 EStG) als Wert anzusetzen (§ 10b Abs. 3 S. 2 EStG). Der Ansatz mit dem Buchwert gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 4 ist nicht möglich. Dieser Teilwert ist vom Spendenempfänger beim Spender zu erfragen und in die Spendenbescheinigung mit der Bemerkung „nach Angaben des Spenders“ einzusetzen. Aus den Aufzeichnungen der

Partei muss sich die Grundlage für den vom Empfänger bestätigten Wert der Zuwendung ergeben.

- (4) Bei Sachspenden (Sachleistungen), die außerhalb eines Geschäftsbetriebes aus dem Privatvermögen gespendet werden, ist der gemeine Wert bzw. der Wert, der der Sachspende verkehrsmäßig beizumessen ist, als Wert der Spende anzusetzen (§ 10 Abs. 3 S. 3 EStG).
- (5) Bei Sachspenden (Werk- und Dienstleistungen) in Form von Nutzungen oder Leistungen kann eine Spendenbescheinigung grundsätzlich nicht erteilt werden. Eine Spendenbescheinigung kann nur erstellt werden, wenn ein Anspruch auf Erstattung der Aufwendungen durch Vertrag oder Satzung eingeräumt worden ist, bevor mit der zum Aufwand führenden Tätigkeit begonnen wurde. Eine rückwirkende Satzungsänderung reicht nicht aus. Der Aufwendungsersatzanspruch muss ernsthaft eingeräumt worden sein und darf nicht unter der Bedingung des Verzichts eingeräumt worden sein. Die Partei muss ungeachtet des späteren Verzichts in der Lage sein, den geschuldeten Aufwendungsersatz zu leisten. Bei dem Verzicht auf den Ersatz der Aufwendungen handelt es sich um eine Geldspende und ist in der Spendenbescheinigung als Geldzuwendung zu bescheinigen.
- (6) Die übrigen Vorschriften über die Entgegennahme und Behandlung von Spenden und Beiträgen bleiben unberührt.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag kann frei gewählt werden, beträgt aber zur Deckung der Grundkosten mindestens 2 Euro pro Person und Mo-

nat. Bei mehreren Mitgliedern mit derselben Postanschrift wird ein Familienbeitrag von mindestens 3 Euro pro Monat erhoben.

- (2) Mitgliedsbeiträge sind im Voraus zu bezahlen.
- (3) Mitgliedsbeiträge sind nur solche regelmäßigen Geldleistungen, die ein Mitglied auf Grund satzungsrechtlicher Vorschriften und dieser Finanzordnung entrichtet.
- (4) Landesverbände können in besonderen Fällen Mitgliedsbeiträge erlassen, ermäßigen oder stunden.

§ 10 Öffentliche Sammlungen

- (1) Öffentliche Sammlungen im ganzen Bundesgebiet bedürfen eines Beschlusses des Bundesvorstandes. Öffentliche Sammlungen im Bereich eines Landesverbandes bedürfen seiner Zustimmung.
- (2) Öffentliche Sammlungen im Bereich nachgeordneter Verbände bedürfen der Zustimmung des Schatzmeisters des übergeordneten Verbandes.

§ 11 Parteiinterner Finanzausgleich

Die Bundespartei regelt im Benehmen mit den Landesverbänden im Bundeshauptvorstand den parteiinternen Finanzausgleich (§ 22 PartG).

§ 12 Umlagen

- (1) Der Bundeshauptvorstand kann in besonderen Fällen mit 2/3-Mehrheit seiner Mitglieder beschließen, dass die nachgeordneten Gliederungen zusätzliche Beträge nach den Grundsätzen des par-

teii internen Finanzausgleichs an die Bundespartei abzuführen haben (Umlagen).

- (2) Den nachgeordneten Gliederungen steht für ihren Bedarf dieses Recht gegenüber den Verbänden zu, denen sie übergeordnet sind.
- (3) Kann der vorläufige Jahresabschluss nicht durch die staatliche Parteienfinanzierung gedeckt werden, so sind auf Anfrage des Bundesvorstandes die Landesverbände gehalten zu prüfen, ob sie dem Bundesverband ein Darlehen bereitstellen können. Sollte ein solventer Landesverband nicht kreditieren, so kann der Bundesvorstand eine schriftliche Begründung verlangen. Den Landesverbänden sind Zinsausfälle zu erstatten, die Tilgung des Darlehens hat Vorrang gegenüber allen neu aufzunehmenden Verpflichtungen und gegenüber allen künftigen Zahlungen aus dem parteiinternen Finanzausgleich an die nicht kreditierenden Landesverbände.
- (4) Im Jahr einer Europawahl werden die Abschlagszahlungen des Bundesverbandes an die Landesverbände im Rahmen des parteiinternen Finanzausgleichs solange auf 25% der Vorjahresbeträge reduziert, bis das Wahlergebnis vorliegt und der Rechenschaftsbericht für das Vorjahr erstellt ist.

§ 13 Wirtschaftsbetriebe

- (1) Dem Betrieb von wirtschaftlichen Unternehmungen durch die Bundespartei dienen Gesellschaften mit beschränkter Haftung.
- (2) Der jeweilige Gesellschaftsvertrag muss vom Bundesvorstand genehmigt werden.

- (3) Die jeweilige Gesellschafterversammlung beruft einen oder mehrere Geschäftsführer. Es kann ein Aufsichtsrat (§ 52 GmbHG) gebildet werden, dessen Vorsitzender der Bundesschatzmeister oder ein von ihm bestellter Vertreter ist.

§ 14 Finanzielle Geschäfte der Bundespartei

- (1) Die finanziellen Geschäfte der Bundespartei werden vom Bundesschatzmeister getätigt. Er ist für die ordnungsgemäße Verbuchung und Verwaltung zuständig. Er gibt Anfang des Jahres dem Bundeshauptvorstand die Abweichungen zum Wirtschaftsplan bekannt. Der Jahresabschluss muss vom Bundeshauptvorstand genehmigt werden. Der Wirtschaftsplan für das folgende Jahr wird von ihm in Zusammenarbeit mit dem Finanzbeauftragten und dem Bundesvorsitzenden erstellt und dem Bundeshauptvorstand zur Genehmigung vorgelegt. Ausgaben, die vom Wirtschaftsplan abweichen, müssen vor Bezahlung vom Bundesvorstand genehmigt werden. Ausgaben von Einzelrechnungen, die über 2.000 Euro liegen, müssen von 2 Zeichnungsberechtigten unterschrieben werden, darunter muss der Bundesschatzmeister oder der Parteivorsitzende sein. Zeichnungsberechtigt sind: Der Bundesschatzmeister, sein Stellvertreter sowie der Bundesvorsitzende und seine Stellvertreter. Die gleiche Regelung gilt für die Landesverbände und deren Gliederungen.
- (2) Der Bundesschatzmeister erstellt zusammen mit dem Finanzbeauftragten die Berechnungen für den parteiinternen Finanzausgleich, die vom Bundeshauptvorstand zu genehmigen sind.

- (3) Eine etwaige Veröffentlichung aller der Bundespartei zufließenden Spenden erfolgt im Rahmen des Rechenschaftsberichts durch den Finanzbeauftragten des Bundesvorstandes.
- (4) Widerspricht der Bundesschatzmeister Ausgaben oder Kreditaufnahmen, die für das laufende Jahr nicht vorgesehen waren, dürfen diese nur getätigt werden, wenn der Bundesvorstand sie mit Zweidrittelmehrheit beschließt.
- (5) Den Schatzmeistern der nachgeordneten Verbände steht das gleiche Recht gegenüber ihren Verbänden zu.

§ 15 Bundesschatzmeister

- (1) Der Bundesschatzmeister ist für die Beschaffung der finanziellen Mittel der Bundespartei verantwortlich, die für die politische und organisatorische Arbeit der Familien-Partei Deutschlands erforderlich sind.
- (2) Der Bundesschatzmeister kann im Benehmen mit dem Bundesvorstand Maßnahmen ergreifen, die notwendig sind, um ein optimales Spendenaufkommen zu gewährleisten.
- (3) Der Landesschatzmeister hat gegenüber den dem Landesverband nachgeordneten Verbänden die dem Bundesschatzmeister nach Absatz 2 zustehenden Rechte.

§ 16 Rechnungsprüfer

- (1) Der Bundesparteitag wählt mindestens 2 Rechnungsprüfer für die Amtszeit von 2 Jahren. In jedem Jahr scheidet ein Rechnungsprüfer aus und ein neuer wird gewählt.
- (2) Aufgabe der Rechnungsprüfer ist die Prüfung der Bundeskasse für das abgelaufene Wirtschaftsjahr.
- (3) Sie sind berechtigt alle Bankauszüge, Konten und Belege einzusehen und die Buchhaltung auf Ordnungsmäßigkeit zu prüfen.
- (4) Sie fertigen einen Prüfbericht, der mit den Unterlagen an den Finanzbeauftragten zur Erstellung des Rechenschaftsberichtes eingereicht werden.
- (5) Der Bundesschatzmeister legt den Kassenbericht für das abgelaufene Jahr dem Bundeshauptvorstand und später dem Bundesparteitag vor. Beim Bundeshauptvorstand wird der Kassenprüfungsbericht verlesen. Auf dem Bundesparteitag berichten die Kassenprüfer persönlich. Wenn keiner der Kassenprüfer anwesend ist, wird der Bericht der Kassenprüfer vom Finanzbeauftragten verlesen.
- (6) Die Regelungen auf Bundesebene gelten entsprechend auch für die Landesverbände und die weiteren Gliederungen. Die Ergebnisse sind hier dem Vorstand und dem Landesparteitag bzw. der Hauptversammlung vorzutragen.

§ 17 Etatbeschlüsse

- (1) Alle Etats und die mittelfristige Finanzplanung der Bundespartei werden vom Bundeshauptvorstand aufgestellt und beschlossen. Vor der Beschlussfassung ist der jeweilige Entwurf des Etats und

- der mittelfristigen Finanzplanung dem Bundesschatzmeister zur Prüfung vorzulegen.
- (2) Der Beschluss des Bundesvorstandes über den ordentlichen Etat und über die mittelfristige Finanzplanung ist vor oder zu Beginn des Rechnungsjahres zu fassen.
 - (3) Dies gilt auch für die entsprechenden Beschlüsse der Vorstände der nachgeordneten Verbände.

§ 18 Rechnungslegung

- (1) Nach Abschluss des Rechnungsjahres ist jeder nachgeordnete Verband dem ihm übergeordneten Verband verpflichtet, über seine finanzielle Lage zu berichten und seine Einnahmen und Ausgaben sowie sein Vermögen nachzuweisen. Die Landesverbände legen ihre Berichte dem Finanzbeauftragten der Bundespartei vor.
- (2) Die Berichte an den Finanzbeauftragten der Bundespartei müssen ihm bis zum 30. April zugegangen sein. Bei besonderen Vorkommnissen kann er die Frist auf Antrag des Bundes- oder einzelner Landesverbände bis zum 31. Mai verlängern. Bei Nichteinhaltung der verlängerten Frist hat der Finanzbeauftragte den Bundesvorstand zu unterrichten.
- (3) Der Finanzbeauftragte kann im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand nähere Einzelheiten bestimmen hinsichtlich
 1. der Buchführungsorganisation und des Rechnungswesens,

2. der Vereinnahmung, Abrechnung, Meldung, Weiterleitung, Bescheinigung und Veröffentlichung von Spenden.
- (4) Die Bundes- und Landesverbände sowie die Gliederungen weisen ihre Konten und Bankverbindungen öffentlich aus. Sie unterliegen der Verantwortung der jeweiligen Schatzmeister. Neue Konten dürfen nur mit Zustimmung des jeweiligen Vorstands eingerichtet werden. Auslandskonten sind unzulässig.
- (5) Bargeldkassen auf der Bundes-, Landes- und Gebietsebene dürfen nur mit Zustimmung des jeweiligen Vorstands geführt werden. Der jeweilige Barbestand soll 2.500 Euro nicht übersteigen. Barmittel dürfen täglich nur in Höhe von 500 Euro abgehoben werden und müssen zweckgebunden sein. Die Ein- und Ausgänge sind in einem Kassenbuch nachzuweisen und durch zwei Vorstandsmitglieder innerhalb eines Monats nach Geldfluss abzuzeichnen. Vom Kassenbuch sind regelmäßig Fotokopien zu sichern und vom jeweiligen Vorsitzenden der Gliederung aufzubewahren.
- (6) Alle Vorstandsmitglieder sind auf Antrag beim Gesamtvorstand einzeln oder gemeinsam berechtigt, Einsicht in die Buchführung ihres Verbandes zu nehmen. Der Vorsitzende hat dazu generell das Recht.
- (7) Das Prüfungsrecht des Bundesverbandes gemäß § 24 der Bundesstatzung umfasst auch das uneingeschränkte Recht zur Einsichtnahme in alle Kassenbücher der Gliederungen der Partei.

§ 19 Abschlussprüfung

- (1) Die jährlichen Rechenschaftsberichte der Bundespartei, der Landesverbände und ihrer Gliederungen müssen in der gesetzlichen Mindestanzahl von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft sein.

§ 20 Unterrichtsrechte

- (1) Der Finanzbeauftragte des Bundes und sein Stellvertreter können jederzeit einzeln von den Schatzmeistern des Bundes und aller Gliederungen verlangen, dass ihnen die Buchführung bis zu einem Stichtag vorgelegt wird.
- (2) Den Schatzmeistern der nachgeordneten Verbände steht das gleiche Recht gegenüber den ihnen nachgeordneten Verbänden zu.

§ 21 Widerspruchsfreie Finanz- und Beitragsordnungen

- (1) Finanz- und Beitragsordnungen der nachgeordneten Verbände dürfen den Bestimmungen dieser Finanz- und Beitragsordnung sowie den zu ihrer Ausführung ergangenen Beschlüssen der Bundesorgane nicht widersprechen.
- (2) Die Organisation ihres Finanzwesens regeln die nachgeordneten Verbände in eigener Verantwortung, soweit ihnen ein entsprechendes Satzungsrecht zusteht.
- (3) Verstößt ein nachgeordneter Verband gegen diese Finanz- und Beitragsordnung, gegen einen zu ihrer Ausführung ergangenen Beschluss eines Bundesorgans oder eine Vereinbarung, so kann der

Finanzbeauftragte alle Maßnahmen ergreifen, um den Verstoß zu unterbinden. Zu diesem Zweck kann er die Erfüllung von Verbindlichkeiten verweigern. Der Bundesvorstand ist von dem Verstoß und den ergriffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten.

§ 22 Inkrafttreten

Die Neufassung dieser Finanz- und Beitragsordnung tritt am 20.11.2011 in Kraft und ist erstmals im Rechenschaftsbericht 2012 für das Geschäftsjahr 2011 anzuwenden.

Die Neufassung dieser Finanz- und Beitragsordnung tritt am 16.09.2017 in Kraft und ist erstmals im Rechenschaftsbericht 2018 für das Geschäftsjahr 2017 anzuwenden.

Impressum

Familien-Partei Deutschlands

Postfach 940238

12442 Berlin

Email: info@familien-partei.de

Homepage: www.familien-partei-deutschlands.de

**Geschäftsordnung
des Bundesparteitages
der Familien-Partei Deutschlands
(GO-BPT)**

Beschluss des Bundesparteitages vom 14. November 2009
mit redaktioneller Anpassung an die Bundessatzung

Geschäftsordnung des Bundesparteitages der Familien-Partei Deutschlands

Inhaltsverzeichnis

Teil A Allgemeines	3
§ 1 Geltungsbereich	3
Teil B Vorbereitung des Bundesparteitages	3
§ 2 Regeln für Anträge (zu §28 der Bundessatzung)	3
Teil C Durchführung des Bundesparteitages	4
§ 3 Eröffnung	4
§ 4 Leitung	4
§ 5 Tagesordnung	5
§ 6 Wortmeldung	6
§ 7 Geschäftsordnungsanträge.....	6
§ 8 Beschlüsse (zu §29 der Bundessatzung)	8
§ 9 Wahlen (zu §29 der Bundessatzung)	9
§ 10 Wahlausschuss.....	10
§ 11 Bewertung von Stimmergebnissen	11
Teil D Sonstige Bestimmungen	12
§ 12 Protokoll	12
§ 13 Vollzug der Beschlüsse und Berichterstattung über deren Durchführung	12
§ 14 Schlussbestimmungen.....	12

Teil A Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Ergänzend zur Bundessatzung gilt für die Vorbereitung und Durchführung von Bundesparteitag diese Geschäftsordnung (nachfolgend GO).

Teil B Vorbereitung des Bundesparteitages

§ 2 Regeln für Anträge

(zu § 28 der Bundessatzung)

- 2.1 Anträge müssen enthalten:
 - a) den Namen oder die Bezeichnung der nach der Satzung Antragsberechtigten
 - b) das Datum und das Abstimmungsergebnis (Ja/Nein/Enthaltung) der Beschlussfassung
- 2.2 Die Anträge sind von der/dem Vorsitzenden des beschließenden Gremiums oder von der/dem jeweiligen Vertreterin/Vertreter zu unterschreiben.
- 2.3 Alle Anträge sind den stimmberechtigten und für den Bundesparteitag schriftlich angemeldeten Mitgliedern in den Parteitagsunterlagen mindestens 4 Wochen vorher zur Kenntnis zu geben. Anträge, die dieser Frist nicht gerecht werden, können auf Antrag behandelt werden, wenn 2/3 der Anwesenden diesem Antrag zustimmen.

Teil C Durchführung des Bundesparteitages

§ 3 Eröffnung

Der Bundesparteitag wird von der/dem Bundesvorsitzenden, im Verhinderungsfall von einer/einem ihrer/seiner Stellvertreterinnen/Stellvertreter eröffnet. Dieser/diese stellt die Beschlussfähigkeit fest und leitet die in der Regel offene Wahl

- a) des Tagungspräsidiums (mindestens 3 Mitglieder)
- b) der Schriftführerin/des Schriftführers
- c) des Wahlausschusses (3 Mitglieder), soweit erforderlich.

Die gewählten Personen müssen die ihre Aufgaben betreffenden Bestimmungen in der Satzung und in dieser GO kennen.

§ 4 Leitung

- 4.1 Das Tagungspräsidium leitet den Bundesparteitag und ist für einen ordnungsgemäßen Ablauf verantwortlich. Es einigt sich intern über die Aufgabenverteilung.
- 4.2 Das Tagungspräsidium übt das Hausrecht aus. Es kann Ordnungsmaßnahmen gegen störende Personen ergreifen, insbesondere durch Erteilen einer Rüge, Wortentzug und Verweisen aus dem Saal.

- 4.3 Die Mitglieder des Tagungspräsidiums sind zu strikter Neutralität verpflichtet und haben sich jeder Zustimmung- und Missfallensbekundung zu enthalten. Will ein Tagungspräsidiumsmitglied zur Sache sprechen, muss es sich nach § 6 zu Wort melden und nach der Worterteilung ans Rednerpult gehen.
- 4.4 Das Tagungspräsidium insgesamt oder einzelne Mitglieder können in begründeten Fällen, insbesondere bei Verstößen gegen die Satzung oder diese GO auf Antrag nach 7.2 n) abgewählt werden. In diesem Fall ist unverzüglich nachzuwählen.

§ 5 Tagesordnung

- 5.1 Nach der Wahl des Tagungspräsidiums ist vor Eintritt in die weitere Tagesordnung (TO) und nach Anhörung der Antragskommission diese vom Bundesparteitag zu genehmigen.
- 5.2 Tagesordnungspunkte, die mit dem Ende eines Bundesparteitages noch nicht behandelt sind, verfallen. Noch nicht behandelte Anträge sind für eine Beschlussfassung zum nächsten Bundesparteitag erneut zu stellen.

§ 6 Wortmeldung

- 6.1 Wortmeldungen werden von einem Mitglied des Tagungspräsidiums der Reihe nach in die Redeliste aufgenommen. Das Tagungspräsidium kann vorschlagen, dass stattdessen die Reihenfolge der Rednerinnen und Redner an einem von ihm festgelegten Mikrofon maßgebend ist.
- 6.2 Das Wort ist nur gemäß dieser Redeliste bzw. dieser Reihenfolge zu erteilen.
- 6.3 Anträge zur GO können außerhalb dieser Reihenfolge gestellt werden.
- 6.4 Die Redezeit ist auf fünf Minuten begrenzt, soweit der Bundesparteitag nicht eine andere Redezeit beschließt.
- 6.5 Während einer Stimmabgabe sind Wortmeldungen und -erteilungen zur Sache unzulässig.

§ 7 Geschäftsordnungsanträge

- 7.1 GO-Anträge werden durch Erheben beider Hände angezeigt. Sie sind nach dem Ende eines laufenden Redebeitrags oder einer Abstimmung sofort zuzulassen. Nur stimmberechtigte Mitglieder des Bundesparteitags sind berechtigt GO-Anträge zu stellen.

7.2 GO-Anträge sind:

Antrag auf

- a) Überprüfung der Beschlussfähigkeit
- b) Aufnahme eines Gastes auf die Redeliste
- e) Nochmaliges Verlesen des zur Abstimmung stehenden Antrags
- d) Begrenzung der Debattenzeit zu einem Tagesordnungspunkt, einem Antrag, einer Vorstellung oder Befragung der Kandidatinnen/Kandidaten
- e) Verlängerung oder Begrenzung der Redezeit
- f) Schluss der Redeliste
- g) Schluss der Debatte
- h) Wiedereröffnung der Debatte
- i) Geheime Wahl
- j) Geheime Abstimmung
- k) Änderung der festgelegten Tagesordnung
- l) Eine maximal fünfzehnminütige Pause
- m) Feststellung eines Verstoßes gegen Satzung oder GO durch das Tagungspräsidium
- n) Abwahl des Tagungspräsidiums oder eines seiner Mitglieder
- o) Nichtbehandlung eines Antrags
- p) Nichtbefassung mit einem Tagesordnungspunkt
- q) Überweisung in ein Gremium
- r) persönliche Erklärung

- 7.3 Einschränkungen für GO-Anträge
- a) Ein und dieselbe Person kann zu einem Sachantrag nur einen einzigen der GO- Anträge nach 7.2 e), f) oder g) stellen.
 - b) Über einen GO- Antrag nach 7.2 f) oder g) darf erst abgestimmt werden, wenn Gelegenheit zu mindestens einer Rede und einer Gegenrede zu dem zu behandelnden Antrag gegeben wurde.
- 7.4 Das Tagungspräsidium entscheidet, ob ein zulässiger GO-Antrag vorliegt.
- 7.5 Bei einem GO-Antrag darf nicht inhaltlich zu einem Tagesordnungspunkt Stellung genommen werden. Andernfalls ist das Wort sofort zu entziehen.
- 7.6 Bei mehreren GO-Anträgen wird zuerst über den weitestgehenden abgestimmt. Wird dieser angenommen, sind die übrigen GO-Anträge hinfällig.

§ 8 Beschlüsse

(zu §29 der Bundessatzung)

- 8.1 Nach Beratung eines Antrags soll der zur Abstimmung gestellte Text der abgelehnten Beschlüsse auf Antrag bei Minderheitenvoten in das Protokoll aufgenommen werden.
- 8.2 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst, soweit die Satzung oder die GO nichts anderes bestimmt.

8.3 Abstimmungen

- a) Abgestimmt wird durch deutliches Hochheben der Stimmkarten, es sei denn ein GO-Antrag nach 7.2 j findet eine Mehrheit
- b) Bei Abstimmungen gemäß 7.2 j der GO durch Abgeben der Stimmzettel in eine versiegelte Wahlurne.

8.4 Ist das Abstimmungsergebnis für das Tagungspräsidium durch bloßen Augenschein nicht sicher erkennbar, werden die Stimmen ausgezählt.

8.5 Reihenfolge bei Sachabstimmungen

Über die Sachanträge ist in folgender Reihenfolge abzustimmen:

- a) Weitergehende Anträge, bei deren Annahme die Haupt- und Nebenanträge entfallen
- b) Änderungs- und Ergänzungsanträge
- c) Hauptanträge.

§ 9 Wahlen

(zu §29 der Bundessatzung)

- 9.1 Vorgeschlagene Bewerberinnen/Bewerber sind vor der Wahl zu befragen, ob sie ihrer Kandidatur zustimmen.
- 9.2 Für jeden geheimen Wahlgang ist ein neuer, nummerierter oder farblich gekennzeichnete Stimmzettel zu verwenden. Jedes stimmberechtigte Mitglied des Bundesparteitags hat für jeden Wahlgang höchstens so viele Stimmen, wie Kandidatinnen/Kandidaten zu wählen sind. Stimmenhäufung (Kumulierung) ist unzulässig.
- 9.3 Grundsätzlich ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen erhält, soweit die Satzung oder diese GO nichts anderes bestimmen.

- 9.4 Falls erforderlich, findet zwischen den Kandidatinnen/Kandidaten mit gleicher Stimmzahl bzw. zwischen den Kandidatinnen/ Kandidaten mit den jeweils höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit genügt. Bringt auch die Stichwahl keine Entscheidung, entscheidet das Los.
- 9.5 Jede/Jeder Gewählte ist sofort zu fragen, ob sie/er die Wahl annimmt.
- 9.6 Im Falle der Abwesenheit einer Bewerberin / eines Bewerbers genügt die schriftliche Zustimmungserklärung zur Kandidatur und für die Annahme der Wahl.

§ 10 Wahlausschuss

- 10.1 Der Wahlausschuss ist, unbeschadet der Gesamtverantwortung des Tagungspräsidiums, für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlgänge verantwortlich.
- 10.2 Der Wahlausschuss besteht aus mindestens drei Personen, die nicht Parteimitglied sein müssen. Der Wahlausschuss kann weitere Helfer berufen.
- 10.3 Mitglieder des Wahlausschusses dürfen auch als Kandidatinnen /Kandidaten für anstehende Wahlen vorgeschlagen werden. Sofern sie kandidieren, müssen sie für die jeweilige Wahl vorübergehend aus dem Wahlausschuss ausscheiden und durch andere Personen ersetzt werden.
- 10.4 Über alle Wahlen sind Wahlprotokolle anzufertigen und von den Mitgliedern des Wahlausschusses vor Ort zu unterschreiben.

§ 11 Bewertung von Stimmergebnissen

11.1 Mehrheiten bei Abstimmungen

Es sind folgende Mehrheiten zu unterscheiden:

- a) Einfache Mehrheit: mehr Ja- als Nein-Stimmen
- b) Absolute Mehrheit: Mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen sind Ja-Stimmen.
- c) Sonstige qualifizierte Mehrheit:
z. B. 2/3 Mehrheit: mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen sind Ja-Stimmen.

11.2 Mehrheiten bei Wahlen

Es sind folgende Mehrheiten zu unterscheiden:

- a) Einfache Mehrheit: Gewählt ist, wer mehr Stimmen als jede andere Bewerberin jeder andere Bewerber erhalten hat.
- b) Absolute Mehrheit: Gewählt ist, wer mehr Stimmen als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmzettel erhalten hat.

11.3 Stimmenthaltungen sind zulässig und werden bei Feststellung der Mehrheitsverhältnisse nicht berücksichtigt. Leere Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung.

11.4 Ungültig sind Stimmzettel, die einen Vorbehalt enthalten, mehr Namen oder Bewerberinnen/ Bewerber enthalten, als zu wählen sind.

11.5 Anfang und Ende eines Bundesparteitages sind in der Einladung genau zu benennen. Der Bundesparteitag endet mit dem genannten Zeitpunkt, jedoch wird ein vor dem Endzeitpunkt begonnener Tagesordnungspunkt zu Ende behandelt. Beschlüsse zu nachfolgenden Tagesordnungspunkten sind ungültig.

Teil D Sonstige Bestimmungen

§ 12 Protokoll

- 12.1 Das Protokoll des Bundesparteitags ist von drei Mitgliedern des Bundesvorstandes zu unterzeichnen.
- 12.2 Über die Genehmigung des Protokolls hat der Bundesvorstand in seiner nächsten Sitzung zu entscheiden. Der Bundesvorstand entscheidet im Benehmen mit der Sprecherin/ dem Sprecher des jeweiligen Tagungspräsidiums über Einsprüche gegen das Protokoll.

§ 13 Vollzug der Beschlüsse und Berichterstattung über deren Durchführung

Der Vollzug der Beschlüsse und die Überwachung ihrer Durchführung obliegen dem Bundesvorstand. Über den Vollzug wird auf dem folgenden Bundesparteitag ein schriftlicher Bericht vorgelegt.

§ 14 Schlussbestimmungen

- 14.1 Geschäftsordnungen für Landesparteitage und Mitgliederversammlungen sollen sich an dieser GO orientieren. Wo keine GO besteht, ist diese GO sinngemäß anzuwenden.
- 14.2 Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung beim Bundesparteitag am 14. November 2009 in Kraft.

Bundesschieds- gerichtsordnung

der Familien-Partei Deutschlands (BSGO)

Beschluss des Bundesparteitages vom 13. November 2010

Bundesschiedsgerichtsordnung der Familien-Partei Deutschlands

Inhaltsverzeichnis

A. Anwendungsbereich.....	3
B. Bildung der Schiedsgerichte.....	3
C. Zuständigkeit	5
D. Schiedsrichter	6
E. Verfahren.....	8
F. Verfahren gegen einzelne Mitglieder	14
G. Berufungsverfahren	16
H. Sofortige Ordnungsmaßnahmen.....	17
J. Schlussvorschriften.....	18
K. Schlussbestimmung	19

A. Anwendungsbereich

§ 1

Diese Schiedsordnung regelt gemäß § 23 der Satzung der Familien-Partei Deutschlands als Bestandteil dieser Satzung alle Ordnungsmaßnahmen und Entscheidungen i. S. d. § 23 gegen Mitglieder und Gliederungen verbindlich für die gesamte Partei.

§ 2

- (1) Zu dieser Bundesschiedsgerichtsordnung sind nur solche ergänzende Regelungen (z. B. Landesschiedsgerichtsordnungen, Geschäftsordnungen) zulässig, die nicht im Gegensatz zu dieser Schiedsgerichtsordnung stehen.
- (2) Hat ein Landesverband oder eine Gliederung der Partei keine eigene Schiedsgerichtsordnung beschlossen, sind die Vorschriften der Bundesschiedsgerichtsordnung analog anzuwenden.

B. Bildung der Schiedsgerichte

§ 3

Ein Schiedsgericht ist auf Bundesebene einzurichten.

§ 4

Ein Schiedsgericht kann auch auf Landesebene eingerichtet werden, wenn der entsprechende Landesparteitag die Einrichtung beschließt.

§ 5

- (1) Alle Landesverbände ohne eigenes Schiedsgericht müssen bei Streitigkeiten ein Schiedsgericht eines anderen Landesverbandes in Anspruch nehmen.
- (2) Sofern ein Landesverband kein eigenes Schiedsgericht bestellt, soll der Landesparteitag die Zuständigkeit des Landesschiedsgerichts eines anderen Landes mit dessen Einvernehmen festlegen. Diese Festlegung gilt dann für die Amtsperiode des Landesvorstandes.
- (3) Hat ein Landesverband kein zuständiges Schiedsgericht benannt, legt der Bundesvorstand die Zuständigkeit eines anderen Landesschiedsgerichts mit dessen Einvernehmen nach eigenem Ermessen fest. Diese Zuständigkeit gilt solange, bis ein Landesparteitag über das Schiedsgericht entschieden hat.
- (4) Bei anhängigen und laufenden Verfahren darf das Schiedsgericht nicht gewechselt werden.
- (5) Dem Landesverband, der für einen anderen Landesverband sein Schiedsgericht zur Verfügung stellt, sind vom beauftragenden Landesverband alle Kosten der durchgeführten Verfahren zu erstatten. Vor Verfahrensaufnahme ist eine angemessene Abschlagszahlung zu leisten.

- (6) Nach der Entscheidung des zuständigen Landesschiedsgerichts können Kläger oder Beklagte innerhalb von vier Wochen nach Zugang der schriftlichen Urteilsbegründung Widerspruch/Klage gegen das Urteil des Landesschiedsgerichts beim Bundesschiedsgericht als höhere Instanz einreichen.

C. Zuständigkeit

§ 6

- (1) Die Schiedsgerichte sind zuständig für die Entscheidung in
 - a) Ordnungsmaßnahmen gegen einzelne Mitglieder,
 - b) Verfahren bei Wahlanfechtung und bei Nichtigkeit von Wahlen,
 - c) Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung der Satzung einschließlich der Wahlordnung sowie der Schiedsgerichtsordnung der Familien-Partei Deutschlands.
- (2) Bei Ordnungsmaßnahmen ist in erster Instanz das Schiedsgericht des Landes örtlich zuständig, in dem der Antragsgegner die Mitgliedschaftsrechte wahrnimmt. In den Fällen des Absatzes 1 b) entscheidet in erster Instanz das Landesschiedsgericht, soweit die Wahl nicht auf einem Landes- oder Bundesparteitag stattgefunden hat, sonst das Bundesschiedsgericht. In den Fällen des Absatzes 1 c) entscheidet in erster Instanz das Landesschiedsgericht, soweit die Streitigkeiten im Bereich des Landes entstanden sind, sonst das Bundesschiedsgericht.

- (3) Die Landesschiedsgerichte sind für alle Angelegenheiten unterhalb der Landesebene letzte und für Angelegenheiten auf Landesebene erste Instanz. Das Bundesschiedsgericht ist für Landesangelegenheiten zweite, im Übrigen einzige Instanz.

D. Schiedsrichter

§ 7

Das Bundesschiedsgericht besteht aus sieben Schiedsrichtern.

§ 8

- (1) Das Bundesschiedsgericht ist besetzt mit einem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern und vier Beisitzern.
- (2) Die Mitglieder des Bundesschiedsgerichts werden vom Bundesparteitag in geheimer Wahl nach den Vorschriften des § 29 der Bundessatzung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (3) Die Schiedsrichter dürfen weder Vorstandsmitglieder der Partei auf Landes- oder Bundesebene noch Beschäftigte der Partei sein oder von ihr regelmäßige Einkünfte beziehen.
- (4) Mit drei Mitgliedern ist ein Schiedsgericht entscheidungsfähig.

- (5) Ein verhinderter Vorsitzender kann durch einen Stellvertreter, ein verhinderter Stellvertreter durch einen Beisitzer vertreten werden. Die Mitglieder rücken in der Reihenfolge der auf sie bei der Wahl entfallenen Stimmenanzahl nach. Bei gleicher Stimmenzahl bestimmt sich die Reihenfolge durch Losentscheid.
- (6) Verliert ein Schiedsrichter nach Maßgabe des Absatzes (3) seine Mitgliedsfähigkeit im Bundesschiedsgericht oder legt er/sie das Amt nieder, ist Absatz (5) analog anzuwenden. Beim nächsten Bundesparteitag ist eine Ergänzungswahl als Beisitzer zum Bundesschiedsgericht vorzunehmen.

§ 9

Niemand kann in mehreren Schiedsgerichten Mitglied sein.

§ 10

Die Schiedsrichter können wiedergewählt werden.

§ 11

- (1) Die Schiedsrichter können von jedem Beteiligten wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden oder sich selbst für befangen erklären, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen ihre Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit zu rechtfertigen.

- (2) Die Ablehnung muss innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Ladung oder nach Kenntniserlangung des Ablehnungsgrundes bei dem Schiedsgericht, dem der betreffende Schiedsrichter angehört, eingereicht und begründet werden.
- (3) Über Ablehnungsanträge entscheidet das Schiedsgericht in der jeweiligen Besetzung ohne sein betroffenes Mitglied.
- (4) Dem Ablehnungsantrag ist stattzugeben, wenn ein Schiedsrichter ihn für begründet hält.
- (5) Der Beschluss ist nicht anfechtbar.

E. Verfahren

§ 12

- (1) Jede Gliederung der Partei (§ 11 der Satzung) kann Anträge gemäß § 5 dieser Ordnung stellen. Die Antragsstellung setzt einen entsprechenden Beschluss eines Organs der Gliederung voraus.
- (2) Über die Annahme von Anträgen von Einzelmitgliedern entscheidet das Bundesschiedsgericht in erster und letzter Instanz. Ein Mitglied darf in folgenden Fällen das Schiedsgericht anrufen:
 - a) bei Einleitung eines Parteiausschlussverfahrens,
 - b) bei Verdacht auf Unkorrektheiten strafrechtlicher Art, die die Partei betreffen,

- c) bei begründetem und offensichtlichem Verdacht auf Partei schädigendes Verhalten,
- d) bei grobem oder grob-fahrlässigem Satzungsverstoß, sofern dieser Verstoß nach unverzüglicher nachgewiesener Geltendmachung (Reklamation) nicht korrigiert wurde,
- e) bei schwerwiegendem Verstoß gegen eine Geschäftsordnung, sofern dieser Verstoß während der entsprechenden Versammlung geltend gemacht (reklamiert) und nicht korrigiert wurde.

In allen anderen Fällen ist das Anrufen des Schiedsgerichts durch ein Mitglied ausgeschlossen.

- (3) Der Antrag ist schriftlich in siebenfacher Fertigung beim Bundesschiedsgericht einzureichen, sowie dem gebietsmäßig zuständigen Landesvorstand und dem Bundesvorstand zu übersenden.
- (4) Der Antrag muss begründet werden. Er muss enthalten:
 - a) die Bezeichnung der Verfahrensbeteiligten,
 - b) einen bestimmten Antrag,
 - c) die Vorwürfe im Einzelnen,
 - d) die Beweise; insbesondere sind etwaige Zeugen und Urkunden aufzuführen.
- (5) Das Schiedsgericht bestätigt dem Antragsteller den Eingang des Klagebegehrens binnen 4 Wochen nach Erhalt.
- (6) Ist der Antrag unvollständig oder fehlen Exemplare oder Anlagen, so hat das Bundesschiedsgericht innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt den Antragsteller unter Fristsetzung von weiteren 2 Wochen zur Ergänzung aufzufordern.

- (7) Sollte der Vorsitzende des Schiedsgerichts innerhalb der Fristen gemäß Absatz (6) nicht tätig werden, gilt dies als Befangenheit gemäß § 11. Es greifen die Regelungen des § 8 (5).
- (8) Das Verfahren beginnt mit dem Eingang des vollständigen bzw. ergänzten Antrags beim Bundesschiedsgericht.
- (9) Der vollständige Antrag ist dem Antragsgegner in Veranlassung durch das Bundesschiedsgericht unverzüglich zuzustellen.

§ 13

Dem Antragsgegner ist unter Fristsetzung von 4 Wochen seit Zustellung des Antrags, Gelegenheit zur schriftlichen Gegenäußerung zu geben.

§ 14

- (1) Zur Verhandlung richtet das Bundesschiedsgericht eine Kammer ein, die aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und einem Beisitzer besteht. § 8 (5) dieser Ordnung ist bei der Einrichtung der Kammer entsprechend anzuwenden. Diese Kammer ist entscheidungsfähig.
- (2) Grundlage der Entscheidung ist die mündliche Verhandlung.
- (3) Der Vorsitzende setzt Zeit und Ort der mündlichen Verhandlung fest, er veranlasst die Ladung (§ 15) der Beteiligten (§ 16) und der Zeugen, er bestimmt den Protokollführer, der nicht Beteiligter sein darf. Der Protokollführer ist zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 15

- (1) Die Ladungen zur mündlichen Verhandlung ergehen schriftlich und sind mindestens zwei Wochen vor dem Verhandlungstermin den Beteiligten zuzustellen.
- (2) Sie müssen enthalten:
 - a) Ort und Zeit der Verhandlung,
 - b) Zusammensetzung des Schiedsgerichts,
 - c) eine Belehrung über das Recht nach § 11 Absatz 1,
 - d) den Hinweis, dass sich die Beteiligten mit einer schriftlichen Entscheidung einverstanden erklären können,
 - e) den Hinweis, dass bei Fernbleiben eines Beteiligten in dessen Abwesenheit entschieden werden kann.
- (3) Die Entscheidung kann im schriftlichen Verfahren ergehen, wenn sich Antragsteller und Antragsgegner schriftlich damit einverstanden erklärt haben.

§ 16

- (1) Beteiligte des Verfahrens sind:
 - a) das Mitglied oder das Organ, gegen das der Antrag gerichtet ist (Antragsgegner),
 - b) die Mitglieder des Vorstandes einer Antrag stellenden Gliederung oder das Antrag stellende Mitglied (Antragsteller),
 - c) die Mitglieder des Vorstandes einer Gliederung, die nach Absatz 2 erklärt haben, dem Verfahren beizutreten.

- (2) Bis zum Verfahrensabschluss ist jede Gliederung beitragsberechtigt, wenn ein Ordnungsverfahren gegen ein Mitglied anhängig ist, das ihrem Organisationsbereich angehört.
- (3) Ladungen und Zustellungen für beteiligte Gliederungen ergehen an deren jeweiligen Vorsitzenden.

§ 17

Das Schiedsgericht soll in geeigneten Fällen auf eine einvernehmliche Beilegung des Streits hinwirken.

§ 18

- (1) Die mündliche Verhandlung beginnt mit der Feststellung der Anwesenheit der Beteiligten.
- (2) Beteiligte Gliederungen können sich durch höchstens zwei Sitzungsvertreter vertreten lassen.
- (3) Der vorsitzende Schiedsrichter leitet die Verhandlung. Werden seine Entscheidungen beanstandet, entscheidet das Schiedsgericht abschließend.
- (4) Vor der Beweisaufnahme ist dem Antragsteller, dann dem Antragsgegner und danach den anderen Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung hinsichtlich des Antrags zu geben.

- (5) Nach Abschluss der Beweisaufnahme haben die Beteiligten in derselben Reihenfolge das Recht zu Schlusserklärungen und zur Stellung von Anträgen.
- (6) Der Antragsgegner hat schließlich das Recht auf das letzte Wort.

§ 19

- (1) Über die mündliche Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen.
- (2) Die wesentlichen Vorgänge der Verhandlung sind zu protokollieren.
- (3) Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 20

- (1) Das Schiedsgericht bewertet die Beweisaufnahme nach freier Überzeugung.
- (2) Bei der Beratung dürfen nur die Schiedsrichter anwesend sein.
- (3) Jede Entscheidung des Schiedsgerichts ist mit Stimmenmehrheit zu treffen.

§ 21

- (1) Die Entscheidung ist schriftlich zu erlassen, durch den Vorsitzenden zu unterschreiben und den Beteiligten spätestens vier Wochen nach dem Ende der mündlichen Verhandlung zuzustellen.

- (2) Die Entscheidung ist zu begründen und muss eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

§ 22

Alle Schiedsgerichte haben von ihren endgültigen Entscheidungen den Vorständen der Gliederungen Kenntnis zu geben, die für den Antragsgegner zuständig sind und im Verfahren nicht Beteiligte waren.

F. Verfahren gegen einzelne Mitglieder

§ 23

- (1) Die Schiedsgerichte treffen eine der folgenden Entscheidungen gegenüber dem Antragsgegner:
 - a) Einstellung des Verfahrens,
 - b) Feststellung, dass sich der Antragsgegner eines Verstoßes gegen die Parteiordnung nicht schuldig gemacht hat,
 - c) Erteilung einer Rüge,
 - d) Aberkennung des Rechts zur Bekleidung einzelner oder aller Funktionen innerhalb der Partei,
 - e) Ausschluss aus der Partei.

- (2) Das Verfahren ist einzustellen, wenn sich in seinem Verlauf ergibt, dass die Schuld des Antragsgegners gering und die Folgen seines Verhaltens unbedeutend sind oder der Antragsteller seinen Antrag zurücknimmt.
- (3) Ein Verstoß gegen die Parteiordnung liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied wiederholt Beschlüssen der Parteitage oder der Parteigliederungen zuwiderhandelt, das Parteiinteresse schädigt oder sich eines groben Verstoßes gegen die Grundsätze der Partei schuldig macht.
- (4) Ein Ausschluss des Mitgliedes kann nur beschlossen werden, wenn das Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung, Wahlordnung oder Schiedsordnung oder erheblich gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei verstoßen hat und dadurch das Ansehen der Partei geschädigt worden ist.

§ 24

- (1) Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung der Satzung einschließlich der Wahlordnung und der Schiedsgerichtsordnung werden, soweit sie im Bereich eines Landesverbandes entstanden sind, erstinstanzlich durch das zuständige Landesschiedsgericht entschieden, sonst durch das Bundesschiedsgericht.
- (2) Der Antrag kann von jeder Gliederung, für die das betreffende Statut gilt, gestellt werden.
- (3) Der Antrag ist bei dem Vorsitzenden des Landes- bzw. Bundesschiedsgerichts schriftlich einzureichen und zu begründen.

- (4) Die entscheidungserheblichen Urkunden (Satzungen, Protokolle u. ä.) sind beizufügen.
- (5) Das Verfahren erfolgt schriftlich.
- (6) Mündliche Verhandlung ist zulässig, soweit das Schiedsgericht dies als notwendig erachtet.
- (7) Die Vorschriften des Abschnitts E sind entsprechend anzuwenden.

G. Berufungsverfahren

§ 25

- (1) Gegen abschließende Entscheidungen eines Landesschiedsgerichts können Antragsteller, Antragsgegner oder beigetretene Gliederungen Berufung an das Bundesschiedsgericht einlegen.
- (2) Die Berufung muss bei dem Vorsitzenden des Bundesschiedsgerichts binnen zwei Wochen nach Zustellung der abschließenden Entscheidung schriftlich eingelegt und binnen einer Frist von weiteren zwei Wochen schriftlich begründet werden.
- (3) Bei Fristversäumnis ist die Berufung durch Beschluss als unzulässig zurückzuweisen. § 21 Abs.1, 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Berufung hat aufschiebende Wirkung im Hinblick auf die angefochtene Entscheidung.

§ 26

- (1) Die Zurücknahme der Berufung ist zulässig.
- (2) Sie ist schriftlich oder zu Protokoll des Bundesschiedsgerichts zu erklären.

H. Sofortige Ordnungsmaßnahmen

§ 27

- (1) In Fällen, in denen eine schwere Schädigung der Partei eingetreten oder mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist und das Parteiinteresse ein rasches Eingreifen erfordert, können das Präsidium, der Bundesvorstand, der Landesvorstand oder der Vorstand einer Gliederung Ordnungsmaßnahmen i. S. d. § 23 Abs. 1 c bis e gegen das betreffende Mitglied anordnen.
- (2) Der Beschluss über die Anordnung ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen zuzustellen.
- (3) Die Anordnung gilt gleichzeitig als Antrag nach § 12 Abs. 1.

§ 28

Sofortige Ordnungsmaßnahme ist der Ausschluss, wenn ein Mitglied nach § 23 Abs. 3 handelt oder einer anderen Partei angehört oder für sie arbeitet, vorbehaltlich der Regelung des § 10 Abs. 2 der Satzung.

J. Schlussvorschriften

§ 29

- (1) Zustellungen erfolgen durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein.
- (2) Eine Sendung gilt als zugestellt, wenn der Adressat ihre Annahme verweigert.
- (3) Ist der Aufenthalt einer Partei unbekannt, gilt die Zustellung als an dem Tag empfangen, an dem sie bei ordnungsgemäßer Übermittlung durch Einschreiben per Rückschein an der der zuständigen Gliederung gegenüber angegebenen Adresse hätte empfangen werden können.

§ 30

Auf die Fristberechnung finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 187 - 193 BGB) Anwendung.

§ 31

- (1) Das Verfahren vor den Schiedskommissionen ist kostenfrei. Außergerichtliche Kosten und Auslagen sind von den Verfahrensbeteiligten grundsätzlich selbst zu tragen.
- (2) Die Kosten für die Beweisaufnahme trägt der Unterlegene des Verfahrens. Im Zweifelsfall entscheidet das Schiedsgericht.
- (3) Das Schiedsgericht kann die Durchführung der Beweisaufnahme von der Zahlung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig machen.

K. Schlussbestimmung

§ 32

Diese Schiedsgerichtsordnung tritt mit ihrer Annahme durch den Bundesparteitag am 13. November 2010 als Bestandteil der Satzung in Kraft.

Impressum

Familien-Partei Deutschlands
Blankenburger Straße 129/141
13156 Berlin
eMail: info@familien-partei.de
Homepage: www.familien-partei.de

Bundesparteiprogramm

der Familien-Partei Deutschlands

Beschluss des Bundesparteitages vom 07. September 2007

mit Änderungsbeschlüssen der Bundesparteitage vom
26.04.2008, 28.11.2008, 14.11.2009, 20.11.2011

Bundesparteiprogramm der Familien-Partei Deutschlands

Inhaltsverzeichnis

Präambel	4
1 Grundsätze des Staatswesens	6
2 Gesellschaft	7
2.1 Rechte und Pflichten zwischen den Generationen	8
2.2 Demografische Rahmenbedingungen	10
2.3 Werte	11
3 Demokratie	13
3.1 Grundgesetz	13
3.2 Parlamentarische Strukturen	15
3.3 Parteien und Demokratie	16
4 Recht und Gerechtigkeit	19
4.1 Rechtsgrundsätze	19
4.2 Rechtsgut Familie	21
4.3 Rechtsreformen	24
4.4 Öffentliche Sicherheit und Datenschutz	26
5 Steuern und Beiträge	27
5.1 Steuern	28
5.2 Beiträge zur sozialen Sicherung	31
6 Familie	34
6.1 Erziehungsgehalt	35
6.2 Kinderkostengeld	36
6.3 Finanzierung	37
6.4 Rente	38
6.5 Auswirkungen	39

7	Wirtschaft	40
7.1	Soziale Marktwirtschaft.....	40
7.2	Globalisierung.....	43
7.3	Wirtschaftspolitik	44
8	Arbeit	46
8.1	Arbeit bezahlbar machen.....	47
8.2	Arbeit durch Bildung sichern.....	47
8.3	Arbeit neu definieren.....	48
8.4	Arbeit neu organisieren	49
9	Kultur, Erziehung und Bildung	51
9.1	Kultur und Tradition.....	51
9.2	Erziehung und Betreuung der Kinder.....	52
9.3	Bildung und Ausbildung.....	54
10	Gesundheit	57
10.1	Ernährung.....	58
10.2	Gesundheitswesen	59
10.3	Forschung und Ethik.....	60
11	Infrastruktur	61
11.1	Wohnen	62
11.2	Verkehr	63
11.3	Versorgung und Entsorgung.....	65
11.4	Telekommunikation	65
12	Umwelt und Ressourcen	66
12.1	Mensch, Tier und Natur.....	67
12.2	Energie.....	68
13	Völkergemeinschaft	69
	Schlusswort	72
	Stichwortverzeichnis	73
	Impressum	76

Präambel

Die Familien-Partei Deutschlands ist eine freiheitlich-demokratische Partei im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Sie ist eine Partei der politischen Mitte.

Die Familien-Partei Deutschlands wendet sich an alle Menschen unseres Staates, die in der Solidarität zwischen den Generationen die Grundlage für die Zukunft der Bundesrepublik Deutschlands sehen. Ihre Parteiarbeit bezieht auch die hier lebenden Ausländerinnen und Ausländer ein.

Die Familien-Partei Deutschlands fördert die Familie mit Kindern als existenzielles Bindeglied zwischen den Generationen. Die Familien-Partei Deutschlands tritt für die Verwirklichung des besonderen Schutzes der Familie durch die staatliche Ordnung (Grundgesetz, Artikel 6.1) ein.

Familiäre Lebensstrukturen verändern sich in einer dynamischen Gesellschaft. „Familie“ bedeutet für die Familien-Partei Deutschlands eine Lebensgemeinschaft von Eltern mit Kindern. Es werden ausdrücklich auch Getrennterziehende und nichteheliche Lebensgemeinschaften von Eltern mit Kindern unter dem Sammelbegriff „Familie“ zusammengefasst.

Die Familie ist die Grundzelle des Staates. Jeder Staat hat nur dann eine Zukunft, wenn kontinuierlich Kinder und damit neue leistungsfähige Generationen heranwachsen. Es liegt also gerade auch im Interesse einer Gesellschaft, die weiter existieren will, Familien

nicht mehr zu benachteiligen, sondern ihre Leistungen zu würdigen.

Die Familien-Partei Deutschlands will eine Entwicklung aufhalten, in der die Familie zur Randgruppe wird. Sie möchte mit politischen Mitteln für Frauen und Männer die Wahlfreiheit schaffen, sich für Kinder zu entscheiden, ohne dass sie gegenwärtig und zukünftig wirtschaftliche, politische oder soziale Nachteile im Vergleich zu Kinderlosen in Kauf nehmen müssen.

Die Familien-Partei Deutschlands fordert die Aufwertung der Familien mit Kindern durch den Staat und die Gesellschaft sowie durch die anerkennende Gleichstellung von Familienarbeit und Erwerbsarbeit.

Alle Menschen sind im Alter auf die solidarische Unterstützung der nachfolgenden Generationen angewiesen. Dabei geht es nicht allein um die persönliche finanzielle Absicherung, sondern auch um den Erhalt der Infrastruktur durch menschliche Arbeit. Weil also die Zukunft Aller von den nachfolgenden Generationen getragen wird, fordert die Familien-Partei Deutschlands die vorausgehende Solidarität aller Mitglieder dieser Gesellschaft mit den Familien ein, denn ohne Kinder ist eine Gesellschaft nicht überlebensfähig. Deshalb fordert die Familien-Partei Deutschlands, dass die Kosten für die Erziehung und Versorgung der Kinder von der gesamten Gesellschaft getragen werden.

Alles politische, soziale und wirtschaftliche Handeln muss dem Prinzip der Nachhaltigkeit entsprechen: Die Lebensweise der gegenwärtigen Generationen darf nicht in unerträglicher Weise künftige Generationen belasten. Dieses Ziel und dieser Anspruch gelten auch für den Bereich der Staatsfinanzen, für die Umwelt und für die na-

türlichen Ressourcen. Deshalb ist Politik für Familien in der Fassung der Familien-Partei Deutschlands keine Klientelpolitik, sondern umfassende und nachhaltige Gestaltung der Gegenwart und Zukunft für alle Bürgerinnen und Bürger.

Die etablierten Parteien haben den von der Natur der Sache her gebotenen Drei-Generationen-Vertrag (Heranwachsende – Erwerbstätige – Ruheständler) ersetzt durch einen Zwei-Generationen-Vertrag, der in der Endbilanz einer kinderarmen Gesellschaft auf systematische Transferleistungen zu Gunsten des kinderlosen Teils ausgerichtet ist. Das ist weder zukunftsfähig noch gerecht.

Die Familien-Partei Deutschlands will einen wirksamen, alle drei Generationen umfassenden Generationenvertrag. Darin unterscheidet sie sich wesentlich von den anderen Parteien.

1 Grundsätze des Staatswesens

Leitidee: Die staatliche Ordnung ist Mittlerin zwischen Individuum und Gemeinschaft. Die Familien-Partei Deutschlands tritt für die freie Entfaltung eines jeden Menschen ein. Der individuelle Lebensentwurf findet jedoch seine Grenzen im gleichen Anspruch und der Würde der Anderen.

Keine Gruppe der Bevölkerung darf durch die Gesamtheit der gesetzlichen Vorschriften benachteiligt oder bevorzugt werden. Übergeordnetes Ziel soll sein, dass für den Einzelnen im Laufe seines Lebens gegenüber der Gemeinschaft eine ausgeglichene Leistungs-

bilanz entsteht, soweit ihm dies nicht aufgrund körperlicher oder geistiger Einschränkungen verwehrt ist.

Diese Zielsetzung bedeutet, dass jedes Individuum ebensoviel an persönlichem, institutionellem und finanziellem Einsatz für die Gemeinschaft einbringt, wie es an vergleichbaren Leistungen von der Gemeinschaft erhält bzw. erhalten hat. Aus diesem Ansatz ergeben sich in natürlicher Weise die Rechte und Pflichten aller Beteiligten.

Unbenommen davon muss jede Bürgerin und jeder Bürger unseres Staates in besonderen Ausnahmesituationen Anspruch auf die Solidarität der Gemeinschaft haben, auch wenn sie / er keine entsprechenden Gegenleistungen erbringen kann. Diesen solidarischen sozialen Pflichten darf sich kein Mitglied der erwerbstätigen Generation entziehen können. Die Familien-Partei Deutschlands steht für einen gerechten Sozialstaat.

2 Gesellschaft

Leitidee: Das Wesen einer Gesellschaft wird geprägt durch die in ihr lebenden Menschen. Eine zukunftsfähige und langfristig tragfähige Fortentwicklung einer Gesellschaft ist für die Familien-Partei Deutschlands ohne in entsprechender Stärke nachwachsende Generationen nicht glaubhaft darstellbar. Eine Gesetzgebung, Werteausrichtung und Infrastrukturgestaltung, die Kinder und ihre Eltern an den Rand der Gesellschaft drängt, bringt den gesamten Staat um seine Zukunft.

2.1 Rechte und Pflichten zwischen den Generationen

Leitidee: Eine Verpflichtung der erwerbstätigen Generation gegenüber der älteren Generation in der jeweiligen Gesamtheit kann moralisch nur durch die Entgegennahme von Leistungen während des Heranwachsens in gleichem Umfange begründet werden.

Die Familien-Partei Deutschlands unterscheidet vereinfachend zwischen der heranwachsenden, der erwerbstätigen und der älteren Generation (Ruheständler). Im Laufe seines Lebens durchläuft der Einzelne diese drei Stufen und befindet sich als Heranwachsender und als Ruheständler in der Nehmerrolle und als Erwerbstätiger in der Geberrolle. Jeder Einzelne muss also in der Geberrolle sowohl für die Heranwachsenden wie auch für die Ruheständler aufkommen.

Die Familien-Partei Deutschlands stellt fest, dass nur Eltern ihrer Geberrolle in ausreichendem Umfange nachkommen. In der Bundesrepublik Deutschland haben seit über 50 Jahren verfälschende, unter Missachtung der Erziehungsleistung eingerichtete und somit ungerechte Zwei-Generationen-Verträge Bestand. Hier ist eine Änderung hin zu Drei-Generationen-Verträgen herbeizuführen. Leider sind die großen Parteien zu einer solchen grundsätzlichen Neuorientierung bisher nicht bereit.

Für die Familien-Partei Deutschlands bestehen die wesentlichen „Generationenverträge“ in der

- Fürsorge für die heranwachsende Generation und
- Fürsorge für die ältere Generation,

und inhaltlich differenzierend in der

- Sicherung der leiblichen Existenz, auch bei Krankheit und Pflege,
- Aufrechterhaltung der materiellen Infrastruktur,
- Bewahrung der natürlichen und finanziellen Lebensgrundlagen und
- Weitergabe von Kultur und Bildung.

Die Familien-Partei Deutschlands sieht im Großziehen von Kindern den wesentlichen Beitrag zu den Generationenverträgen. Die Kostenübernahme für die Kindererziehung zählt damit zu den Pflichten der erwerbstätigen Generation als Ganzes und ist keine Privatsache der Eltern. Insofern müssen alle Bürger im zweiten Lebensabschnitt gemäß ihrer Leistungsfähigkeit an den Kosten der heranwachsenden Generation beteiligt werden.

Diese Gleichstellung innerhalb der Generationen beinhaltet auch, dass Kindererziehungszeiten in vollem Umfange einen mit der Erwerbsarbeit gleichzustellenden Versorgungsanspruch der Eltern begründen.

Eltern in besonderen Belastungssituationen verdienen die besondere Unterstützung der Gesamtgesellschaft.

Solidarität zwischen den Generationen bedeutet auch, dass sich Niemand den Solidarbeiträgen entzieht. Eine Befreiung von der Beitragspflicht zu den Sparten der gesetzlichen sozialen Sicherung darf es nach Auffassung der Familien-Partei Deutschlands für keine Personengruppe geben. Ebenso hat an der Finanzierung der Bildungsvermittlung bei Heranwachsenden jeder einen solidarischen Beitrag zu leisten.

Zusätzliche private Vorsorgemaßnahmen sind den einzelnen Mitgliedern dieser Solidargemeinschaft natürlich frei zu stellen, sollten aber prinzipiell nicht zur Existenzsicherung erforderlich sein.

Die Solidarleistungen zwischen den Generationen sollen sich der Wirtschaftskraft der jeweils erwerbstätigen Generation in dem Sinne anpassen, dass alle Generationen gleichermaßen von wirtschaftlichen Schwankungen und demografische Verwerfungen betroffen werden.

2.2 Demografische Rahmenbedingungen

Leitidee: Die Familien-Partei Deutschlands stellt den Menschen in den Mittelpunkt einer zukunftsfähigen Politik. Familienpolitik muss auch als Bevölkerungspolitik ein zentraler Bestandteil politischen Handelns werden.

Lebensstandard und Infrastruktur werden auch künftig getragen von den tagtäglich produzierten Gütern und Dienstleistungen. Selbst bei Ausschöpfung aller Produktivitäts- und Automatisierungspotenziale ist insbesondere die Dienstleistungsversorgung auf Menschen angewiesen.

Die Leistungen aus den Generationenverträgen werden nicht allein aus aktuellen Beiträgen in Geld aufrecht erhalten. Wesentlich ist auch, dass es heute und in Zukunft Menschen gibt, die diese Leistungen erwirtschaften oder gar persönlich erbringen.

Jede Gesellschaft besteht auch in den Beziehungen zwischen den Menschen. Trotz aller Vielfalt der Persönlichkeiten und Interessen gilt es, menschliche Grundbedürfnisse – etwa nach Geborgenheit,

Vertrautheit, Freundschaft und Gesprächen – zu befriedigen. Eine Gesellschaft, in der Familien zunehmend in einem Überlebenskampf um ihre Existenz stehen oder erst gar nicht gegründet werden, kann dies immer weniger bieten.

2.3 Werte

Leitidee: Die Familien-Partei Deutschlands sieht in der Familie die Keimzelle der Gesellschaft und damit auch die entscheidend prägende Stelle für die wertebezogene Sozialisierung der Menschen.

In jeder Gesellschaft werden ideelle Werte weitergegeben und auch verändert. Zu unterscheiden ist dabei zwischen Wertvorstellungen einer Gesamtgesellschaft, den Werterhaltungen der einzelnen Mitglieder und deren sozialer Kompetenz. Zum Einen kann eine Gesellschaft nicht besser sein als ihre einzelnen Bausteine. Zum Anderen ist aber eine Gesellschaft ohne gemeinsame Werte nicht menschenwürdig organisierbar, kommt erst gar nicht zustande oder gibt sich ihrem Scheitern hin.

Eine starke Familie bietet einen guten Rahmen, viele Schwierigkeiten des tagtäglichen Lebens zu lösen. Sie schaukeln sich dadurch erst gar nicht zu ernsthaften Problemen hoch, die auf die Gesellschaft als Ganzes zukämen.

Mangel an Zuwendung und Geborgenheit in den frühen Lebensjahren eines Kindes führen mit nicht unbeträchtlicher Wahrscheinlichkeit zu Persönlichkeitsstörungen und späteren Auffälligkeiten, wie zum Beispiel existentieller Unsicherheit, emotionaler Leere, Suchtverhalten, Bindungs- und Kontaktunfähigkeit oder gesteigerter Aggressivität und mangelnder Kompromissbereitschaft. Funkti-

onsfähige und funktionierende Familienstrukturen können nach Auffassung der Familien-Partei Deutschlands der Gesellschaft einen inneren Halt vermitteln, der solchen Störungen vorbeugt.

Innerhalb der Lebensabschnitte kommt es im Regelfalle zu Verschiebungen im inneren Wertegefüge, etwa die persönliche Lebensperspektive betreffend. Der Kontakt in den Familien wirkt hier vermittelnd bei Werte- und Interessenkollisionen und damit häufig auch vermittelnd zwischen den Generationen. Die Familien-Partei Deutschlands sieht diesen Puffer angesichts der zunehmenden Kinderlosigkeit und des daran gebundenen Zerfalls von „Familie“ immer mehr schwinden.

„Familie“ ist der Ort, an dem der Umgang miteinander und die Solidarität mit anderen erstmals erfahren werden können – nicht im Sinne von Almosen, sondern verbunden mit persönlichem Verzicht. Auch in der Gesellschaft müssen solche solidarischen Strukturen greifen, damit sie nicht an inneren Auseinandersetzungen zerbricht.

Nicht zuletzt werden das Zusammengehörigkeitsgefühl und die eigene Identität einer Gesellschaft mitgeprägt durch grundlegende Übereinkünfte in Grundwerten, eine gemeinsame Sprache und die Einbettung in kulturelle Gepflogenheiten und in die geschichtliche Vergangenheit. Viele dieser Werte werden in der prägenden Lebensphase und damit in entscheidender Weise – durchaus auch mit dem nötigen Wandel – in den Familien weitergegeben.

Die Institution „Familie“ als grundlegende Lebensgemeinschaft eröffnet auch die Chance, staatliche Einflussnahme auf erzieherische und gesellschaftliche Werte zu relativieren. Mit wohlüberlegter Strategie legen und legen Staaten mit absolutistischen Tendenzen

„Hand an die Wiege“. Die Familien-Partei Deutschlands ist bestrebt, staatliche Eingriffe auf die Familien auf das Notwendige zu beschränken. Sie sieht die Familie als Basis unserer Gesellschaft für Menschenwürde und Demokratie. Eine der wichtigsten gesellschaftlichen Aufgaben von Familien ist es, wesentliche soziale, ethische und emotionale Kompetenzen zu vermitteln. Der Staat ist auf diese Kompetenzen angewiesen, vermag sie aber gerade selbst nicht zu setzen.

3 Demokratie

Die Familien-Partei Deutschlands steht zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Sie bekennt sich zu einer repräsentativen Demokratie, bei der alle Bevölkerungsgruppen durch Abgeordnete in den Parlamenten vertreten sind. Als Reformpartei will die Familien-Partei Deutschlands Veränderungen bewirken, die langfristig tragende Gemeinwohlsentscheidungen vor das Streben nach kurzfristigem politischem Machterhalt stellen.

3.1 Grundgesetz

Leitidee: Der Schutz der Menschenwürde und das unermüdliche Bemühen um Gleichheit vor dem Gesetz gehören für die Familien-Partei Deutschlands zu den vornehmsten und vorrangigsten staatlichen Aufgaben.

Viele Rechte korrespondieren mit Pflichten. Hier hat der Gesetzgeber für einen gerechten Ausgleich zu sorgen. Zu den vordringlichsten Herausforderungen unserer Zeit zählt die Familien-Partei Deutschlands auch die Einrichtung fairer Rechtsgefüge zwischen den Generationen und zwischen den Geschlechtern. Die angebliche Gleichstellung der Geschlechter verletzt die Menschenwürde gerade dort, wo sie formal bleibt und faktische Unterschiede, die etwa aus Gebären und Familienarbeit resultieren, nicht berücksichtigt. Für die Familien-Partei Deutschlands hat ein gesetzliches Eingreifen des Staates hinsichtlich des Geschlechtes genau dann seine Berechtigung, wenn Nachteile in Folge von Kindererziehung oder Pflege Familienangehöriger entstehen bzw. begründet liegen.

Im Grundgesetz soll verankert werden, dass Niemand wegen seines geringen oder hohen Alters diskriminiert werden darf.

Die Familien-Partei Deutschlands tritt dafür ein, dass die Rechte der heranwachsenden Generation im demokratischen System endlich wahrgenommen und berücksichtigt werden. Sie sollten im Einklang stehen mit ihren späteren sozialen Verpflichtungen und den humanen Bedürfnissen.

Das Grundgesetz legt die Allgemeinheit der Wahl fest. Entsprechend diesem im Grundgesetz verankerten „Wahlrecht für Alle“ fordert die Familien-Partei Deutschlands die Einführung von Wahlstimmen für Kinder. Eine Möglichkeit zur Abgabe dieser Stimmen sieht die Familien-Partei Deutschlands in der stellvertretenden Stimmabgabe durch die Eltern. Dieses Recht und die Pflicht zur Entscheidung der Eltern an Kindes statt hat sich in vielen anderen Rechtsfeldern bestens bewährt.

3.2 Parlamentarische Strukturen

Leitidee: Die Familien-Partei Deutschlands will die Rahmenbedingungen für eine verlässliche, zukunftsichernde Politik schaffen, die über die jeweilige Legislaturperiode hinaus denkt.

Zu diesen Rahmenbedingungen gehören:

- Die Legislaturperiode ist für alle Parlamente auf fünf Jahre festzulegen.
- Die Abgeordnetenzeit auf Bundes- und Länderebene ist auf maximal 20 Jahre einzuschränken.
- Die Amtszeit als Bundeskanzler, Ministerpräsident oder Minister muss auf höchstens zwei Wahlperioden begrenzt werden.
- Pensionsansprüche der Politiker müssen sich dem Umfang und dem Grunde nach an den Besoldungsregelungen sonstiger Beamter ausrichten.
- Die Übernahme von Beratertätigkeiten durch Abgeordnete in der privaten Wirtschaft ist an strenge Auflagen und Mitwirkungsverbote zu knüpfen.
- Art und Höhe der Einkünfte müssen bei allen Abgeordneten und Ministern offen gelegt werden.
- Mandats- und Ämterhäufung ist zu vermeiden.
- Im Vorfeld von Wahlen sind demoskopische Umfragen einzuschränken.

- Ein Parlament soll alle Bevölkerungsschichten angemessen widerspiegeln. Die Annahme eines Mandates muss deshalb in wirtschaftlicher Hinsicht allen Bevölkerungsgruppen gleichermaßen ermöglicht werden.

Die Zahlung von Geldern oder das Erbringen von Dienst- oder Sachleistungen an Mandatsträger ohne Gegenleistung ist beidseitig als Bestechung unter Strafe zu stellen.

Die Familien-Partei Deutschlands tritt ein für eine verstärkte direkte Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an politischen Entscheidungen, insbesondere auf Kommunal- und Landesebene. Bei wichtigen Sachfragen fordert sie auch Volksabstimmungen auf Bundesebene.

Die Familien-Partei Deutschlands setzt auf das Konnexitätsprinzip: Alle gesetzgebenden Institutionen sollen für die Finanzierung und Durchführung ihrer Entscheidungen selbst im vollen Umfange verantwortlich sein.

3.3 Parteien und Demokratie

Leitidee: Die Parteien wirken an der Willensbildung des Volkes mit. Die Familien-Partei Deutschlands setzt zur Innovation des demokratischen Systems auf die Kleinparteien.

Die bisherige Finanzierung der politischen Parteien hat sich nicht bewährt. Daher fordert die Familien-Partei Deutschlands diesbezüglich weitreichende Änderungen. Erst die gerechte Verteilung der Mittel im Wahlkampf bewirkt eine faire Konkurrenz zwischen den Bewerbern um politische Mandate.

Die staatliche finanzielle Unterstützung der Parteien bei Wahlen muss bereits auf der Kommunalebene einsetzen. Auf allen Ebenen sind die Finanzen im Verhältnis der erhaltenen Wählerstimmen ohne Prozenzhürden an die einzelnen Parteien und an parteilose Kandidaten für den Wahlkampf zu verteilen. Ab der ersten Wählerstimme hat die Wahlkampfkostenerstattung einzusetzen.

Nur so ist jede Stimme dem Staat gleich viel wert. Unabhängig von Mitgliederzahl und Eigenmitteln sollen alle Parteien, die sich regelmäßig um Mandate bewerben, eine finanzielle Förderung zur Wahrnehmung ihrer grundlegenden Pflichten nach dem Parteiengesetz erhalten.

Die Auszahlung der staatlichen Fördermittel für Parteien hat vorrangig an die Gliederungen zu erfolgen, bei denen die der Förderung zugrunde liegenden Wahlergebnisse erzielt wurden. Die demokratischen Strukturen müssen sich nach Auffassung der Familien-Partei Deutschlands auch in der Parteienfinanzierung wieder finden. Zwangsbeiträge von Mandatsträgern an ihre Partei sind zu verbieten. Mandatsträger sollten nur ihrem Gewissen verpflichtet sein.

Parteien sind von ihrem Verfassungsauftrag her keine Wirtschaftsunternehmen. Erträge aus Beteiligungen an Wirtschaftsunternehmen sind offen zu legen.

Um finanzielle Einflussnahme auf die Parteien zu verhindern, sollen grundsätzlich keine Firmenspenden an Parteien erlaubt sein. Die Gesetze über den Umgang mit Parteispenden sind dringend reformbedürftig. Die nach den erhaltenen Stimmen errechneten staatlichen Mittel dürfen nicht durch die Höhe der erhaltenen Par-

teispenden begrenzt werden und so die durch Kleinparteien erbrachte politische Innovation behindern.

Die Gewaltenteilung im Staate in Legislative, Exekutive und Judikative ist nach Ansicht der Familien-Partei Deutschlands durch parteiunabhängige personelle Besetzungsverfahren für die führenden Positionen wieder besser zu gewährleisten. Hier üben die etablierten Parteien über die Legislative hinaus einen zu großen gesellschaftlichen Einfluss aus.

In dieses Umfeld gehört beispielsweise nicht nur die parteipolitisch geprägte Besetzung von Führungspositionen im Bereich der öffentlich-rechtlichen Anstalten, der halböffentlichen Betriebe, bei den Presseorganen und Medienanstalten, sondern auch bei der Besetzung von Richter- und Laienrichterstellen (Schöffen) durch Mandatsträger.

Die Familien-Partei Deutschlands lehnt eine parteiliche Einflussnahme auf die Medien strikt ab. Parteien sollten keinerlei finanzielle Beteiligungen an öffentlichen Mediengesellschaften eingehen dürfen. Ebenso sind jegliche parteilich bestimmte Mitgliedschaften in den Aufsichtsgremien der öffentlichen Medienanstalten, öffentlichen Verlagshäuser etc. zu untersagen. Der kritische Journalismus darf nicht durch parteiorientierte sachfremde Erwägungen einer indirekten Zensur unterworfen werden. Die Finanzierung bzw. Mitfinanzierung von privaten Mediengesellschaften jeglicher Art durch Parteien muss transparent sein und der Öffentlichkeit bekannt gemacht werden.

4 Recht und Gerechtigkeit

Die Familien-Partei Deutschlands bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und zum Rechtsstaat, wie es das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland vorgibt.

Gesetze und ihre Ausführung auf der einen Seite und die Rechtsprechung auf der anderen Seite kennzeichnen die Gewaltenteilung im Staat. Die Familien-Partei Deutschlands will ein Auseinanderdriften von Rechtsprechung und Gerechtigkeit verhindern.

Die Familien-Partei Deutschlands vertritt den Standpunkt, dass die Rechte der Bürger dem Staat gegenüber gestärkt werden sollen.

Wo die Familien-Partei Deutschlands Änderungsbedarf im Rechtswesen der Bundesrepublik Deutschland sieht, bekennt sie sich zu den demokratisch gegebenen Möglichkeiten, die Änderungen zu erwirken.

4.1 Rechtsgrundsätze

Leitidee: Rechtliche Verantwortung erwächst für die Familien-Partei Deutschlands nicht nur gegenüber den heute lebenden Menschen, sondern auch gegenüber künftigen Generationen. Gesetzgebung und Rechtsprechung müssen die Grundsätze der Rechtsicherheit, der Verhältnismäßigkeit und der Gleichheit wahren.

Als Frage von Verfassungsrang sieht die Familien-Partei Deutschlands das Wahlrecht für Kinder mit stellvertretender Stimmabgabe durch die Eltern an. Familien mit Kindern sind besonders langfristig

von Entscheidungen und Regelungen des Staates betroffen und sollen, verankert in der Verfassung, durch eine Wahlstimme für jedes geborene Kind ihrer Rolle als Zukunftsträger angemessene Einflussmöglichkeiten bekommen.

Die Familien-Partei Deutschlands sieht durch die Staatsverschuldung die Lebensgrundlagen der nachfolgenden Generationen bedroht. Sie fordert daher, weitere Verschuldung zu verbieten und ausgeglichene Haushalte verfassungsmäßig vorzuschreiben. Ansonsten wird das künftige Steueraufkommen im Wesentlichen durch Zinsen und Tilgung der Schulden aufgebraucht werden, wodurch für die Zukunft kein gestalterischer Freiraum verbleibt.

Im zivilen Recht möchte die Familien-Partei Deutschlands erreichen, dass es jedem möglich ist, unabhängig von seiner Wirtschaftskraft, seinem Vermögen oder Einkommen gerichtliche Entscheidungen zu erwirken. Der Unterschied zwischen „Recht haben“ und „Recht bekommen“ entscheidet sich häufig durch den finanziellen Status. Daher fordert die Familien-Partei Deutschlands, dass die für den Kläger drohenden Kosten beim Einklagen von Recht nicht allein am Streitwert gemessen werden. Hier ist insbesondere für klagende Privatpersonen ab einem gewissen höheren Streitwert eine einkommensabhängige Obergrenze für das finanzielle Prozessrisiko festzulegen.

Die Zeit von der Klageerhebung bis zum Urteil ist vor deutschen Gerichten erheblich zu lang. Dadurch wird Unrecht oft über lange Jahre zementiert und kann häufig auch nicht mehr umgewendet werden. Dies erschüttert das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Gesetzgebung und die sie kontrollierenden Organe. Die Familien-Partei Deutschlands fordert, dass alle Fälle in einem Jahr nach Eingang der Klage entschieden werden. Längere Zeiten sollen

nur in begründeten Ausnahmefällen zugelassen werden. Alle einfachen Delikte sollen in einer Schnellgerichtsbarkeit entschieden werden, um einen zeitnahen Zusammenhang zwischen Delikt und Strafe herzustellen.

Die Familien-Partei Deutschlands fordert die intensive Bekämpfung der Kinderkriminalität. Bei dieser wesentlichen Aufgabe ist es die Pflicht des Staates und der Gesellschaft, den Eltern Hilfe zu bieten. Ein wichtiges Ziel sollte die Prävention von Straftaten sein.

Es ist verantwortungslos, wenn Politiker verfassungsbedenkliche Gesetze erlassen und die endgültige Begutachtung den Gerichten überlassen. Die Familien-Partei Deutschlands will dieses Taktieren auf der Zeitschiene beenden. Sie fordert Rechtssicherheit für alle Bürgerinnen und Bürger: Wenn Gesetzesvorschriften Grundrechte verletzen, sollen nachträgliche Korrekturen nicht allein den Beschwerdeführern zugute kommen, sondern haben alle Betroffenen in gleicher Weise zu erfassen.

4.2 Rechtsgut Familie

Leitidee: Die Familien-Partei Deutschlands tritt für die Verwirklichung des besonderen Schutzes der Familie durch die staatliche Ordnung ein.

Für die Familien-Partei Deutschlands ist Artikel 6 des Grundgesetzes erst dann erfüllt, wenn die Familien darauf vertrauen können, dass kein Gesetz in der Bundesrepublik Deutschland Bestand haben kann, das die Familien einseitig benachteiligt.

Die Familien-Partei Deutschlands setzt sich dafür ein, dass der Stellenwert der Kinder deutlich erhöht wird und die Gesellschaft als Ganzes die Eltern bei der Versorgung, Erziehung und Betreuung der Kinder unterstützt.

Die derzeitige Familienpolitik macht es den Eltern schwer, ihren zuvörderst obliegenden Pflichten gegenüber ihren Kindern nachzukommen. Kinder kosten Zeit, Geld und Kraft. Vernachlässigung von Kindern und familiären Beziehungen sind nicht selten eine Folge des wirtschaftlich zunehmenden Zwangs zur vollen Berufstätigkeit beider Elternteile.

Ein moderner Staat, der es mit der Gleichberechtigung der Geschlechter ernst meint, muss über die an Schwangerschaft und Geburt gebundene Sonderstellung der Frauen hinaus den Vätern denselben besonderen Schutz und die Fürsorge wie den Müttern garantieren. Der Artikel 6 des Grundgesetzes ist entsprechend zu erweitern.

Laut Grundgesetz (Art. 6 Abs. 4) hat jede Mutter Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft. Beides wird ihr derzeit nicht gewährt. Vor allem Familien mit Scheidungsfolgen und Alleinerziehende werden oft an den Rand der Gesellschaft gedrängt. Aber auch zusammen lebende Paare müssen angesichts der finanziellen Aufwendungen für ihre Kinder oft in Armut leben. Die Familien-Partei Deutschlands wird alles daransetzen, dies zu ändern. Es ist nicht hinzunehmen, dass Kinder in Deutschland das Armutsrisiko Nummer eins sind.

Die Regelung des Kindesunterhaltes ist im Trennungsfall kein grundsätzliches Problem mehr, wenn bei allen Kindern vom Staat ein angemessenes Erziehungsgehalt gezahlt wird und die existen-

ziellen Kinderkosten übernommen werden. Beide Partner sind – solange ein Anrecht auf „Kindergeld“ besteht – auch nach einer Trennung steuerlich als Gemeinschaft zu behandeln.

Auch bei nichtehelichen Eltern und Kindern, sollen nichteheliche Eltern grundsätzlich und ohne besonderen Antrag das gemeinsame Sorgerecht erhalten. Nur bei Missbrauch darf den Eltern das elterliche Sorgerecht entzogen werden.

Weiterhin ist es der Familien-Partei Deutschlands wichtig, dass keinem Elternteil elterliche Pflichten ohne elterliche Rechte auferlegt werden können. Bei Scheidungen und unehelichen Kindern müssen Regelungen gefunden werden, die beiden Elternteilen das Recht auf Einflussnahme auf die Entwicklung des Kindes ermöglichen. Es kann nicht sein, dass ein Elternteil dem anderen dieses verwehrt. Vom Standpunkt eines Kindes aus bilden beide Elternteile mit dem Kind eine Familie, auch wenn sie getrennt leben. Die Familie des Kindes sollte nicht durch staatliche Eingriffe zerstört werden.

Gerichtsentscheidungen stützen sich auch bei Urteilen im Bereich des Kindschaftsrechts in aller Regel auf Gutachten. Die Familien-Partei Deutschlands strebt die Erstellung einer psychologischen Begutachtungsnorm an, deren Anwendung rechtsverbindlich und somit überprüfbar wird.

Genauso wie die Allgemeinheit in ihrer Gesamtheit für die Kosten der Kindererziehung und -betreuung aufkommen sollte, tritt die Familien-Partei Deutschlands dafür ein, dass dies auch im Alter bei bedürftigen Personen der Fall ist. Es kann nicht sein, dass Kinder verpflichtet werden, mit ihrem persönlich verdienten Geld ihre in Not geratenen Eltern zu unterstützen. Hier ist der Sozialstaat zuständig, der verpflichtet ist, Allen ein menschenwürdiges Leben zu

gewährleisten. Diese Forderung zielt auf eine Gleichstellung mit den kinderlosen älteren Menschen, bei denen auch der Staat für die Mindestbedürfnisse aufkommen muss, wenn sie nicht genügend eigenes Einkommen oder Kapital haben.

Die Familien-Partei bemüht sich nach besten Kräften die Anerkennung des Grundsatzes sicherzustellen, dass beide Elternteile gemeinsam für die Erziehung und Entwicklung des Kindes verantwortlich sind.

Die Familien-Partei fordert die Abschaffung von überlieferten Bräuchen, die für die Gesundheit des Kindes schädlich sind und die die körperliche und seelische Unversehrtheit des Kindes beeinträchtigen.

Elternteile, die getrennt von ihren Kindern leben, müssen das Recht erhalten, regelmäßige und persönliche Kontakte zu ihren Kindern pflegen zu können.

4.3 Rechtsreformen

Leitidee: Die Familien-Partei Deutschlands setzt sich für eine konsequente Verwirklichung des Verursacherprinzips bei rechtlichen Konfliktsituationen ein.

Gerade bei Personenschäden reichen die in Deutschland durch die gängige Rechtsprechung zugesprochenen Zahlungen aus Schadensersatz und Schmerzensgeld in aller Regel bei weitem nicht aus, um bleibende Beeinträchtigungen in Gesundheit und Lebensführung auszugleichen. Die Bestimmungen über eine Produkthaftung der Hersteller hält die Familien-Partei Deutschlands angesichts der

Schwere möglicherweise verursachter Folgen ebenfalls für unzureichend.

Schließlich wird die Gemeinschaft auch vor fehlerhaften und finanziell abträglichen Entscheidungen der staatlichen Entscheidungsträger viel zu wenig gesetzlich geschützt. Bei Verschwendung von Steuermitteln und vergleichbaren Fördermitteln ist der Straftatbestand der „Amtsuntreue“ in die Rechtsprechung einzubringen. Eine solche Regelung hält die Familien-Partei Deutschlands auch im EU-Bereich für dringend geboten.

Im Bereich der Steuergesetzgebung hält die Familien-Partei Deutschlands eine Entflechtung der Regelungen und Verordnungen für dringend erforderlich. Entscheidungen der Finanzgerichte müssen vom Staat anerkannt und in Gesetze umgesetzt werden.

Die Familien-Partei Deutschlands tritt für eine Angleichung von Strafen an Art und Umfang der Schädigung ein. So dürfen beispielsweise Eigentumsdelikte und Verkehrsvergehen nicht härter bestraft werden als Gewaltverbrechen oder grob fahrlässige Körperverletzungen. Ein Strafmaß darf nicht nur unter Resozialisierungsaspekten betrachtet werden. Dem Schutz der Opfer und der Gemeinschaft gebührt Vorrang. Opferschutz soll Vorrang vor Täterinteressen haben.

Die Familien-Partei Deutschlands hält an der Ehe als vorrangige Partnerschaft fest. Andere Lebensgemeinschaften, in denen Personen füreinander sorgen und sich gegenseitig in der Lebensbewältigung helfen, sind gesetzlich schützenswert, da sie den Staat in vielerlei Hinsicht entlasten. Lebensgemeinschaften, in denen eigene Kinder erzogen werden oder wurden, dürfen dabei nicht benachteiligt werden.

Die Familien-Partei Deutschlands plädiert dafür, die Adoptionsmöglichkeiten insbesondere für Ehepaare, die keine Kinder bekommen können, zu erleichtern.

4.4 Öffentliche Sicherheit und Datenschutz

Leitidee: Jedes Mitglied der Bevölkerung hat Anspruch auf den Schutz seiner Privatsphäre vor staatlicher Überwachung und vor Eingriffen. Diesbezügliche Einschränkungen sind nur bei konkreten Verdachtsmomenten auf schwere Straftaten hinzunehmen.

Der Schutz der Allgemeinheit vor Straftaten einerseits und die individuelle Freiheit des Einzelnen auf der anderen Seite sind jeweils wichtige Rechtsgüter. Sie dürfen auch dann nicht gegeneinander ausgespielt werden, wenn sie aufgrund einer spezifischen Situation (Beispiel: internationaler Terrorismus) in Konkurrenz zueinander treten.

Eine staatliche Datenerfassung über Einwohner muss nach klaren Gesetzesvorschriften erfolgen. Missachtungen dieser Vorschriften sind streng zu bestrafen. Datenerhebungen auf Vorrat ohne sachliche Notwendigkeit oder ohne ein Vorliegen gravierender strafrechtlicher Verdachtsmomente dürfen nicht weiter um sich greifen. Alle personenbezogenen Daten sind binnen einer kurzen Frist endgültig zu löschen, wenn sich ein Verdacht auf eine Straftat nicht erhärtet hat.

Rechtmäßig verurteilte Gewalttäter sollten in besonders schwerwiegenden Fällen während der Haft weder Freigängererlaubnis noch Hafturlaub erhalten. Vor ihrer Haftentlassung sind sie von mehreren unabhängigen, auch von nicht mit der Behandlung betrauten

Gutachtern auf ihre Ungefährlichkeit für die Allgemeinheit hin zu untersuchen. Bei negativen Ergebnissen darf keine Haftentlassung erfolgen. Nach der Haftentlassung sind über mindestens fünf Jahre hinweg regelmäßige psychiatrische Kontrolluntersuchungen anzuordnen, mit Auskunftspflicht gegenüber der Justiz.

Wer sich als Gast in der Bundesrepublik Deutschland aufhält, also keinen deutschen Pass hat, und eine schwere Straftat begeht, soll nach Verbüßen seiner Strafe das Land verlassen müssen und das Recht auf Rückkehr verwirkt haben.

Für alle Schwerverbrecher ist eine dauerhafte Gendatei einzurichten. Die Familien-Partei Deutschlands lehnt die Erfassung biometrischer Merkmale aller Bürger in Dateien, Pässen und dergleichen ab.

5 Steuern und Beiträge

Leitidee: Der Staat benötigt Steuern und Beiträge, um seine Aufgaben zu erfüllen. Die Mittel sind effektiv einzusetzen. Verschwendungen sind unter Strafe zu stellen.

Für die Bürgerinnen und Bürger haben Steuern und Beiträge denselben Effekt, den eigenen Geldbeutel zu schmälern. In der Grundausrichtung zielen Steuern auf eine allgemeine Verwendung im Staatshaushalt, während Beiträge eher zweckgebunden angedacht sind: Rente, Arbeitslosigkeit, Krankheit, Pflege.

Zu beachten ist auch, dass neben direkten Abzügen vom Einkommen gerade auch die über den Konsum indirekt erhobenen Steuern und Abgaben wesentlich zu Buche schlagen.

Umgekehrt werden die vereinnahmten Gelder auch wieder an die Bürgerinnen und Bürger ausgeschüttet. Unzulänglichkeiten und Ungerechtigkeiten existieren also auf der Beitrags- und auf der Leistungsseite.

Zahlreiche grundlegende Mängel in den beiden Finanzierungssystemen haben mittlerweile zu Gesetzen geführt, die die beiden Bereiche heute immer mehr miteinander vermischen und die Ungerechtigkeiten infolge unangebrachter Transferleistungen häufig noch verstärken. Einfaches Beispiel für eine Vermischung der Sparten ist die (indirekte) Ökosteuer, deren finanzielles Aufkommen zu einem Großteil für Rentenzahlungen verwendet wird.

Die Familien-Partei Deutschlands fordert eine grundlegende Reform mit dem Ziel einfacher und gerechter Steuer- und Beitragssysteme. Die Finanzierung von allgemeinen Staatsaufgaben und sozialer Sicherung sind wieder klarer voneinander zu trennen.

5.1 Steuern

Leitidee: Die Familien-Partei Deutschlands strebt ein vereinfachtes bürgernahes Steuer- und Abgabenrecht an.

Die Familien-Partei Deutschlands fordert, dass das Ehegattensplitting zum Familiensplitting umgewandelt wird.

Nach Auffassung der Familien-Partei Deutschlands müssen die Arbeitsplätze und damit sowohl Arbeitnehmer als auch Arbeitgeber von Steuern und Beiträgen entlastet werden. Stattdessen sollten die Abgaben weitestgehend bei den materiellen Gütern und bei Dienstleistungen erhoben werden. In diesem Falle ist es unerheblich, wo und von wie vielen Personen eine Ware oder eine Dienstleistung erstellt wurde.

Die Familien-Partei Deutschlands weist darauf hin, dass diese verbrauchsorientierte Form der Besteuerung und Beitragsabführung bei den Familien unverhältnismäßig hohe indirekte finanzielle Belastungen hervorruft, da sie aus existentiellen Gründen gezwungen sind, einen höheren Anteil ihres Einkommens zu konsumieren. Die vorstehende Problematik wird für die Familien-Partei Deutschlands dadurch gelöst, dass die existentiellen Kinderkosten dynamisiert und als Kinderkostengeld an die Erziehungsberechtigten gezahlt werden.

Eine konsumorientierte Besteuerung stellt alle Länder, von denen wirtschaftliche Tätigkeit auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ausgeht, unabhängig von deren Steuer- oder Sozialsystem gleich. Soziale Ausbeutung von Arbeitskräften in anderen Produktionsländern wird uninteressant. Umgekehrt ist der Export in fremde Länder nicht mit deutschen Sozialkosten überbelastet.

Die Höhe der Besteuerung einer Ware oder Dienstleistung sollte sich unter anderem auch nach deren „Generationenverträglichkeit“ richten, womit zum Beispiel der Verbrauch an Rohstoffen und Energie sowie die Schadstoffbelastung bei der Produktion gemeint sind.

Gesetze, die Gewinnminderungen durch Steuerschlupflöcher ermöglichen, sind zu korrigieren. Gewinnverlagerungen ins Ausland

sind dem normal ermittelten Gewinn zuzurechnen und mit zu versteuern. Luxusgüter sind mit einer Sondersteuer zu belegen.

Abschreibungs- und Subventionsmodalitäten sind so zu verändern, dass vor allem Großverdiener und Großfirmen daraus keine ungeRechtfertigten Vorteile ziehen können. Ebenso ist die bisherige Überschuldung des Staates durch das Zurückführen von Subventionen und überflüssigen Ausgaben zu korrigieren.

Die Finanznot der Kommunen ist Ausprägung einer verantwortungslosen politischen Entscheidungshierarchie, die Aufgaben an untergeordnete Verwaltungsebenen überträgt, ohne diesen zugleich eigene Möglichkeiten einer angemessenen Finanzierung zu geben. In der Folge wird die Daseinsvorsorge der Kommunen zu Lasten künftiger Generationen vernachlässigt. Die Familien-Partei Deutschlands fordert die konsequente Umsetzung des Konnexitätsprinzips („Wer bestellt, bezahlt“) auf allen politischen Ebenen.

Ein besonderes Augenmerk verdient die mittlerweile aufgekommene Spendenpraxis bezüglich sogenannter gemeinnütziger Zwecke. Hier werden Gelder, oftmals ohne ein vernünftiges Aufwand-Gemeinnutzen-Verhältnis, dem allgemeinen Steuertopf entzogen. Sie fehlen dann dem Staat an viel wichtigeren Stellen. Nicht selten werden diese Spenden auch missbraucht, um „politische Landschaftspflege“ im Eigeninteresse zu betreiben. Die Familien-Partei Deutschlands mahnt ab einer bestimmten Spendenhöhe die durchgängige strenge Überprüfung und Genehmigung der Gemeinnützigkeit im Einzelfall an.

Steuern und ihre Verwendung sollten soweit möglich in einem inneren Zusammenhang stehen. Ursache-Wirkung-Mechanismen im Steuerwesen sind für die Familien-Partei Deutschlands wichtige

Schritte zu mehr individueller Akzeptanz von Steuern und zu mehr Einzelverantwortung gegenüber künftigen Generationen.

Die Steuerpflicht muss zumindest teilweise an die Staatsbürgerschaft gekoppelt werden und darf nicht durch geschickte Wahl des Wohnsitzes ausgehebelt werden.

Steuerflucht und Steuerhinterziehung dürfen nicht mehr stillschweigend geduldet oder als Kavaliersdelikt abgeurteilt werden. Steuerfahnder und Steuerprüfer sollten in jeder Hinsicht unabhängig arbeiten können.

5.2 Beiträge zur sozialen Sicherung

Leitidee: Die Umlageverfahren der Sozialkassen haben nach Forderung der Familien-Partei Deutschlands wesentlich die Beitragsleistung der Kindererziehenden, die durch Bereitstellen des zum Fortbestand des Systems notwendigen Humanvermögens erfolgt, zu berücksichtigen. Es dürfen somit auch keine Defizite auf spätere Generationen verschoben werden.

Die Leistungsfähigkeit einer Gesellschaft findet ihren Niederschlag auch im Anwachsen von Kapital- und Vermögenswerten bei Einzelpersonen oder bestimmten Gruppen der Gesellschaft. Die Familien-Partei Deutschlands tritt daher für die soziale Mitverantwortung der Unternehmen und Vermögenshalter ein. Sozialstaat und Demokratie sind nach Artikel 20 des Grundgesetzes untrennbar miteinander verknüpft.

Die Familien-Partei Deutschlands knüpft das Leben des einzelnen Bürgers in der Bundesrepublik Deutschland an eine finanziell und

zeitlich umfassende Teilnahme am Generationenvertrag. Damit ist klar, dass sich Niemand während seines Erwerbslebens in Deutschland der Beitragspflicht zu den Sozialkassen entziehen darf. Dies gilt zum Beispiel auch für Freiberufler, Unternehmer und Beamte. Natürlich haben den Beiträgen entsprechende Leistungsansprüche gegenüber zu stehen. Individuelle private Vorsorgemaßnahmen bleiben davon unberührt.

Die Familien-Partei Deutschlands fordert, dass das Existenzminimum, das im Steuerrecht durch Freibeträge gekennzeichnet ist, auch von Abgaben an die Sozialversicherungen freigestellt wird.

Um den sozialen Frieden zu wahren und Ungerechtigkeiten zu vermeiden, müssen alle Transferleistungen zwischen den Generationen und Bevölkerungsgruppen transparent und für jeden erkennbar ausgestaltet werden. Eine Besitzstandswahrung einer Generation kann es nur insoweit geben, als die jeweils leistende Generation nach demografischem Zuschnitt und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen nicht überfordert wird.

Die materielle Lebensführung wird zurzeit von der Familiengründung bis ins Alter hinein nachteilig durch Kinder beeinflusst. Die Familien-Partei Deutschlands zieht aus dieser Erkenntnis die klare Forderung: Die Geburt von Kindern darf keinen wirtschaftlichen und sozialen Abstieg der Eltern bewirken. Der Staat hat den Rahmen dafür zu schaffen, dass in den jeweiligen Bruttoeinkommensstufen das nach allen Steuern und Abzügen verbleibende gewichtete Pro-Kopf-Einkommen bei Kinderlosen und Familien mit Kindern angeglichen wird.

Alle Altersversorgungssysteme können gesamtwirtschaftlich nur gemäß dem Umlageverfahren funktionieren. Demgemäß leben immer

alle aktiven und inaktiven Bevölkerungsteile von dem täglich neu produzierten „Gütern und Dienstleistungen“. Volkswirtschaftlich gibt es kein kapitalgedecktes „Sparen in der Zeit“. Damit muss Familienpolitik auch im Sinne einer Geburtenraten steigernden Bevölkerungspolitik zentraler Bestandteil einer wirksamen Rentenreform werden. Ausschließliche Kapitaldeckung der Altersversorgung löst das Problem ebenso wenig wie die derzeit geförderten Zusatzversorgungsmodelle (etwa die sogenannte „Riester-Rente“).

Zur konsequenten Gleichbehandlung von Alterssicherung und Jugendsicherung fordert die Familien-Partei Deutschlands als Gegenpol zur gesetzlichen Rentenkasse die Einrichtung einer gesetzlichen Familienkasse nach dem Umlageverfahren. In diese Familienkasse zahlen alle Einkommensbezieher (auch die Eltern selbst) nach Einkommenshöhe gestaffelt aus allen Einkommensarten in gleicher Weise ein. Zur Auszahlung kommen die Beträge im Umlageverfahren an die Familien. Das sind die schon erwähnten Zahlungen von Erziehungsgehalt und Kinderkostengeld.

Die Sozialhilfegesetze greifen in Notlagen, auch wenn keine Beitragsleistungen an die Sozialkassen zu Grunde liegen. Sozialhilfe sollte der Ausnahmefall und kein Regelfall der Sicherung menschlicher Existenz sein.

Die Sozialhilfegesetze haben alle Bürger gleich zu behandeln. Der Rückgriff auf erwachsene Kinder und Eltern zum Zwecke der unmittelbaren gegenseitigen Sozialhilfeleistung muss umgehend abgeschafft werden. Er belastet die familiären Beziehungen, erschwert oft unzumutbar die Startchancen der jungen Menschen und ist schließlich bei kinderlosen Sozialhilfeempfängern auch nicht möglich. Altenpflege und Kinderpflege müssen auf die gleiche solidarische Stufe gestellt werden.

Die Familien-Partei Deutschlands befürwortet die Aussetzung des Wehr- und Zivildienstes. Sie fordert für Zeiten im Bundesfreiwilligendienst sowie während der Ableistung eines Freiwilligen Sozialen Jahres neben der Weiterzahlung von Kindergeld die Zahlung eines angemessenen Taschengeldes und die Zahlung eines kostendeckenden Unterhaltsbeitrages.

6 Familie

Leitidee: Die Familie ist die Grundzelle des Staates. Jeder Staat hat nur dann eine Zukunft, wenn ständig Kinder und damit leistungsfähige Generationen heranwachsen. Durch Einführung eines Familienleistungsausgleich sollen Eltern und Kinderlose wirtschaftlich gleich gestellt werden.

Es liegt deshalb im Interesse einer Gesellschaft, die weiter existieren will, Familien nicht gegenüber anderen Lebensformen zu benachteiligen, wie es derzeit in Deutschland der Fall ist. Dies führt zu drastischen Geburtenrückgängen, so dass die Sozialsysteme nicht mehr gesichert sind und langfristig die Existenz des Staates gefährdet ist. Dieser Entwicklung will die Familien-Partei Deutschlands entgegenzutreten, indem sie Eltern und Kinderlose wirtschaftlich gleich stellt.

Paare mit Kindern sind bei vergleichbarer Arbeitsleistung gegenüber Kinderlosen materiell deutlich benachteiligt. Viele Familien werden an den Rand der Gesellschaft gedrängt. Sie müssen in rela-

tiver Armut leben. Die Folge ist ein drastischer Rückgang der Geburtenzahlen mit negativen Auswirkungen für das Gemeinwesen.

Erklärtes Anliegen der Familien-Partei Deutschlands ist es, durch verstärkte materielle und institutionelle Hilfe in Schwangerschaftskonflikten sowie durch die dauerhafte Zahlung von Erziehungsgehalt und durch Deckung der Kinderkosten die Häufigkeit von Schwangerschaftsabbrüchen nachhaltig zu verringern.

Die mit einer Geburt verbundenen Lasten und Risiken sind von der Gesamtgemeinschaft mitzutragen. Sowohl akute als auch dauerhafte gesundheitliche Beeinträchtigungen und Schädigungen bei Mutter und Kind sind durch finanzielle und institutionelle staatliche Hilfe soweit möglich aufzufangen. Eine Geburt darf nicht als selbst zu verantwortendes privates Risiko hingestellt werden.

Durchgeführt werden soll zudem ein Familienleistungsausgleich durch Zahlung eines Erziehungsgehalts für die zu leistende Arbeit der Erziehungsperson und eines Kinderkostengelds, das die Existenz sichernden Ausgaben, die ein Kind verursacht, abdeckt. Die zusätzliche Finanzierung ist über eine Familienkasse vorgesehen.

6.1 Erziehungsgehalt

Leitidee: Die Erziehungsarbeit einschließlich der Betreuung und hauswirtschaftlicher Tätigkeiten für Kinder soll gesellschaftlich anerkannt und bezahlt werden wie Arbeit im Berufsleben.

Das Erziehungsgehalt soll in Abhängigkeit von Alter und Anzahl der Kinder gezahlt werden. Es handelt sich um ein steuer- und sozialversicherungspflichtiges Gehalt.

Das Erziehungsgehalt oder Teile davon können genutzt werden um qualifizierte Dritte, von denen das Kind betreut wird, zu bezahlen. Die Eltern erhalten dadurch Wahlfreiheit, ob sie das Kind selbst betreuen oder einer Fremdbetreuung anvertrauen, um selbst einer beruflichen Tätigkeit nachzugehen.

Die Familien-Partei Deutschlands legt Wert auf die Tatsache, dass die Pflege und Erziehung der Kinder das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht sind (Grundgesetz, Artikel 6 (2)). Erfolgt im Trennungsfalle der Eltern hierbei keine Arbeitsteilung, spricht sich die Familien-Partei gegen eine generelle rechtliche Verpflichtung Alleinerziehender zur ganztägigen Erwerbstätigkeit aus. Eine einseitige auferlegte Dreifachbelastung mit Erwerbsarbeit, Erziehungsarbeit und der üblichen Alltagsbewältigung überlastet viele Alleinerziehende – mit erhöhter Gefahr negativer Entwicklungen bei den Kindern.

Das Erziehungsgehalt hat im Falle einer Trennung der Eltern auch die Funktion, den auf die Erziehungsleistung entfallenden Teil des Ehegattenunterhalts zu ersetzen.

Zusätzlich zur Zahlung eines Erziehungsgehalts beraten Kindererzieher die Eltern zuhause. Durch die finanzielle und persönliche Unterstützung wird es kaum noch Fälle geben, bei denen vor allem Kleinkinder nicht die erforderliche Betreuung und Erziehung durch die Eltern erhalten.

6.2 Kinderkostengeld

Leitidee: Das Kinderkostengeld soll so bemessen sein, dass es die Existenz sichernden Ausgaben deckt, die ein Kind verursacht.

Grundsätzlich erhält jedes Kind nach Alter gestaffelt ein vom Einkommen der Eltern unabhängiges Kinderkostengeld. Dieses bemisst sich an den notwendigen Ausgaben. Ab Beginn der Volljährigkeit und bis zum Abschluss einer ersten Ausbildung erhält der junge Erwachsene eine finanzielle Grundsicherung in Existenz sichernder Höhe. Damit entfällt die Verpflichtung der Eltern für ihre erwachsene Kinder zu zahlen.

Grundsätzlich sollen Eltern nicht mehr zur Grundabsicherung des Lebensunterhaltes ihrer volljährigen Kinder herangezogen werden.

6.3 Finanzierung

Leitidee: Die staatlichen Haushalte sollen durch das Erziehungsgehalt und durch das Kinderkostengeld nicht zusätzlich belastet werden.

Die Finanzierung soll über eine Familienkasse erfolgen, in die zunächst der Staat alle Gelder einzahlt, die bei der Einführung von Erziehungsgehalt und existenziellem Kinderkostengeld anderweitig bei den derzeitigen familienbezogenen Leistungen eingespart werden bzw. durch die es Mehreinnahmen gibt. Zusätzlich zahlen alle Einkommensbezieher von allen Einkommensarten eine Erziehungsabgabe in die Familienkasse ein.

Als Übergangsregelung für Eltern, die noch kein Erziehungsgehalt bekommen haben, gilt: Eltern, die bereits Kinder aufgezogen haben, sollen nicht noch einmal zu Zahlungen herangezogen werden, da sie ihren Beitrag zur Kindererziehung bereits geleistet haben.

6.4 Rente

Leitidee: Eltern, die Kinder erzogen und betreut haben, sollen dafür eine angemessene Rente erhalten.

Die Familien-Partei Deutschlands fordert, dass alle Eltern, die Kinder erzogen haben, dafür im Alter eine angemessene Rente bekommen.

Erziehungsleistende schaffen durch Kindererziehung erst die Voraussetzungen für die Renten ihrer eigenen Generation. Deshalb stehen ihnen auch Renten nach dem Umlageverfahren zu.

Vor diesem Hintergrund ist das bisherige Verfahren bei der Berechnung der heutigen Renten, fast ausschließlich die erfolgte Erwerbstätigkeit zu berücksichtigen, nicht zu rechtfertigen. Die erbrachte Erziehungs- und Betreuungsleistung ist vielmehr gleichermaßen Anspruch begründend.

Bisher wird dafür nur 1 Jahr pro Kind mit dem Durchschnittsverdienst aller Versicherten angerechnet. Für Kinder, die ab 1992 geboren wurden, sollen 3 Jahre angerechnet werden, wenn die Mindestzeiten für die Rentenversicherung erfüllt sind.

Die Familien-Partei Deutschlands fordert, dass allen Müttern/Vätern, die Kinder erzogen haben, 6 Jahre pro Kind („Herzog Kommission“) mit dem Durchschnittsverdienst aller Versicherten angerechnet werden. Dies soll auch Mütter/Väter betreffen, die bisher nicht von der Rentenversicherung erfasst wurden (Selbständige, Beamte). Im Gegenzug dazu müssen sich auch Selbständige und Beamte über Sozialabgaben an der Finanzierung beteiligen.

Um mit dem zur Verfügung stehenden Gesamtbetrag weiterhin auszukommen, sind die bisher zu Lasten der Ansprüche aus Erziehungsleistung überhöhten Ansprüche aus Erwerbsarbeit zu Gunsten der früher Erziehenden zu mindern.

Ferner fordert die Familien-Partei Deutschlands, dass sich für Mütter unterschiedlicher Geburtsjahrgänge die Kindererziehung bei der Rente gleichermaßen auswirkt.

6.5 Auswirkungen

Leitidee: Der Familienleistungsausgleich stellt die Zukunftsfähigkeit unseres Staatswesens wieder her.

Dies hat folgende Auswirkungen:

- Die umlagefinanzierten Sozialsysteme werden wieder leistungsfähig und bezahlbar. Auch bei den Familien bleiben Mittel zur begleitenden privaten Vorsorge.
- Junge Eltern sind bereits finanziell abgesichert. Niemand muss aus wirtschaftlichen Gründen auf Kinder verzichten oder auf eine Abtreibung zurückgreifen. Der Kindesunterhalt ist in allen Lebensformen sichergestellt.
- Es besteht Wahlfreiheit für Eltern, ob sie ihr Kind selbst betreuen oder einer Fremdbetreuung anvertrauen.
- Die wirtschaftliche Benachteiligung der Eltern wird in allen Lebenslagen aufgehoben. Zum Beispiel führt die Erhebung indirekter Besteuerung nicht mehr zu einer überproportionalen Belastung der Erziehenden, kindbedingte Armut tritt nicht mehr auf.

7 Wirtschaft

Eine stetige und stabile Entwicklung der Wirtschaft ist für die Gesellschaft in sozialer und kultureller Hinsicht und für die Erhaltung der Infrastruktur als Daseinsvorsorge von größter Bedeutung. Der Staat muss deshalb Rahmenbedingungen schaffen, die diese Entwicklung ermöglichen.

7.1 Soziale Marktwirtschaft

Gesellschaft und Wirtschaft bedingen einander und sind untrennbar miteinander verbunden. Jede Seite steht in der Verantwortung für die andere und muss dieser gerecht werden. Deshalb tritt die Familien-Partei Deutschlands für die soziale Marktwirtschaft ein. Die Beteiligung der Wirtschaft an der Finanzierung und Erhaltung der sozialen Sicherungssysteme ist eine definierende Eigenschaft einer solchen sozialen Marktwirtschaft. Die Familien-Partei Deutschlands möchte dieses Prinzip beibehalten und fördern. Die Wirtschaft muss ihrer sozialen und kulturellen Verantwortung gerecht werden.

Besonderes Augenmerk legt die Familien-Partei Deutschlands auf die Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbsarbeit. Arbeitszeiten sollen flexibel, Teilzeitarbeit nach Möglichkeit gefördert und der Berufswechsel von Phasen häuslicher Erziehungs- oder Pflegearbeit in die außerhäusliche Erwerbsarbeit erleichtert werden. Die Kopplung von Fördermaßnahmen mit familienfreundlichen Strukturveränderungen und Maßnahmen sollte zum Grundprinzip werden.

Die Familien-Partei Deutschlands wendet sich gegen Subventionen, die nicht mittelbar oder unmittelbar dem Gemeinwohl dienen. Das Subventionieren der Wirtschaft hat häufig zu Wettbewerbsverzerrungen geführt und Großunternehmen Vorteile gegenüber kleinen und mittleren Betrieben verschafft. Letztere sind jedoch das Rückgrat einer gesunden Volkswirtschaft und nicht zu benachteiligen. Der Zugang zu den nach einer grundlegenden Reform verbleibenden Fördermaßnahmen muss deshalb stark vereinfacht und dezentralisiert werden, damit auch kleine Betriebe die Möglichkeit haben, diese in Anspruch zu nehmen.

Der wirtschaftlichen Verödung ganzer Landstriche muss durch gezielte Maßnahmen zur Förderung lokaler Strukturen Einhalt geboten werden. Dabei darf aber keine Verlagerung von Arbeitsplätzen aus anderen Regionen erfolgen.

Für Existenzgründungen ist staatliches Risikokapital nach wie vor zur Verfügung zu stellen. Das Risiko ist dabei möglichst weit durch Rückgewährung entsprechender Sicherheiten zu minimieren. Zusätzlich sollten vielversprechende aber brach liegende Patente von Privatpersonen mit staatlichem Risikokapital zur Realisierung gebracht werden.

Die Familien-Partei Deutschlands tritt für die personelle Entflechtung von Staat und Wirtschaft ein. Dazu gehören einerseits die Unvereinbarkeit von politischen Mandaten mit gleichzeitiger Tätigkeit in der Wirtschaft und andererseits die wirtschaftliche Betätigung von politischen Organisationen und Parteien. Der Staat hat die Gemeinschaft seiner Bürger zu vertreten und nicht die Wirtschaft, obgleich die Wirtschaft Teil der Gesellschaft ist; der Staat hat das Wohl aller im Auge zu behalten.

Die Familien-Partei Deutschlands sieht die Wirtschaft in der Pflicht, ausreichend viele Ausbildungsplätze für die Schulabgänger zur Verfügung zu stellen. Ab einer bestimmten Mindestgröße hat jeder Betrieb auszubilden.

Die Familien-Partei Deutschlands fordert für Praktikanten mit abgeschlossener Ausbildung einen branchenbezogenen gesetzlichen Mindestlohn sowie die zusätzliche Erstattung von Fahrtkosten. Be- dient sich ein Unternehmen wiederholt oder über einen längeren Zeitraum der Arbeitsleistung von Praktikanten unter Inaussicht- stellung eines Arbeitsverhältnisses, ohne dass es bei einer Person zu einer Einstellung kommt, hat das Unternehmen im Nachhinein den Praktikanten eine zusätzliche angemessene Abstandszahlung zu leisten.

Die Familien-Partei Deutschlands fordert für Praktikanten mit abge- schlossener Ausbildung einen gesetzlichen Mindestlohn sowie die zusätzliche Erstattung von Fahrtkosten.

In möglichst vielen Betrieben sollten die Arbeitnehmer am Produk- tivvermögen und am Gewinn beteiligt werden und so die Möglich- keit erhalten, auch bei sinkenden Realeinkommen aus Erwerbstätig- keit bei gleichzeitig wachsender Produktivität auskömmlich zu leben. Dies stärkt zugleich die persönliche Bindung zum Arbeits- platz.

7.2 Globalisierung

Leitidee: Die Familien-Partei Deutschlands stellt fest, dass eine völlige Freigabe des Handels und ein offener Dienstleistungs- und Arbeitsmarkt zwischen kooperierenden Wirtschaftssystemen oder Staaten nur bei vergleichbaren Sozialstandards und gleichartiger Steuererhebung zu langfristig stabilen wirtschaftlichen und politischen Verhältnissen führen kann.

Die Familien-Partei Deutschlands sieht einen funktionierenden Markt als Grundlage für eine vernünftige Preisentwicklung an, bekennt sich allerdings zur politischen bzw. staatlichen Kontrolle der Wirtschaft, um Monopole, Oligopole und Kartelle zu verhindern.

Der Stellenwert der einzelnen Wirtschaftsgüter im wirtschaftlichen Gesamtgefüge muss auch die Nutzung der Infrastruktur sowie ökologische Gesichtspunkte und etwaige Folgekosten einbeziehen.

Die Familien-Partei Deutschlands bemängelt die vergleichsweise geringe parlamentarische Kontrolle der EU-Kommission. Hier trifft eine mächtige wirtschaftliche Exekutive Entscheidungen und setzt staatenübergreifende Normen ohne eine direkte Legitimierung durch Parlament bzw. Bürger.

Eine besondere Rolle im künftigen Wirtschaftsgefüge wird die Biotechnologie spielen. Sie greift in die Reproduktionsmechanismen der Natur ein und bietet Möglichkeiten, die natürlichen Ausprägungsmerkmale innerhalb kürzester Zeiträume nachhaltig und unumkehrbar zu manipulieren und so existenzielle Abhängigkeiten zu etablieren.

Biotechnologie darf nach Ansicht der Familien-Partei Deutschlands ausschließlich zum Gemeinwohl eingesetzt werden. Patente auf diesem Gebiet sind nur kurzfristig zu gewähren, Monopole gänzlich zu unterbinden. An natürlichem Erbgut und daran anknüpfenden Nutzungen darf Niemand Rechte erwerben.

Die Familien-Partei Deutschlands tritt für verstärkte Maßnahmen zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität ein. Ermittlungsbehörden müssen hier durch internationales Recht umfassende Kompetenzen erhalten. Zur Wirtschaftskriminalität zählt die Familien-Partei Deutschlands auch den Diebstahl geistigen Eigentums, der sich beispielsweise in Produktpiraterie niederschlägt.

7.3 Wirtschaftspolitik

Leitidee: Die Wirtschaftspolitik hat dafür zu sorgen, dass die Rahmenbedingungen für die Wirtschaft optimal zum Wohle der Allgemeinheit sind.

Nach Ansicht der Familien-Partei Deutschlands hat die Wirtschaftspolitik den Rahmen für die Wirtschaft so zu setzen, dass Nachhaltigkeit im Sinne eines ökologischen, sozialen und ethischen Wirtschaftens gefördert wird. Das Schaffen dauerhafter Arbeitsplätze mit familienfreundlichen Rahmenbedingungen und die Sicherung des Gemeinwohls unter Berücksichtigung der genannten Aspekte müssen vorrangige Ziele der Wirtschaftspolitik sein.

Zeitarbeit darf ausschließlich zur Überbrückung von Auftragsspitzen dienen. Der Zeitarbeiter muss einen um 10 Prozent höheren Lohn erhalten als fest angestellte Mitarbeiter, die die gleiche Arbeit erledigen. Ebenso muss er alle Zuschläge erhalten, die fest ange-

stellte Mitarbeiter bekommen (Erschwerniszulagen, Weihnachtsgeld, Gratifikationen, ...). Zeitarbeiter sind durch besondere Maßnahmen gegen Ausbeutung zu schützen, wie z.B. durch erweiterten Kündigungsschutz, durch Verbot wiederkehrender Befristung, durch Verbot von Wiedereinstellung und wiederholter oder verlängerter Probezeit.

Die Familien-Partei Deutschlands setzt sich für die gezielte Förderung von neuen Wirtschaftszweigen ein, die die oben genannten Bedingungen erfüllen. Hierfür sollen staatliche Mittel freigesetzt werden, die bisher zur Subventionierung dauerhaft nicht marktfähiger und nicht nachhaltiger Branchen eingesetzt werden.

Durch Gewährung von Risikokapital sind Innovationsträger zu fördern, damit neue Techniken und Verfahren, die einem nachhaltigen Wirtschaften dienen, rascher als bisher umgesetzt werden können. Innovationen, die hierzulande mit öffentlicher Förderung entwickelt werden, müssen auch dauerhaft dem Standort Deutschland zu Gute kommen.

Zur nachhaltigen Wirtschaftspolitik im Sinne der Familien-Partei Deutschlands gehört ferner, dass

- Dumping jeder Art unterbunden wird,
- staatliche Mittel effektiv zur langfristigen Sicherung von Arbeitsplätzen und Gemeinwohl einzusetzen sind,
- Verschwendung von Steuergeldern Einhalt geboten wird und
- die Zahlung und Annahme von Bestechungsgeldern unter empfindliche Strafe gestellt wird.

Die Familien-Partei Deutschlands stellt das Gemeinwohl über das Wohl einzelner Wirtschaftszweige oder Gruppierungen. Aus diesem

Grund sind dem Lobbyismus klare Grenzen zu setzen: Die Arbeit der Lobbyisten muss dort enden, wo schädliche Wirkungen für das Gemeinwohl beginnen.

8 Arbeit

Für die Familien-Partei Deutschlands ist das Recht auf Arbeit eines der wichtigsten und zentralen Ziele allen politischen Handelns. Dabei geht es nicht allein um die individuelle Absicherung der wirtschaftlichen Existenz: Arbeit ist darüber hinaus ein Faktor des menschlichen Selbstverständnisses und Selbstwertgefühls.

Wirtschaft und Staat sind deshalb aufzufordern, Allen eine angemessene Arbeit, Aus- und Weiterbildung anzubieten. Das Bereitstellen von Geldern für diesbezügliche nicht marktwirtschaftlich erreichbare Angebote ist besser als die dauerhafte Finanzierung von Arbeitslosigkeit.

Arbeitslosigkeit und stagnierende Nachfrage bilden einen Teufelskreis, von dem immer breitere Bevölkerungsschichten erfasst oder bedroht sind. Die geringe Geburtenrate bedingt einen deutlichen Nachfragerückgang.

Die Familien-Partei Deutschlands fordert zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und zur dauerhaften Sicherung unseres sozialen und demokratischen Gefüges den bereits zuvor beschriebenen grundlegenden Umbau des Beitragswesens zu den sozialen Sicherungssystemen und die nachfolgend dargestellte umfassende Umorientierung der Arbeitswelt.

8.1 Arbeit bezahlbar machen

Leitidee: Die Familien-Partei Deutschlands sieht eine der Ursachen der derzeitigen hohen Arbeitslosigkeit in einer zu hohen Belastung der Arbeitskosten durch die gesetzlichen Sozialabgaben.

Die Folgen sind eine wachsende Automatisierung im Produktions- und Dienstleistungsbereich sowie die Abwanderung von Arbeitsplätzen in Niedriglohnländer und in die Schattenwirtschaft.

Als Nebeneffekt zu der erhöhten arbeitsplatzbezogenen Erhebung der Sozialkosten und den im Vergleich zum Ausland sehr hohen Arbeitstarifen verstärkt sich der Druck auf die Firmen, Arbeitskosten zu senken, indem sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze in nicht auskömmliche Beschäftigungsverhältnisse gesplittet werden, die nur minder sozialversicherungsrelevant sind. Die hierdurch entstehenden Einnahmeausfälle führen zu einer weiteren Belastung der sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisse.

Die Familien-Partei Deutschlands will Arbeit wieder bezahlbar machen, indem sie die Beitragspflicht zum Sozialsystem vom Arbeitsplatz löst und dann umfassender und damit auch gerechter verteilt.

8.2 Arbeit durch Bildung sichern

Leitidee: Die Familien-Partei Deutschlands steht für eine hochwertige begabungsgeführte berufliche Qualifikation mit lebenslangen Weiterbildungsangeboten.

Viele junge Menschen finden keinen Ausbildungs- und Arbeitsplatz. Außerdem werden vor allem ältere Arbeitnehmer bei Ratio-

nalisierungsmaßnahmen freigesetzt. Gleichzeitig wird ein Mangel an Fachkräften beklagt, der sich in Folge der demografischen Entwicklung und einer verfehlten Bildungssparpolitik weiter verstärken wird.

Das Wissenspotential älterer Arbeitnehmer muss für alle Wirtschaftsbereiche möglichst umfassend genutzt werden. Damit Deutschland in der internationalen Konkurrenz dauerhaft wirtschaftlich bestehen kann, muss die nachwachsende Generation auf bestmöglichem Anspruchsniveau qualifiziert werden.

Die Tätigkeiten auf dem Arbeitsmarkt sind einem ständigen Wandel unterworfen. Nach dem Prinzip „Weiterbildung und Neuqualifikation statt Entlassung“ müssen nach Ansicht der Familien-Partei Deutschlands die Unternehmen verstärkt in die Mitverantwortung treten.

8.3 Arbeit neu definieren

Leitidee: Familienarbeit für Kinder ist genauso wichtig wie Arbeit im Erwerbsleben. Deshalb muss Familienarbeit für Kinder der Erwerbstätigkeit finanziell und sozialrechtlich gleichgestellt werden.

Die Familien-Partei Deutschlands fordert die Anerkennung häuslicher Erziehungsarbeit und Pfllegetätigkeit als Beruf mit Gehalt und Rentenanspruch. Die Familienarbeit für Kinder muss gesellschaftlich aufgewertet und mit einem Gehalt entlohnt werden.

In der Folge wären keine Paare mehr gezwungen, aus existenziellen Gründen auf Kinder zu verzichten. Die neu geschaffenen häuslichen Arbeitsplätze (ob direkt besetzt oder als neues Berufsfeld für

Familienfremde) finanzieren sich über eine Reduzierung der Arbeitslosenquote weitestgehend selbst: Außerhäusliche Arbeitsplätze werden frei und können neu besetzt werden, in den Familien entstehen im Bereich der Fremdbetreuung neue Arbeitsplätze.

Die zu zahlenden Gehälter sollten sich nach Anzahl und Alter der betreuten Kinder sowie nach dem Betreuungsaufwand richten und in voller Höhe der Steuerpflicht und die Teilhabe an den sozialen Sicherungssystemen wie bei außerhäuslicher Erwerbsarbeit bewirken.

Für schon zurückliegende Zeiten der tatsächlichen Ausübung einer häuslichen Erziehungs- oder Pflegetätigkeit soll in der Rentenversicherung ein Rentenanspruch entstehen.

Entlassungen in Folge von Automatisierungsprozessen gehen verstärkt zu Lasten von Arbeitsplätzen mit einfachem Tätigkeitsprofil. Die Familien-Partei Deutschlands hält es deshalb für wichtig, neue einfach strukturierte Arbeitsbereiche – teilweise durchaus mit öffentlicher Förderung – zu erschließen.

Dies ist nach Ansicht der Familien-Partei Deutschlands zugleich menschenwürdiger und ökonomisch sinnvoller, als die Finanzierung von Arbeitslosigkeit.

8.4 Arbeit neu organisieren

Leitidee: Die Familien-Partei Deutschlands hält es für dringend erforderlich, neue Organisationsformen für Arbeit und Freizeit zu etablieren, damit Arbeit nicht zu Lasten von Lebensqualität dominiert.

Die Arbeitswelt bestimmt immer stärker unseren Alltag. Bei einer Neuorganisation der Arbeit geht es sowohl um die Neugliederung von Lebensarbeitszeit als auch um die Neugestaltung von Wochen- bzw. Monatsarbeitszeit. Überstunden auf der einen Seite und Arbeitslosigkeit sowie Unterbeschäftigung auf der anderen Seite sorgen für verstärkte soziale Spannungen. Die politischen Rahmenbedingungen sind für die Wirtschaft dahingehend zu verändern, dass die Firmen sich nicht mehr gezwungen sehen, zu solchen unsozialen Maßnahmen zu greifen.

Die Familien-Partei Deutschlands sieht einen großen Nachholbedarf darin, das Leben mit Kindern durch familien- und kinderfreundliche außerhäusliche Organisation der Erwerbsarbeit zu erleichtern.

Die Familien-Partei Deutschlands fordert, dass genügend Tagesmütter ausgebildet und Krippenplätze angeboten werden. Weiter sollte es Kindergartenplätze mit kleinen Gruppengrößen in bedarfsgerechter Menge sowie die Einrichtung von Schulen mit Nachmittagsbetreuungen geben. Mit Zahlung eines Erziehungsgebhaltes obliegt die Finanzierung solcher Einrichtungen den Nutzern. Privatwirtschaftliche Kinderbetreuungsinitiativen wären bei einem Erziehungsgehalt den staatlichen gleichgestellt.

Die Familien-Partei Deutschlands vertritt aber auch die Position, dass institutionelle Kinderbetreuung im Regelfall keine Familie ersetzen kann und fordert demzufolge flexible Arbeitszeiten für erwerbstätige Mütter und Väter, sowie vermehrt die Möglichkeit zur Arbeit an Halbtages- oder Teilzeitarbeitsplätzen. Weitere Möglichkeiten sieht die Familien-Partei Deutschlands in der Schaffung von Heim- und Telearbeitsplätzen.

9 Kultur, Erziehung und Bildung

Neben ihrer Sprache(n) und den Besonderheiten ihrer staatlichen Strukturierung ist eine Gesellschaft charakterisierbar durch gemeinsame Elemente an geschichtlicher Tradition, kulturellen Gewohnheiten und religiös oder ethisch-moralisch sowie wirtschaftlich geprägten Wertvorstellungen. Diese Aspekte fließen in die Gestaltung von Erziehung, Bildung und Ausbildung der nachfolgenden Generationen ein.

9.1 Kultur und Tradition

Leitidee: Die Gesellschaft muss einen offenen Dialog über die sich ständig fortschreibenden Anforderungen führen, die durch den technischen Fortschritt und das immer intensivere Zusammenrücken der verschiedenen Kultur- und Wirtschaftskreise an die Menschen herangetragen werden.

Die Familien-Partei Deutschlands erkennt klar, dass sich in Folge von sich verändernden gesellschaftlichen Normen gerade im Bereich der Jugendfürsorge immer größere Problemfelder auftun. Sie fordert grundlegende strukturelle Verbesserungen für die nachrückende Generation.

Die Gestaltung von Fernsehprogrammen und anderen Medien muss dem Schutzbedürfnis für Kinder und Jugendliche entsprechen. Es muss endlich der „Anregung zur“ und der „Verharmlosung von“ Gewalttätigkeit in den Medien entgegen gewirkt werden – auch hinsichtlich des Angebotes an Erwachsene. Fiktion und Realität müssen in allen Bereichen der Unterhaltungsbranche für das Publi-

kum klarer getrennt erkennbar gemacht werden. In Zeiten zunehmender persönlicher Kontaktarmut droht bei starkem Medienkonsum eine ernsthafte Entfremdung von der Realität.

Als ein Element präventiver Maßnahmen – die finanziell deutlich preiswertere Alternative – fordert die Familien-Partei Deutschlands für Kinder und Jugendliche geeignete Freizeiteinrichtungen mit qualifizierter Betreuung.

Sinnvolle Freizeitgestaltung darf auch Spaß machen. Die Familien-Partei Deutschlands redet jedoch keiner Spaßgesellschaft das Wort. Dauerhafte menschliche Zufriedenheit und Ausgeglichenheit kann durch kurzfristig angelegte „Fun“-Angebote nicht erreicht werden.

Die Familien-Partei Deutschlands sieht in Kulturangeboten (Theater, Konzerte, Museen, Reisen) einen wesentlichen Baustein des menschlichen und gesellschaftlichen Selbstverständnisses. Solche Angebote sollten stärker als bisher auch Kindern und Jugendlichen zu günstigen Preisen wahrnehmbar gemacht werden. Bei allen Kulturangeboten ist stärker Rücksicht auf die unterschiedliche Mobilität der Generationen und die Situation in ländlichen Bereichen zu nehmen.

9.2 Erziehung und Betreuung der Kinder

Leitidee: Die Familien-Partei Deutschlands setzt auf Artikel 6 Absatz 2 des Grundgesetzes: „Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht.“

Die Wahlfreiheit des Bildungstyps muss für Eltern und Kinder gewährleistet sein. Die Familien-Partei Deutschlands befürwortet Bildungspflicht, ist aber gegen Schulzwang. Wahlfreiheit beinhaltet nicht nur alle Schulformen, sondern auch familiäre Schulmodelle.

Die Familien-Partei Deutschlands möchte zukünftig Mütter und Väter besser auf die Elternschaft vorbereiten. Dazu bedarf es einerseits eines grundlegenden Sinneswandels in unserer Gesellschaft zugunsten von Kindern, andererseits praktischer Unterweisungen und Begleitungen. Die Eltern sind bei der Wahrnehmung des Erziehungsauftrages durch den Staat zu unterstützen. Der Staat selbst darf erst dann die Erziehungsaufgaben von den Eltern an sich ziehen, wenn im Einzelfall das Kindeswohl nachweislich gefährdet ist.

Kinder brauchen feste Bezugspersonen, nach Möglichkeit die Eltern. Durch die Zahlung eines Erziehungsgehalts erhalten die Eltern die Wahlfreiheit, ob ein Elternteil das Kind selbst betreut, es zu einer Tagesmutter oder in eine Kinderkrippe gibt.

Zur Förderung der Sozialisation befürwortet die Familien-Partei Deutschlands, dass Kinder ab dem vierten Lebensjahr eine Kindertageseinrichtung besuchen.

Für berufstätige Eltern sind an allen Schulformen flächendeckend Ganztagsbetreuungen und Betreuung während der Ferien zu ermöglichen.

Die Eigenverantwortung der Schulen soll gestärkt werden. Den Schulen soll hierfür ein Budget zur Verfügung gestellt werden, das sich nach Zahl und Eigenart (z. B. Behinderung) der Schüler errechnet.

Der Staat muss seiner Verantwortung nachkommen und Schulen aller Gliederungen in öffentlicher Trägerschaft flächendeckend ortsnah anbieten.

Die Familien-Partei Deutschlands fordert ein dem Stand der kindlichen Entwicklung angepasstes humanes Bildungssystem mit individuellen Fördermöglichkeiten.

9.3 Bildung und Ausbildung

Leitidee: Für die Familien-Partei Deutschlands sind Bildung und Ausbildung der nachfolgenden Generationen Gegenstand eines Generationenvertrages.

Jede Generation wurde ausgebildet und hat diese Vorleistung an die Gesellschaft in gleichwertiger Form zurückzugeben. Dieser Generationenvertrag ist mittlerweile stillschweigend gekündigt worden. Das belegen die Einsparmaßnahmen im schulischen und universitären Bildungsbereich.

Die Familien-Partei Deutschlands unterstützt das Recht der Jugend auf für die Adressaten kostenfreie Bildung und Ausbildung. Auch angesichts künftiger Anforderungen an die Arbeitsgesellschaft hält sie eine umgehende Kehrtwende zu einem finanziell gut ausgestatteten, effektiven und sozial verträglichen Bildungssystem für dringend geboten.

Nur eine hervorragend ausgebildete Erwerbsgesellschaft kann ausreichend flexibel auf die stetigen Veränderungen des globalen Wirtschaftslebens reagieren und so ihre eigene Infrastruktur aufrecht erhalten. Gut und vielseitig ausgebildete Menschen sind un-

abhängiger in ihrer Lebensgestaltung. Sie sind wirtschaftlich weniger stark erpressbar, freizügiger und in vielerlei Hinsicht nicht so leicht zu instrumentalisieren.

Eine qualifizierte Ausbildung der eigenen Bevölkerung macht den Staat davon frei, fremde Völker (oftmals sogenannte Schwellenländer) durch Entzug ihrer geistigen Elite ausbeuten zu müssen. Außerdem ist für die eigene geistige Elite genügend Anreiz zum Verbleib in Deutschland zu schaffen.

Bildung ist mehr als Vorbereitung auf einen Beruf. Lerninhalte können nicht allein daran gemessen werden, welchen Nutzen sie für die spätere berufliche Arbeit bringen. Der „industriekompatible Schulabgänger“ – wie viele ihn fordern – braucht auch menschliche, soziale und geisteswissenschaftliche Qualitäten.

Die Familien-Partei Deutschlands fordert ein dem Stand der kindlichen Entwicklung angepasstes humanes Schulsystem mit individuellen Fördermöglichkeiten. Bildung hat gemäß Begabung zu erfolgen. Bildung und Ausbildung haben auf Unterschiede in den persönlichen Voraussetzungen zu reagieren und sollten entsprechend einer pluralistischen Bildung auch Unterschiede produzieren. Erfolgreiche Bildungsvermittlung kann keine Massenabfertigung sein. Dagegen muss das zunehmende Analphabetentum in unserem Lande intensiv vermindert werden.

Die Wahlfreiheit der Schultypen muss für Eltern und Kinder gewährleistet werden. Schüler, Eltern und Lehrkräfte müssen verlässliche und dauerhafte Schulformen haben. Reformen dürfen nicht auf dem Rücken der Kinder ausgetragen werden.

Die Familien-Partei Deutschlands sieht eine wichtige Lernvoraussetzung in kleinen Schulklassen, die in Wohnungsnahe angeboten werden. Der Unterricht sollte lebensbezogen sein. Bundesweit ist eine Schulbuch-, Lernmittel- und Schulwegkostenfreiheit bis zum Abschluss der Schule oder Ausbildung zu gewährleisten. Behinderte Schülerinnen und Schüler sind zu integrieren, insofern dies nicht einer besseren spezifischen Förderung zuwider läuft.

Aus einem Schulwechsel in ein anderes Bundesland sollten keine strukturbedingten Nachteile entstehen. Gerade Familien sind sonst weniger freizügig als Kinderlose und werden somit leicht zu den Verlierern in der Konkurrenz des Arbeitsmarktes. Grundvoraussetzung eines familienfreundlichen Bildungswesens ist eine verbindliche Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit der in den einzelnen Klassenstufen behandelten zentralen Lerninhalte und angestrebten Kompetenzen – auch bei einer Beibehaltung föderalistischer Bildungspolitik.

Schule, Ausbildung und Studium nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres sollte der Staat als Erstausbildung sowohl hinsichtlich der institutionellen Kosten der Bildungsträger als auch der unabdingbaren individuellen Lebenshaltungskosten in einem angemessenen Zeitrahmen finanzieren. Die Finanzierung sollte an regelmäßige Nachweise des Bildungserfolges geknüpft werden. Für andere Bildungsgänge sind Darlehen zu gewähren, die zinslos bleiben, solange der/die Betroffene in Deutschland steuerpflichtig ist.

Schwellenängste zu anderen Nationen sollten durch intensivere Förderung von Austauschmaßnahmen in allen Bildungsbereichen abgebaut werden. Eine Ausbildung in anderen EU-Staaten ist zu fördern. Im Gegenzug sollte die Steuerpflicht auch an die Natio-

nalität des künftigen Erwerbstätigen und nicht allein an den Wohnort gebunden werden.

10 Gesundheit

Leitidee: Die Familien-Partei Deutschlands vertritt den Grundsatz, dass die dauerhafte Sicherung menschlicher Existenz in einem menschenwürdigen Rahmen stets Vorrang vor kurzfristig angelegten betriebswirtschaftlichen Erwägungen haben muss.

Die Familien-Partei Deutschlands sieht die Gesundheit der Menschen im engen Zusammenhang mit den Lebensbedingungen. Die ständig steigende Lebenserwartung ist eng verbunden mit wachsenden Hygienestandards eines Volkes, dem medizinischen Fortschritt und einer verbesserten Ernährungssituation. Andererseits bedingen die neuen Lebensumstände aber auch neue Krankheiten oder lassen altbekannte Krankheiten in verstärktem Umfange an gesellschaftlicher Bedeutung gewinnen.

Bei der Einführung neuer Technologien ist die Beweispflicht umzukehren: Die Betreiber müssen vorab die Gesundheitsverträglichkeit in standardisierten Testverfahren auf unabhängiger wissenschaftlicher Basis nachweisen. Gesetzliche Grenzwerte sind in regelmäßigen zeitlichen Abständen den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen anzupassen.

Wichtiger Bestandteil der Gesundheitspolitik der Familien-Partei Deutschlands ist die Prävention durch Sorge für eine gesunde Umwelt, ausgewogene und bedarfsgerechte Ernährung sowie men-

schenwürdige Lebens- und Arbeitsbedingungen. In öffentlich zugänglichen Räumen und an Arbeitsplätzen sollte daher auch nicht geraucht werden dürfen.

10.1 Ernährung

Tierhaltung und Kulturpflanzungen zum Zwecke der Ernährung von Menschen sind strengeren Kontrollen hinsichtlich der Verwendung von natur- oder artfremden Hilfsstoffen zu unterwerfen.

Alle Lebensmittel müssen mit allgemeinverständlichen vollständigen Hinweisen auf Inhaltsstoffe, Herkunft und angewandte gesundheitlich möglicherweise bedenkliche Verfahren versehen werden.

Ziel der Landwirtschaft muss es sein, zu einer ökologisch sinnvollen Produktion von Nahrungsmitteln zu kommen. Die Preise sollten für Erzeuger und Verbraucher auskömmlich sein. Ein wichtiger Schritt hin zu einer naturgerechten Agrarwirtschaft besteht in der Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen zwischen den verschiedenen Handels- und Erzeugerzonen. Nach Verwirklichung muss die Subventionierung der Landwirtschaft eingestellt werden.

„Wasser“ ist für die Familien-Partei Deutschlands ein Allgemeingut, das nicht nach Wettbewerbsgesichtspunkten vermarktet werden darf. Jedem Menschen ist sein Existenzminimum an diesem Lebensmittel allenfalls zu den Gestehungskosten zur Verfügung zu stellen. Dem Schutz des Wassers vor Immissionen muss mit besonderer Sorgfalt nachgegangen werden.

10.2 Gesundheitswesen

Die Familien-Partei Deutschlands setzt sich für die besondere Rücksichtnahme und Hilfsbereitschaft gegenüber Kranken und Behinderten ein.

Neben der präventiven Medizin soll gleichberechtigt die kurative Medizin stehen. Hierbei dürfen einerseits nicht allein wirtschaftliche Gesichtspunkte die Normen bestimmen, andererseits sollten jedoch auch keine übertriebenen Anforderungen an die Solidarität der Allgemeinheit gestellt werden. Diagnostische Maßnahmen ohne therapeutische Konsequenzen sind einzuschränken.

Neben der Säule der Solidarität muss die Säule der Eigenverantwortung bestehen: wer nachweislich fahrlässig oder nachlässig gesteigerte Kosten verursacht, muss auch verstärkt zahlen!

Der Konsum von erwiesenermaßen ungesunden Nährstoffen, Nahrungsmitteln und Rauschmitteln sollte über den Verkaufspreis Sonderbeiträge zum Gesundheitswesen liefern, die nicht in die allgemeine Staatskasse abfließen.

Das finanzielle Gesundheitsrisiko für Krankheit und Behinderung von Kindern muss von den Schultern der Eltern genommen werden. Chronisch kranken und behinderten Kindern und Jugendlichen sowie deren Familien ist jede mögliche Hilfe und Unterstützung zur Erleichterung ihrer Situation zu gewähren.

Die Familien-Partei Deutschlands wendet sich gegen die Ausgrenzung bestimmter Bevölkerungsgruppen aus dem gesundheitlichen Solidarpakt – sowohl auf der Ebene der Leistungsempfänger als auch bei den Beitragsleistenden. Die Beiträge zur gesetzlichen

Krankenversicherung und zur Pflegeversicherung sollen aus allen Einkommensarten aufgebracht werden. Zu beteiligen sind daneben alle Bevölkerungsgruppen, insbesondere auch freiberuflich tätige und verbeamtete Personen.

Die Krankenhäuser werden zunehmend durch politisch verordnete Bettenpläne und Gebührenordnungen in betriebswirtschaftliche Zwangslagen gedrängt, die Kinder und Jugendliche klar benachteiligen. Die sogenannte Solidargemeinschaft bedient in erster Linie den Wähler. Entbindungsstationen und Kinderabteilungen werden wegen angeblicher Unwirtschaftlichkeit geschlossen. Die Frage nach dem volkswirtschaftlichen Nutzen gesund nachwachsender Generationen wird erst gar nicht aufgeworfen.

10.3 Forschung und Ethik

Die Züchtung von und der Handel mit Embryonen zu Forschungszwecken, zur Arzneimittelgewinnung oder zur Aufbereitung in andere Formen heilkundlicher Mittel ist abzulehnen.

An der Entschlüsselung und an Bauplänen des menschlichen Erbgutes können keine Rechte erworben werden. Der Staatengemeinschaft obliegt die Pflicht, den Gebrauch derartiger Kenntnisse zu kontrollieren und Missbrauch zu unterbinden.

Eine Präimplantationsdiagnostik bei Embryonen ist nur bei begründetem Verdacht einer Erbgutschädigung zu gestatten und darf keinesfalls zum Regelfall werden. Die Befruchtung außerhalb des Mutterleibs mit anhängigen genologischen Sortierverfahren darf nicht zum gesellschaftlichen Standard werden.

Es darf nicht statthaft sein, zu irgendwelchen Zwecken ein genetisches Gutachten von Personen einzufordern bzw. ein solches im Zusammenhang vertraglich zu vereinbaren – auch nicht auf freiwilliger Basis (z.B. bei Arbeitsverträgen oder Versicherungsabschlüssen). Die Anfertigung genetischer Gutachten ohne Wissen oder Zustimmung der Betroffenen (außer zur Aufklärung von Straftaten bei dringendem Tatverdacht) ist unter hohe Strafe zu stellen.

Die Pharmahersteller, die in Deutschland Arzneimittel absetzen, sollten gesetzlich verpflichtet werden, alle von den Krankheitsbildern in Frage kommenden Arzneimittel vor der Markteinführung auch auf Wirksamkeit und Verträglichkeit bei Kindern und Jugendlichen nach dem Stand der Forschung und Technik hin zu testen. Im Gegenzug kann für diese Arzneimittel die Dauer des Patentschutzes verlängert werden. Gleiches gilt für die Entwicklung medizinischer Geräte.

11 Infrastruktur

Leitidee: Der Staat steht in der Pflicht der Daseinsvorsorge für seine Bürgerinnen und Bürger insoweit, als es die für die Lebensbewältigung notwendige von ihm vorgehaltene Infrastruktur betrifft.

Für die Familien-Partei Deutschlands bilden alle Einwohner diesbezüglich eine Solidargemeinschaft, in der möglichst viele ihren Beitrag zu leisten haben, aber Niemand über Gebühr belastet werden darf.

11.1 Wohnen

Für die Familien-Partei Deutschlands ist Wohnraum generationenübergreifend zu planen und zu bauen. Diese Forderung bezieht sich sowohl auf die bauliche Realisierung der Wohnungen selbst, als auch auf die Gestaltung des Wohnumfeldes.

Zum Beispiel können Wohnungen so geplant werden, dass Zimmer für Kinder zu einem späteren Zeitpunkt für die Aufnahme alter Familienangehöriger geeignet sind. So kann eine entsprechende Wohnraumgröße die natürliche Entfaltung des Kindes gewährleisten. Das Wohnungsumfeld muss so beschaffen sein, dass für Kinder genügend Lebensraum zum gefahrlosen Spielen und für den älteren Mitbewohner genügend Möglichkeiten zu einem angenehmen Aufenthalt im Freien gegeben sind.

Altersgemischtes Wohnen und unabhängiges Wohnen im Alter sind zu fördern, ebenso die leichte Erreichbarkeit von Geschäften des täglichen Bedarfs.

Bauen und Wohnen sollten möglichst umweltschonend erfolgen. Insbesondere ist Rücksicht auf die verfügbaren Ressourcen an Energie, Boden und Baustoffen für künftige Generationen zu nehmen.

Die Familien-Partei Deutschlands fordert einen familiengerechten Wohnungsbau. Niemand darf aufgrund der Tatsache, dass er Kinder hat, auf dem Wohnungs- und Mietsektor im Abseits stehen. Familien haben höheren Wohnraumbedarf, verfügen derzeit über geringere Einkommensanteile für die Bezahlung des Wohnraums. Mit Erstattung der Kinderkosten und einem Erziehungsgehalt werden sie bei dem Wettbewerb auf dem Wohnungsmarkt die gleichen Chancen wie kinderlose Interessenten haben. Familien sollen beim

Erwerb von Wohneigentum gefördert werden. Bei dieser Förderung sind sie nicht schlechter zu stellen als zwei nicht verheiratete Erwachsene.

11.2 Verkehr

Die Familien-Partei Deutschlands steht für ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der Erhaltung individueller Mobilität und dem Ausbau eines konkurrenzfähigen Angebots an öffentlichen Verkehrs- und Transportmitteln. Sie sieht eine große Chance in der Kombination von Individual- und Massenverkehr. Sie bewertet die momentanen Planungen als deutlich zu Ungunsten des letzteren Aspekts. Das greift negativ in die Zukunftschancen künftiger Generationen ein.

Die Familien-Partei Deutschlands ist für die Erforschung und den Ausbau neuer umweltschonender Technologien und Organisationsformen in allen Verkehrsbereichen.

Das Transportaufkommen sollte stark reduziert werden. Es sollte z.B. angestrebt werden, Produktionsstätten, weiterverarbeitende Betriebe und Kundschaft in räumliche Nähe zueinander zu bringen. Insofern ist die von der Industrie praktizierte Just-in-time-Lieferung zu kritisieren.

Transportkosten auf dem Straßenweg oder gar auf dem Luftweg müssen künftig auch die Vorhaltekosten für das Verkehrsnetz und die Folgekosten für die Umwelt in voller Höhe erfassen. Transporte über längere Strecken sollten vorrangig auf dem Schienenweg erfolgen.

Die Bundesrepublik Deutschland ist ein vielfrequenziertes Transitland innerhalb Gesamteuropas. Der so verursachte Verkehr beeinträchtigt den Verkehrsfluss und schädigt das Fernstraßennetz erheblich. Im Sinne einer angemessenen Kostenbeteiligung fordert die Familien-Partei Deutschlands die Autobahngebühren für LKW beizubehalten. Im Sinne einer angemessenen Kostenbeteiligung fordert die Familien-Partei Deutschlands eine einheitliche Maut für Straßenbenutzung in allen europäischen Ländern.

Das Fahraufkommen im Geschäftsbereich kann durch den Ausbau neuer Kommunikationsmedien deutlich herab gesetzt werden. Durch die Nutzung moderner Kommunikationssysteme werden sich künftig viele Fahrten erübrigen, auch solche zwischen Wohnung und Arbeitsplatz.

Die Preise für Flugbenzin müssen international deutlich angehoben werden, um Wettbewerbsvorteile dieses sehr Umwelt schädigenden Verkehrsmittels auszugleichen und mit den Mehreinnahmen entsprechende Umweltmaßnahmen zu finanzieren.

Beim Personenverkehr ist dem Aufbau öffentlicher Verkehrsmittel gegenüber der Erweiterung von Park- und Straßenkapazitäten Vorrang zu gewähren. Die Preise im ÖPNV sollten so gestaltet werden, dass die Fahrtkosten vergleichbar sind mit denen bei Nutzung eines Pkw. Insbesondere ist das Angebot an Kleingruppen- und Familientarife auszubauen. Als flankierende Maßnahme muss der Ausbau der Radwegenetze besonders in Städten zügig vorangetrieben werden.

Besonderes Augenmerk ist auf eine bedarfsgerechte Versorgung des ländlichen Raumes mit öffentlichen Verkehrsverbindungen – gerade auch an Wochenenden – zu legen.

Jährlich verunglücken Tausende von Kindern auf Straßen. Schutzmaßnahmen für die Kinder müssen mit Nachdruck ergriffen werden. Der Verkehrserziehung ist verstärkte Aufmerksamkeit zu schenken, jedoch muss ein kindgerechter Verkehr Vorrang vor verkehrsgerechten Kindern haben! Die Haftungsgrenze für Kinder bei der Teilnahme am öffentlichen Verkehr ist von derzeit sieben Jahren auf das Lebensalter zehn Jahre heraufzusetzen.

Kinder und Senioren sind noch stärker als bisher in ihren spezifischen Eigenschaften bei Planungen und Vorschriften zum Straßenverkehr zu berücksichtigen.

11.3 Versorgung und Entsorgung

Um Ver- und Versorgungsstrukturen zu erhalten, erkennt die Familien-Partei Deutschlands die Notwendigkeit von wirtschaftlicher Betätigung der Kommunen an. Gleichwohl sollen auch hier Marktmechanismen greifen können.

Die Familien-Partei Deutschlands setzt in ihren Vorschlägen zur Gebührengestaltung auf das Verursacherprinzip: Jede Generation hat die von ihr durch ihre Lebensweise verursachten Kosten zu tragen. Die Gebührensysteme müssen Fixkosten und Nutzungskosten getrennt erfassen und weitergeben.

11.4 Telekommunikation

Gesundheitliche Beeinträchtigungen können bei Mobilfunk nach dem derzeitigen Wissensstand bereits unterhalb der derzeit geltenden Grenzwerte nicht ausgeschlossen werden.

Da Kinder und Jugendliche entwicklungsphysiologisch besonders gefährdet sind, müssen Grenzwerte für Mobilfunkstrahlung auf dem jeweils technisch niedrigstmöglichen Stand festgesetzt werden.

An Orten, an denen sich Menschen in größerer Anzahl unfreiwillig aufhalten, ist das Betreiben drahtloser Kommunikationstechnik auf ein notwendiges Minimum zu beschränken. Dies gilt besonders für Kindertagesstätten, Schulen und Krankenhäuser.

Es ist eine öffentliche Datenbank mit biometrischen Daten einzurichten, um Strahlenbelastungen und gesundheitliche Schäden wissenschaftlich erfassen zu können.

Die Kommunen sollen verpflichtet werden, in Zusammenarbeit mit den Mobilfunkanbietern ein Standortkonzept zu erstellen, wobei Mobilfunkanlagen nur auf Grundlage dieses Konzepts genehmigungsfähig sind. Die Mobilfunkanbieter haben dieses Standortkonzept zu refinanzieren

12 Umwelt und Ressourcen

Leitidee: Alles politische Handeln muss dem Prinzip der Nachhaltigkeit dienen, d.h. es muss eine dauerhafte und zukunftsfähige Lebensperspektive auch für kommende Generationen ermöglichen bzw. darf sie zumindest nicht behindern.

Die Familien-Partei Deutschlands tritt für diesen ökologischen Generationenvertrag ein.

12.1 Mensch, Tier und Natur

Im Einzelnen legt die Familien-Partei Deutschlands Wert auf folgende Schwerpunkte:

- Der Respekt vor der Natur ist ein wichtiges Erziehungsziel; Umwelterziehung ist daher eine der Aufgaben von Schule und Elternhaus.
- Die Artenvielfalt in Flora und Fauna muss im Interesse kommender Generationen im Rahmen der Verhältnismäßigkeit erhalten werden.
- Tiere sollen als Mitgeschöpfe geachtet und geschützt werden. Die Familien-Partei gibt dem Tierschutz europaweit einen größeren Stellenwert und setzt sich für artgerechte Tierhaltung ein.
- Luft, Boden und Wasser reinzuhalten muss ein vordringliches Ziel der Politik sein.
- Lärmimmissionen verursachen viele zivilisatorische Krankheiten und müssen stärker als bisher eingedämmt werden.
- Müllvermeidung ist sinnvoller als Müllverbrennung oder Mülldeponierung.

Das Freisetzen genmanipulierter Organismen in die Natur ist strengen internationalen Maßstäben zu unterwerfen. Unerlaubtes Einbringen von in ihrem Erbgut veränderten fortpflanzungsfähigen Pflanzen oder Tieren in natürliche oder wirtschaftliche Kreisläufe ist strafrechtlich international zu verfolgen und mit wirtschaftlich empfindlichen Strafen zu belegen.

12.2 Energie

Vorhandene Energiereserven sollen sparsam verwendet werden; die Entwicklung regenerativer und umweltschonender Verfahren ist vordringlich. Die Entnahme nichtregenerativer Rohstoffe muss die Erforschung und Verwirklichung regenerativer Alternativen über eine Abgabe selbst finanzieren.

Die Nutzung der Atomenergie bringt unübersehbare Gefahren – durch den Betrieb der Kernkraftwerke und nicht zuletzt durch den Umgang mit Atommüll. Die Familien-Partei Deutschlands steht für einen schnellen Ausstieg aus dieser Art der Energiegewinnung. Weltweit müssen tragfähige Lösungen für die Endlagerung von Atommüll gefunden werden.

Die Familien-Partei Deutschlands strebt an, dass sich angesichts der zunehmenden Umweltbelastungen in absehbarer Zukunft die „lokale Energieversorgung“ verbunden mit einer deutlichen „Dezentralisierung“ durchsetzt. Neben der Verwendung von Sonnenkollektoren, Solarzellen sowie Wind- und Wasserkraftanlagen propagiert sie die Nutzung von Biogas und Biomasse, die thermische Verwertung unvermeidbaren Mülls, Kraft-Wärme-Kopplung, den Einsatz von Wärmepumpen und Latent-Wärme-Speichern und nicht zuletzt den umfassenden Einstieg in die Wasserstofftechnologie. Die Familien-Partei Deutschlands will diesbezügliche Forschung und Projekte verstärkt fördern.

Außerstaatliche wirtschaftliche Monostrukturen, Oligopole oder Kartelle, die die energetischen Lebensgrundlagen eines Volkes beherrschen, lehnt die Familien-Partei Deutschlands ab. Der Staat darf in seinen Entscheidungen nicht erpressbar werden.

Die Familien-Partei Deutschlands steht für einen „kontrollierten Wettbewerb“ bei der Energieversorgung. Es dürfen keine Strukturen geschaffen werden, die zu Gunsten günstiger Tarife die Umwelt ausbeuten.

Konsum und Energieverbrauch sind nicht die einzigen Maßstäbe, an denen sich Lebensqualität bemisst. Die Familien-Partei Deutschlands wird jede Politik entschieden und dauerhaft bekämpfen, die nur nach dem Motto „mehr - schneller - teurer“ vordergründige Konsumbedürfnisse zu Lasten kommender Generationen bedient.

13 Völkergemeinschaft

Leitidee: Die Familien-Partei Deutschlands sieht die Friedenserhaltung und die Kriegsvermeidung als wesentliche Aufgabe der Außenpolitik an. Sie wendet sich gegen die Ausnutzung anderer Völker und die Zerstörung fremder Lebensräume zur Befriedigung eigener Bedürfnisse.

Die schlimmste Bedrohung des weltweiten Friedens ist die wachsende Ungerechtigkeit der Lebensverhältnisse. Eine Welt, in der 20 Prozent aller Menschen über 80 Prozent der Güter und Produktionsmittel verfügen, kann keinen Frieden finden. Von daher ist Entwicklungspolitik – als „Hilfe zur Selbsthilfe“ – für die Familien-Partei Deutschlands die Voraussetzung jeder Friedenspolitik.

Asyl sollte allen Berechtigten gewährt werden, denen ein sicheres Asylland in ihrem Kulturkreis nicht zur Verfügung steht.

Ausländer, die in die Bundesrepublik Deutschland kommen, um hier in Frieden dauerhaft leben und arbeiten zu können, sollen uns willkommen sein als Mitmenschen mit gleichen Rechten und Pflichten. Voraussetzung ist, dass sie sich uneingeschränkt zur freiheitlich demokratischen Grundordnung unserer Verfassung bekennen, die Gesetze achten, den Willen zur Integration in unsere Gesellschaft mitbringen und eine wirtschaftlich gesicherte Existenz in Deutschland anstreben. Die Integration der Neubürger sollte gezielt gefördert werden. Es darf keine Diskriminierung wegen ihrer ethischen, kulturellen und religiösen Lebensweise erfolgen. Es ist darauf hinzuwirken, dass sich vor allem in Großstädten keine Gettos einzelner fremder Nationalitäten bilden.

Damit sich nicht weiter Parallelgesellschaften in Deutschland ausbilden, unterstützt die Familien-Partei Deutschlands die Pflicht, Deutsch zu lernen und Deutsch zu sprechen. Andererseits sind Einrichtungen zum Erhalt der Landessprachen, Sitten und Kulturen zu unterstützen.

Alle rechtlichen Rahmenbedingungen sollten innerhalb der Europäischen Union (EU) angeglichen werden. Soweit möglich ist die Vielfalt der Regionen zu erhalten. Die direkte Bürgerbeteiligung in der EU ist zu stärken, insbesondere das Europäische Parlament muss gegenüber der EU-Kommission eine stärkere Stellung bekommen.

Die Familien-Partei Deutschlands tritt ein für ein vereintes Europa und die Verwirklichung der Menschenrechte weltweit, insbesondere auch der Kinderrechte im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention und der europäischen Menschenrechtskonvention. Zu den elementaren Menschenrechten gehören auch soziale Mindeststandards.

Ein vereintes Europa bedeutet für die Familien-Partei Deutschlands neben einer Wirtschafts- und Währungsunion auch eine gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik. Die Bundeswehr muss sich dem großen Ziel der Friedenserhaltung verpflichtet wissen. Militärische Einsätze außerhalb Deutschlands dürfen nur nach sorgfältiger Abwägung der Folgen stattfinden und müssen unter Parlamentsvorbehalt bleiben.

Umfangreiche Kontakte der Menschen verschiedener Länder und Kulturen untereinander sind eine wesentliche Voraussetzung friedlichen Zusammenlebens. Bi- und multinationale Begegnungen für alle Altersstufen sind zu fördern. Das Erlernen zumindest einer Fremdsprache sollte bildungspolitischer Standard in Deutschland werden.

Schlusswort

Bei der Familien-Partei Deutschlands haben die Interessen der Familien Priorität. Sie betreibt Familienpolitik als Grundlage aller politischen Bereiche und nicht als Rückzug auf eine einzelne Thematik. Sie setzt auf das moralische Verantwortungsbewusstsein, die Gesprächsoffenheit, die Informationsbereitschaft und die Konsensfähigkeit aller an der politischen Willensbildung beteiligten Gruppen. Sie geht von der freien Gewissensentscheidung ihrer Mandatsträger aus und zieht sachdienliche Entscheidungen im Rahmen des Parteiprogramms Fraktionszwängen vor.

Die Familien-Partei Deutschlands sieht ihre politische Chance neben einem direkten Mitwirken in den Volksvertretungen auch in der Einflussnahme auf die Programme und Entscheidungen der etablierten Parteien, indem sie diese mit der Abwerbung von Wählerstimmen konfrontiert und familiengerechte Alternativen aufzeigt. Sie nimmt dadurch auch Einfluss auf Regierungen und Medien.

Die Familien-Partei Deutschlands sieht sich auch als sinnvolles Angebot für Nichtwählerinnen und Nichtwähler. Für Protestwähler bietet die Familien-Partei Deutschlands als Partei der politischen Mitte eine konstruktive Alternative zu den etablierten Parteien.

Die Familien-Partei Deutschlands will mit ihrem Engagement erreichen, dass alle demokratischen Parteien in der Bundesrepublik Deutschland Familienpolitik als Grundlage einer zukunftsfähigen, nachhaltigen und solidarischen Politik begreifen.

Kassel, im September 2007

Stichwortverzeichnis

- Abgeordnete..... 13, 15
Abgeordnetenzeit 15
Abtreibung..... 39, s. a.
 Schwangerschaftsabbruch
Alleinerziehende 36
Altersversorgung 32, 33, siehe
 auch Rente
Amtszeit 15
Arbeit 35, 46, 55
Arbeitslosigkeit..... 27, 46, 49
Arbeitsplätze 29, 41, 44, 45, 48, 58
Arbeitszeiten..... 40, 50
Asyl 69
Ausbildung..... 37, 54, 55
Ausbildungsplätze 42, 47
- Behinderte 53, 56, 59
Beiträge..... Siehe Sozialkassen
Beitragspflicht. Siehe Sozialkassen
Bevölkerungspolitik 10, 33
Bildung 9, 47, 51, 54, 55
Biotechnologie..... 43, 44
Bundesfreiwilligendienst..... 34
- Datenschutz 26
Demokratie 13, 16, 31
Dumping 45
- Ehegattensplitting 28
Endlagerung 68
- Energie..... 29, 62, 68
Energieversorgung 68, 69
Entsorgung 65
Ernährung..... 58
Erziehung... 5, 9, 14, 22, 23, 37, 39,
 51, 52, 67
Erziehungsabgabe..... 37
Erziehungsgehalt ... 22, 33, 35, 36,
 37, 50, 53, 62
Ethik..... 60
Europa..... 70, 71
Existenzgründung 41
Existenzminimum 32, 58
- Familienarbeit 5, 14, 40, 48
Familienkasse..... 33, 35, 37
Familienleistungsausgleich 34, 35,
 39
Familienpolitik..... 10, 22, 33, 72
Familiensplitting..... 28
Finanznot der Kommunen..... 30
Forschung 60, 61, 63, 68
Freibeträge siehe Steuern
Freiwilliges Soziales Jahr..... 34
Fremdbetreuung .. 36, 39, 49, s. a.
 Kinderbetr.
Frieden..... 69, 70
 sozialer..... 32

<i>Generationen</i>	
Rechte der heranwachsenden	14
Solidarität zwischen den	4, 9
<i>Generationenvertrag</i>	6, 8, 9, 10, 32, 54
ökologischer	66
<i>Gerechtigkeit</i>	19
<i>Gesundheit</i>	24, 35, 57, 65
<i>Gewaltenteilung</i>	18, 19
<i>Gleichstellung</i>	
der Geschlechter	14, 22
innerhalb der Generationen ..	9
mit Kinderlosen.....	24
von Familienarbeit und Erwerbsarbeit.....	5
<i>Globalisierung</i>	43
<i>Infrastruktur</i> 5, 7, 9, 10, 40, 43, 54, 61	
<i>Kinderbetreuung</i>	50
institutionelle.....	50, siehe auch Fremdbetreuung
<i>Kinderkostengeld</i> ..	29, 33, 35, 36, 37
<i>Kinderkriminalität</i>	21
<i>Kindesunterhalt</i>	22, 39
<i>Lärm</i>	67
<i>Lebensstandard</i>	10
<i>Legislaturperiode</i>	15
<i>Mindestlohn</i>	42
<i>Mobilfunk</i>	65
<i>Nachhaltigkeit</i>	5, 44, 66
<i>Parallelgesellschaften</i>	70
<i>Parteienfinanzierung</i>	16, 17
<i>Parteispenden</i>	18
<i>Pensionsansprüche</i>	15
<i>Praktikanten</i>	42
<i>Prävention von Straftaten</i> ...	21, 52
<i>präventive Medizin</i>	59
<i>Rechtsgrundsätze</i>	19
<i>Rechtsprechung</i>	19, 24, 25
<i>Rechtsreformen</i>	24
<i>Rechtssicherheit</i>	19, 21
<i>Rechtswesen</i>	19
<i>Rente</i>	27, 28, 38, 48, 49
<i>Rentenkasse</i>	33
<i>Rentenreform</i>	33
<i>Schulformen</i>	53, 55
<i>Schulmodelle</i>	53
<i>Schwangerschaftsabbruch</i> 35, s. a. Abtreibung	
<i>Sicherheit, öffentliche</i>	26
<i>Soziale Marktwirtschaft</i>	40
<i>Sozialhilfe</i>	33
<i>Sozialkassen</i>	31, 32, 33
Beiträge	9, 10, 27, 29, 31, 59
Beitragspflicht	9, 32, 47

<i>Sozialsysteme</i> 29, 34, 39, 47, siehe a. <i>Sozialkassen</i>	
<i>Sozialversicherungen</i> ..32, siehe a. <i>Sozialkassen</i>	
<i>Spenden</i> 30	
<i>Staatsverschuldung</i> 20	
<i>Steuern</i> 27, 28, 29, 30, 31, 32	
<i>Steuerflucht</i> 31	
<i>Steuerfreibeträge</i>32	
<i>Steuergesetzgebung</i> 25	
<i>Steuerhinterziehung</i> 31	
<i>Steuerpflicht</i> 31, 49, 56	
<i>Strahlenbelastung</i> 66	
<i>Telekommunikation</i> 65	
<i>Umfragen</i>15	
<i>Umwelt</i>5, 57, 63, 66, 69	
<i>Verkehr</i>63, 64, 65	
<i>öffentlicher Personenverkehr</i>64	
<i>Verursacherprinzip</i> 24, 65	
<i>Volksabstimmungen</i> 16	
<i>Vorbeugung</i> <i>Siehe Prävention</i>	
<i>Wahlfreiheit</i>	
<i>der Kinderbetreuung</i> 36, 39, 53	
<i>der Schultypen</i> 53, 55	
<i>Wahlrecht</i>	
<i>für Alle</i> 14	
<i>für Kinder</i> 19	
<i>Wirtschaftspolitik</i>44, 45	
<i>Wohnen</i> 62	
<i>Zeitarbeit</i>44	
<i>Zivildienst</i>34	

Impressum

Familiien-Partei Deutschlands
Blankenburger Straße 129/141
13156 Berlin
Email: info@familien-partei.de
Homepage: www.familien-partei.de